



Bundesministerium
des Innern

**Sechster Bericht
der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 15 Absatz 1
der Europäischen Charta der Regional- oder
Minderheitensprachen**

2017

Inhaltsverzeichnis

A. VORBEMERKUNG.....	8
B. AKTUALISIERTE GEOGRAPHISCHE UND DEMOGRAPHISCHE ANGABEN	9
C. ALLGEMEINE ENTWICKLUNGEN	10
I. VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN	10
II. SPRACHENKONFERENZ, NOVEMBER 2014	14
III. DEBATTE ZU DEN CHARTASPRACHEN IM DEUTSCHEN BUNDESTAG, JUNI 2017	15
IV. JÄHRLICHE IMPLEMENTIERUNGSKONFERENZ	15
V. INSTITUT FÜR NIEDERDEUTSCHE SPRACHE, BUNDESRAT FÜR NEDDERDÜÜTSCH	16
VI. BROSCHÜRE DES BUNDESMINISTERIUMS DES INNERN.....	19
VII. NIEDERDEUTSCH IN BRANDENBURG	20
D. EMPFEHLUNGEN DES MINISTERKOMITEES	24
I. EMPFEHLUNG NR. 1	24
II. EMPFEHLUNG NR. 2	24
III. EMPFEHLUNG NR. 3	27
IV. EMPFEHLUNG NR. 4	28
V. EMPFEHLUNG NR. 5	31
VI. EMPFEHLUNG NR. 6	35
E. BEURTEILUNGEN DES SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSSES	38
I. BEURTEILUNGEN IN BEZUG AUF TEIL II DER CHARTA.....	38
1. <i>Art. 7 Abs. 1b</i>	38
2. <i>Art. 7 Abs. 1c</i>	41
a. Ober- und Niedersorbisch	41
b. Niederdeutsch.....	43
c. Romanes	45
3. <i>Art. 7 Abs. 1d</i>	46
4. <i>Art. 7 Abs. 1f</i>	46
a. Niederdeutsch.....	46
b. Saterfriesisch	51
c. Romanes	51
5. <i>Art. 7 Abs. 3</i>	53
6. <i>Art. 7 Abs. 4</i>	53
a. Niederdeutsch.....	53
b. Romanes	54
II. BEURTEILUNGEN IN BEZUG AUF TEIL III DER CHARTA.....	56

1.	<i>Dänisch in Schleswig-Holstein</i>	56
a.	Art. 8 Abs. 1 i	56
b.	Art. 10 Abs. 1a v.....	56
c.	Art. 11 Abs. 1b ii und c ii.....	56
d.	Art. 12 Abs. 3	57
e.	Art. 13 Abs. 2c.....	57
2.	<i>Obersorbisch in Sachsen</i>	57
a.	Art. 8 Abs. 1a iii.....	57
b.	Art. 8 Abs. 1b iv	58
c.	Art. 8 Abs. 1d	59
d.	Art. 8 Abs. 1h	60
e.	Art. 8 Abs. 1i.....	60
f.	Art. 8 Abs. 2	61
g.	Art. 9 Abs. 1	61
h.	Art. 10 Abs. 1a iv	62
i.	Art. 10 Abs. 3b.....	63
j.	Art. 10 Abs. 4c.....	64
k.	Art. 11 Abs. 1b ii	65
l.	Art. 11 Abs. 1c ii	65
m.	Art. 11 Abs. 1f ii	66
n.	Art. 12 Abs. 3	66
o.	Art. 13 Abs. 2c.....	67
3.	<i>Niedersorbisch in Brandenburg</i>	67
a.	Art. 8 Abs. 1a iv	67
b.	Art. 8 Abs. 1b iv	69
c.	Art. 8 Abs. 1c	69
d.	Art. 8 Abs. 1e	69
e.	Art. 8 Abs. 1g	70
f.	Art. 8 Abs. 1h	71
g.	Art. 8 Abs. 1i.....	72
h.	Art. 9 Abs. 1a ii und iii.....	72
i.	Art. 10 Abs. 1a iv	73
j.	Art. 10 Abs. 2b.....	74
k.	Art. 10 Abs. 2g.....	74
l.	Art. 10 Abs. 3b.....	74
m.	Art. 10 Abs. 4c.....	75
n.	Art. 10 Abs. 5	75
o.	Art. 11 Abs. 1b ii	76
p.	Art. 11 Abs. 1c ii	76

q.	Art. 12 Abs. 3	77
r.	Art. 13 Abs. 1d	77
4.	<i>Nordfriesisch in Schleswig-Holstein</i>	77
a.	Art. 8	77
b.	Art. 8 Abs. 1a i - iv	78
c.	Art. 8 Abs. 1b i - iv	79
d.	Art. 8 Abs. 1c i - iv	79
e.	Art. 8 Abs. 1h	80
f.	Art. 8 Abs. 1i	82
g.	Art. 10 Abs. 1a v	82
h.	Art. 11 Abs. 1c ii	83
i.	Art. 11 Abs. 1e ii	83
j.	Art. 11 Abs. 1f ii	83
k.	Art. 12 Abs. 1e	84
l.	Art. 12 Abs. 3	85
m.	Art. 14 Abs. 1a	85
5.	<i>Saterfriesisch in Niedersachsen</i>	86
a.	Art. 8 Abs. 1a i - iv	86
b.	Art. 8 Abs. 1i	86
c.	Art. 10 Abs. 1a v und c	87
d.	Art. 10 Abs. 2b	87
e.	Art. 10 Abs. 4c	88
f.	Art. 11 Abs. 1c ii	88
g.	Art. 11 Abs. 1d	89
h.	Art. 11 Abs. 1f ii	89
i.	Art. 12 Abs. 3	89
6.	<i>Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen</i>	90
a.	Art. 8	90
b.	Art. 8 Abs. 1a i - iv	90
c.	Art. 8 Abs. 1b iii	91
d.	Art. 8 Abs. 1c iii	91
e.	Art. 8 Abs. 1g	92
f.	Art. 8 Abs. 1h	92
g.	Art. 10 Abs. 1a v	93
h.	Art. 10 Abs. 1c	93
i.	Art. 10 Abs. 2a	94
j.	Art. 10 Abs. 2b	94
k.	Art. 10 Abs. 2c und d	94
l.	Art. 11 Abs. 1c ii	95

m.	Art. 11 Abs. 1d.....	96
n.	Art. 11 Abs. 1e ii.....	96
o.	Art. 11 Abs. 1g.....	97
p.	Art. 12 Abs. 1c.....	97
q.	Art. 12 Abs. 3.....	98
r.	Art. 13 Abs. 2.....	98
7.	<i>Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg.....</i>	<i>99</i>
a.	Art. 8 Abs. 1a iv.....	99
b.	Art. 8 Abs. 1d iii.....	99
c.	Art. 8 Abs. 1i.....	99
d.	Art. 10 Abs. 1a v.....	99
e.	Art. 10 Abs. 1c.....	100
f.	Art. 10 Abs. 2a.....	100
g.	Art. 11 Abs. 1d.....	100
h.	Art. 11 Abs. 1g.....	102
i.	Art. 12 Abs. 1f.....	103
j.	Art. 12 Abs. 3.....	105
k.	Art. 13 Abs. 2c.....	105
8.	<i>Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern.....</i>	<i>105</i>
a.	Art. 8 Abs. 1a i - iv.....	105
b.	Art. 8 Abs. 1 b iii und c iii.....	106
c.	Art. 8 Abs. 1d iii.....	107
d.	Art. 8 Abs. 1e ii.....	107
e.	Art. 8 Abs. 1h.....	108
f.	Art. 8 Abs. 1i.....	109
g.	Art. 10 Abs. 4c.....	109
h.	Art. 11 Abs. 1c ii.....	109
i.	Art. 11 Abs. 1f ii.....	111
j.	Art. 12 Abs. 1c.....	112
k.	Art. 12 Abs. 3.....	112
l.	Art. 13 Abs. 2c.....	112
9.	<i>Niederdeutsch in Niedersachsen.....</i>	<i>113</i>
a.	Art. 8 Abs. 1a i - iv.....	113
b.	Art. 8 Abs. 1i.....	113
c.	Art. 10 Abs. 2c und d.....	113
10.	<i>Niederdeutsch in Schleswig-Holstein.....</i>	<i>114</i>
a.	Art. 8 Abs. 1h.....	114
b.	Art. 8 Abs. 1i.....	116
c.	Art. 8 Abs. 2.....	116

d.	Art. 12 Abs. 1b und c	117
e.	Art. 12 Abs. 3	117
f.	Art. 13 Abs. 1d	118
g.	Art. 13 Abs. 2c	118
11.	<i>Romanes in Hessen</i>	119
a.	Art. 8 Abs. 1a – c	120
b.	Art. 8 Abs. 1f iii	121
c.	Art. 8 Abs. 1h	121
d.	Art. 9 Abs. 1b iii und c iii	122
e.	Art. 10 Abs. 2	123
f.	Art. 11 Abs. 1d	124
12.	<i>Beurteilungen, die den Bund oder alle Länder betreffen</i>	125
a.	Auswärtige Kulturpolitik, Art. 12 Abs. 3	125
b.	Effektives Monitoringverfahren im Bereich der Bildung, Art. 8 Abs. 1i	126
III.	ZUSAMMENFASSUNG	129
F.	STELLUNGNAHMEN DER VERBÄNDE	130
G.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	159

A. Vorbemerkung

Der Sechste Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta) wurde erstellt durch das Bundesministerium des Innern in Zusammenarbeit mit anderen Bundesressorts sowie den zuständigen Behörden der Länder und unter Beteiligung der Bundesverbände der Sprecher und Sprecherinnen der durch die Sprachencharta geschützten Sprachen.

Die Bundesverbände erhielten Gelegenheit, ihre Sichtweise zum Stand der Implementierung der Sprachencharta in der Bundesrepublik Deutschland, die sich nicht mit derjenigen der Behörden decken muss, wiederzugeben. Die jeweiligen Stellungnahmen sind unter F. im Bericht dargestellt. Im November 2017 fand eine Implementierungskonferenz zur Finalisierung des Staatenberichts in Berlin statt.

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Dezember 2012 und November 2017.

Grundlegende Informationen zu den in Deutschland geschützten Regional- und Minderheitensprachen sind im Ersten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen auf den Seiten 3 – 28 zu finden. Der Bericht ist auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern (www.bmi.bund.de) einsehbar.

B. Aktualisierte geographische und demographische Angaben

In geographischer und demographischer Hinsicht gab es im Berichtszeitraum keine Änderung.

C. Allgemeine Entwicklungen

Zunächst wird auf die allgemeinen Entwicklungen im Bereich des Schutzes und der Förderung der Regional- und Minderheitensprachen in der Bundesrepublik Deutschland seit Erstellung des letzten Berichts, der dem Generalsekretär des Europarats am 8. April 2013 übersandt wurde, eingegangen.

I. Veränderte Rahmenbedingungen

Der Bund, der Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg unterzeichneten ein neues Finanzierungsabkommen für die Stiftung für das sorbische Volk. Die Laufzeit des derzeit gültigen, dritten Finanzierungsabkommens umfasst die Jahre 2016 bis 2020. Es sieht nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte der Zuwendungsgeber eine Ausstattung der Stiftung mit 18,6 Mio. Euro jährlich vor. Damit sind die Finanzierungsanteile der drei Zuwendungsgeber im Verhältnis 3/6 Bund (9,3 Mio. Euro/Jahr), 2/6 Freistaat Sachsen (6,2 Mio. Euro/Jahr) und 1/6 Land Brandenburg (3,1 Mio. Euro/Jahr) auch für den aktuellen Finanzierungszeitraum vorgesehen.

Das Land Brandenburg hat seine für Regional- und Minderheitensprachen im Landeshaushalt insgesamt eingestellten Mittel um rund 425.000 Euro von 3.104.770 Euro auf 3.529.000 Euro in 2017 deutlich erhöht. Das 2014 novellierte Sorben/Wenden-Gesetz wird schrittweise implementiert. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Rechtsvorschriften überarbeitet oder neu erarbeitet und in Kraft gesetzt. Am 23. September 2014 trat die Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz (WO-SWG) (GVBl.II/14, [Nr. 69]) in Kraft. Die überarbeiteten Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (VV SWG) (ABl./16, [Nr. 22], S.610) gelten seit 9. Juni 2016 und die Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes (SWGKostenv) (GVBl.II/16, [Nr. 57]) trat zum 29. Oktober 2016 in Kraft. Die Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden) (Sorben-[Wenden-] Schulverordnung - SWSchuV) vom 31. Juli 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 16], S.291) wird zurzeit überarbeitet. Bereits 2014 wurde auch der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen (ABl./14, [Nr. 29], S.926) angepasst. Neu geregelt wurden z.B. die Verwendung gleicher Schriftgrößen für Deutsch und Niedersorbisch, die Verwendung zweisprachiger Gemeinidenamen bei der Autobahnbeschilderung, die Verwendung zweisprachiger Gemeinidenamen von im angestammten Siedlungsgebiet liegenden

Gemeinden auf wegweisender Beschilderung außerhalb des Gebietes sowie die Möglichkeit, innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes auf außerhalb des Gebietes liegende Gemeinden auch zweisprachig zu verweisen. Der Erlass ist für die entsprechenden Behörden bindend und wird umgesetzt, d. h. bei Änderungen, Neuordnungen von entsprechenden Verkehrszeichen (wegweisende Beschilderung, Ortstafeln) finden die Regelungen grundsätzlich Anwendung.

Im Jahr 2014 wurde auf der Grundlage des novellierten Sorben/Wenden-Gesetzes erstmals ein Beauftragter der Landesregierung für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt. Mit der Aufgabe wurde der Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur betraut. Im Jahr 2015 konnten zudem ein zusätzlicher Referent und eine zusätzliche halbe Sachbearbeiterstelle besetzt werden. Auf dieser Grundlage intensivierten sich der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung, den Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden und den Vertreterinnen und Vertretern der Sprachgruppe deutlich. Auch wird die niedersorbische Sprache seitdem verstärkt durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in der Kommunikation mit der Sprachgruppe (mündlich und schriftlich), der Öffentlichkeitsarbeit (Veröffentlichungen, Grußworte, Medienarbeit) und der Behördenkommunikation (Briefkopf, Visitenkarten) verwendet. Das Land gab 2015 einen Flyer "Sorbische/Wendische Rechte im Land Brandenburg - Serbske pšawa w kraju Bramborska" heraus, mit dem Sorbinnen/Wendinnen und Sorben/Wenden über ihre Minderheiten- und Sprachenrechte informiert werden. 2016 erfolgte eine aktualisierte Neuauflage. 2017 ist erstmals – ebenfalls auf der Grundlage der Neuregelung des SWG – durch die Landesregierung zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land Brandenburg Bericht zu erstatten.

2015 fand erstmals die Neuregelung des Wahlverfahrens zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg auf der Grundlage des novellierten Sorben/Wenden-Gesetzes Anwendung. Dabei wurde das parlamentarische Beratungsgremium der Sprachgruppe anders als zuvor unmittelbar und direkt in einer geheimen Briefwahl von den Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes im Land Brandenburg selbst bestimmt. Das Land erstattete die für die Wahlorganisation angefallenen Kosten.

2016/17 wurde die Neuregelung in § 13a SWG umgesetzt, wonach erstmals – und bisher einzigartig in Deutschland – den Kommunen in einem Geltungsbereich von Minderheitenrechten der durch die Verwendung einer Minderheitensprache entstehende finanzielle Mehraufwand durch das Land erstattet wird. Um die Kommunal- und Landesverwaltung zu entlasten wurde ein zweistufiges Verfahren gewählt, das aus einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale und einer darüber hinausgehenden Einzelkostenerstattung besteht. Die ersten Auszahlungen erfolgten 2017 rückwirkend bis

zum Inkrafttreten des novellierten Gesetzes 2014 auf der Grundlage der Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/Wenden-Gesetzes. Da es keine Vorbilder für ein entsprechendes Verfahren gibt und somit ein Nachregelungsbedarf nicht ausgeschlossen werden kann, soll das Verfahren nach zwei Jahren evaluiert werden.

Im Sommer 2016 verabschiedete die Landesregierung den 1. Landesplan zur Stärkung der niedersorbischen Sprache. Zum ersten Mal verfügt das Land Brandenburg damit über eine Sammlung von 50 Maßnahmen aus den fünf Arbeitsbereichen Entwicklung sprachpolitischer Konzepte, Informieren über Sprache und Sprachenrechte, Ermutigung zum Sprachgebrauch, Öffentlicher Sprachgebrauch sowie Sprachenlernen und Wissenschaft. Dieser Landesplan ergänzt die bestehenden gesetzlichen Vorgaben und flankiert deren Umsetzung. Insgesamt konnten bisher bereits 24 der 50 Maßnahmen umgesetzt bzw. mit ihrer Umsetzung begonnen werden. Weitere sechs Maßnahmen befinden sich in der Vorbereitung.

Die Bürgerschaft der **Freien Hansestadt Bremen** hat im Dezember 2015 beschlossen, in der jetzigen 19. Legislaturperiode den Beirat Niederdeutsch in der Anordnung beim Präsenten der Bremischen Bürgerschaft fortzusetzen (Drs. 19/178).

Zur Verfestigung der niederdeutschen Angebote wurde im Jahre 2016 das Radio-Bremen-Gesetz (RBG), also die wesentliche Rechtsgrundlage des Handelns von Radio Bremen, mit dem Gesetz zur Stärkung der Regionalsprache Niederdeutsch im Medienbereich (Drs. 19/247) novelliert. Im Zuge dieser Gesetzesüberarbeitung wurde die Förderung des Niederdeutschen ausdrücklich als Auftrag Radio Bremens definiert (§ 2 Abs. 3 S. 5 RBG). Damit wurde die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass Radio Bremen auch künftig Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit der Regionalsprache trägt. Die Gesetzesnovelle schafft zudem die verbindliche Pflicht, regelmäßig Sendungen in niederdeutscher Sprache auszustrahlen (§ 3 Abs. 7 RBG), sodass auch der Umfang der entsprechenden Förderung geregelt ist. Außerdem wurde im Rundfunkrat von Radio Bremen ein Sitz für einen Vertreter oder eine Vertreterin des Bundesraats for Nedderdütsch geschaffen (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 19 RBG). Dieser soll die Interessen des Niederdeutschen im Rahmen der Überwachung der Erfüllung des Programmauftrages und der entsprechenden Beratung der Anstalt wahren.

Die Bremische Bürgerschaft hat im August 2017 das Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes beschlossen, wonach die Gemeinde die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch in die Benennungsentscheidung einbeziehen soll (Drs. 19/1116).

Das Land **Mecklenburg-Vorpommern** berichtet, dass mit der Verabschiedung des Landesprogramms „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ 2016 durch die Landesregierung eine neue Qualität zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache erreicht wurde. Das Programm ist im Vorfeld mit Vertretern und Vertreterinnen der Sprechergruppen diskutiert worden. Im Zeitraum von fünf Jahren werden Ressourcen für die Stärkung der Niederdeutsch-Vermittlung in den Bereichen frühkindliche Bildung, Grund- und Sekundarschulbildung, berufliche und der Hochschulbildung, Erzieher- und Lehrerbildung sowie der kulturellen Bildung und Projektförderung eingesetzt.

In **Niedersachsen** hat der Haushaltsgesetzgeber im Haushaltsplan die Haushaltsmittel zur Förderung von Niederdeutsch und Saterfriesisch im schulischen Bereich in Höhe von jährlich 450.000 Euro fortgeschrieben.

Ferner können in Niedersachsen aus den Mitteln der Regionalen Kulturförderung des Landes in Höhe von 2,9 Mio. Euro von den Landschaften und Landschaftsverbänden regional bedeutende Kulturprojekte u.a. der niederdeutschen Sprache sowie der Minderheitensprache Saterfriesisch unter 10.000 Euro gefördert werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes **Schleswig-Holstein** vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 344) wurden u.a. in Art. 12 LV die neuen Absätze 5 und 6 eingefügt. Damit ist nunmehr auch verfassungsrechtlich festgeschrieben, dass Schulen der nationalen dänischen Minderheit für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze gewährleisten und ihre Finanzierung durch das Land in entsprechender Höhe wie bei öffentlichen Schulen erfolgt (Absatz 5). Insoweit findet unter Berücksichtigungsfähigkeit von Unterschieden zwischen den öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen eine weitgehende Gleichstellung der Schulen der dänischen Minderheit mit den öffentlichen Schulen statt. Diese werden nunmehr von Verfassung wegen auch institutionell gewährleistet.

Gemäß Absatz 6 besteht nunmehr auch der konkretisierte Verfassungsauftrag in Form einer Staatszielbestimmung, die Erteilung von Friesisch- und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen zu schützen und zu fördern. Bereits zuvor war mit Gesetz vom 4. Februar 2014 eine entsprechende einfachgesetzliche Änderung des Schulgesetzes betreffend die friesische Sprache und weitergehend auch die friesische Kultur und Geschichte erfolgt. Deren Schutz und Förderung ist nun als pädagogisches Ziel in § 4 Absatz 5 Schulgesetz aufgenommen worden.

Das Friesisch-Gesetz (FriesischG) wurde 2016 in § 6 Absatz 1 dahingehend ergänzt, dass zusätzlich zu den zweisprachigen Ortstafeln auch die zweisprachige Ausführung von Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie der wegweisenden Beschilderung ermöglicht werden. Die neuen Absätze 2 und 3 des § 6 Friesisch-Gesetz regeln die Kostenübernahme durch das Land für die erstmalige zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland sowie eine Auflistung der betreffenden Orte mit deutscher und friesischer Benennung im Sprachgebiet. Es ist eine schrittweise Umstellung der wegweisenden Beschilderung in Nordfriesland entsprechend des Gesetzes vorgesehen. Das Land hat hierfür 2016 und 2017 finanzielle Mittel bereitgestellt. Die Umbeschilderung erfolgt sukzessive mit dem Ziel, einer vollständigen zweisprachigen Ausführung der Wegweisung in Nordfriesland in deutscher und friesischer Sprache.

Mit der Änderung des Friesisch-Gesetzes in § 1 Abs. 4 Friesisch-Gesetz wird nun ergänzend zu § 82 b des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) auch der mündliche und schriftliche Vortrag in friesischer Sprache vor Behörden und Gerichten im Kreis Nordfriesland zugelassen.

Weiterhin regelt das geänderte Friesisch-Gesetz in § 2 Absatz 2, dass das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland friesische Sprachkenntnisse im Verfahren zur Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich oder wünschenswert erachtet wird, berücksichtigen sollen. Ausschreibungen werden entsprechend gestaltet.

II. Sprachenkonferenz, November 2014

Auf Einladung des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten und des Minderheitenrates der vier autochthonen nationalen Minderheiten und Volksgruppen Deutschlands fand am 26. November 2014 in der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft in Berlin eine Konferenz zu den nach der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland geschützten Sprachen statt. Eingeladen waren unter anderem Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheiten in Deutschland und der Gruppe der Niederdeutsch-Sprechenden, des Europarates, der Bundesministerien, der Länder und der Europäischen Kommission sowie deutsche Abgeordnete des Europäischen Parlaments, deutsche Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und zum Thema Regional- und Minderheitensprachen forschende Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen. Die

Konferenz stand unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Auf der Konferenz wurde das Grundsatzpapier „CHARTA-SPRACHEN IN DEUTSCHLAND – GEMEINSAME VERANTWORTUNG“ vorgestellt. Das Grundsatzpapier hebt hervor, dass der Schutz der Minderheitensprachen in Deutschland und der Regionalsprache Niederdeutsch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und in der Verantwortung aller am politischen Umsetzungsprozess der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen Beteiligten steht. Bund, Länder sowie Vertreterinnen und Vertreter der nationalen Minderheiten in Deutschland und der Gruppe der Niederdeutsch-Sprechenden formulieren darin gemeinsame Ziele im Hinblick auf die nach der Charta in Deutschland geschützten Sprachen.

III. Debatte zu den Chartasprachen im Deutschen Bundestag, Juni 2017

Aus Anlass des 25jährigen Jubiläums der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprache fand am 2. Juni 2017 im Deutschen Bundestag eine Debatte über die Charta und die in Deutschland nach der Charta geschützten Sprachen statt. Am Ende der Bundestagsdebatte wurde der Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „25 Jahre Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Gemeinsamer Auftrag“ (Bundestagsdrucksache 18/12542 (neu)) einstimmig angenommen, der zahlreiche in der Vergangenheit getroffene Maßnahmen zum Schutz der in Deutschland anerkannten Regional- oder Minderheitensprachen würdigt und die Aufforderung an die Bundesregierung enthält, bestimmte weitere Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung dieser Sprachen zu prüfen beziehungsweise zu ergreifen.

IV. Jährliche Implementierungskonferenz

Die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Sprachencharta werden durch jährliche Implementierungskonferenzen begleitet, die im Bundesministerium des Innern stattfinden. Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind die mit dem Minderheitenschutz und den Minderheiten- und Regionalsprachen befassten Bundesministerien, die bei den Ländern federführend zuständigen Landesbehörden, Vertreter und Vertreterinnen der Dachverbände der durch die Instrumente geschützten Minderheiten bzw. Sprechergruppen sowie deren wissenschaftliche Institutionen. Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten nahm in den vergangenen Jahren persönlich an den Implementierungskonferenzen teil, zuletzt am 1. Dezember 2016.

Auf den Konferenzen werden auch regelmäßig Themen behandelt, welche die Implementierung der Sprachencharta betreffen (bspw. 2014: „Dänisch als Verwaltungssprache“). Diese Themen werden seit dem Jahr 2015 als Sonderveranstaltungen im Anschluss an die Implementierungskonferenzen durchgeführt, um eine umfassende Thematisierung sicherzustellen. Bislang wurden in diesem Rahmen die Themen „Regional- und Minderheitensprachen in den Medien“ (2015), „Sprachbildung und Bildungsteilhabe“ (2016) sowie „Minderheitensprachen in der Verwaltung“ (2017) erörtert.

V. Institut für niederdeutsche Sprache, Bundesrat für Nedderdüütsch

Die Bundesregierung teilt mit, dass mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 die vier Geberländer Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen das ‚Abkommen über die gemeinsame Förderung des Instituts für niederdeutsche Sprache e.V.‘ gekündigt und damit ihre institutionelle Förderung des Instituts für niederdeutsche Sprache (INS) beendet haben. Die Kündigungsabsicht wurde zuvor weder gegenüber der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), die das INS projektbezogen finanziert, noch gegenüber dem für die politische Umsetzung der Europäischen Sprachencharta der Regional- oder Minderheitensprachen auf Bundesebene federführenden Bundesministerium des Innern (BMI) kommuniziert. Auch die vier weiteren Sprecherländer sind im Vorfeld nicht in Kenntnis gesetzt worden. Das INS existiert seit 1973. Es wurde seinerzeit von den vier Geberländern gemeinsam mit dem Bund auf der Grundlage eines breiten politischen Konsenses gegründet und hat seither durch seine Arbeit ganz wesentlich zum Erhalt und zur Pflege des Niederdeutschen in den acht Sprecherländern beigetragen. Es ist zudem derzeit die einzige überregional tätige Einrichtung zur Erforschung und Pflege des Niederdeutschen und der am breitesten aufgestellte Dienstleister im Bereich der niederdeutschen Sprach- und Kulturarbeit. Mit der Einstellung der institutionellen Förderung ist das Institut existenziell gefährdet und die wissenschaftliche Begleitung als Basis für den Erhalt der niederdeutschen Sprache seit Anfang 2017 nicht mehr sichergestellt, da wegen der Unsicherheit über eine Anschlussförderung ab 2018 und der Gefahr abwandernden Personals im Laufe des Jahres 2017 keine Projekte mehr neu begonnen wurden.

Der für die sprachpolitischen Fragen zuständige Bundesrat für Niederdeutsch (BfN) als Dachorganisation der niederdeutschen Sprechergruppe war durch die Kündigung unmittelbar betroffen, da er bislang durch die BKM über das INS im Rahmen der Projektförderung mitfinanziert und vom INS administrativ unterstützt wurde. Auf der Grundlage eines von allen Fraktionen des Deutschen Bundestages getragenen Beschlusses konnte hier durch das konsentiertere Vorgehen des federführenden BMI und der BKM kurzfristig Abhilfe geschaffen werden. Nach dem Beispiel des

Minderheitensekretariats wurde eine Geschäftsstelle für den Bundesrat für Niederdeutsch eingerichtet, die am 1. November 2017 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Der Sitz ist Hamburg. Damit konnte für den BfN eine unabhängige Wahrnehmung seiner Geschäfte sichergestellt werden. Das BMI übernimmt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ab 1. Januar 2018 die Geschäftsstellenförderung, die BKM hält für den BfN auch weiterhin Projektmittel bereit. Die BKM hat den BfN auch im Jahr 2017 gefördert und damit dessen fortlaufende Geschäftstätigkeit sichergestellt.

Die Kündigung durch die vier Geberländer war Gegenstand der Beratungen in zwei Länder-Bund-Referentenbesprechungen und drei Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Niederdeutsch. Nach den zuletzt dort vorgestellten Planungen soll ein „Länderzentrum für Niederdeutsch“ als gGmbH mit Sitz in Bremen eingerichtet werden, das von den vier Geberländern finanziert wird und zum 1. Dezember 2017 seine Arbeit aufnehmen soll. Der von den vier Ländern abgeschlossene Gesellschaftervertrag soll erst nach erfolgter notarieller Beurkundung offen gelegt werden. Die Länder haben angekündigt, dass die finanzielle Förderung des Niederdeutschen in gleichbleibender Höhe fortbestehen wird. Über Formen der Zusammenarbeit mit den weiteren vier Sprecherländern Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg soll erst nach der konstitutiven Eintragung der gGmbH in das Handelsregister beraten werden. Eine Zusammenarbeit hänge von der Beteiligung der vier Länder an der Finanzierung des Länderzentrums ab. Die wissenschaftliche Arbeit soll bei Bedarf teilweise auf ansässige Universitäten ausgelagert werden.

Eine Einbindung des BfN in die Entscheidungsgremien des Länderzentrums wird nicht erfolgen. Dem BfN stehe als Mitglied des Beirats eine Mitwirkung in beratender Funktion offen. Offen ist bislang auch, wie der Transfer aus der jahrzehntelang erfolgreich geleisteten wissenschaftlichen Arbeit des INS auf das Länderzentrum für Niederdeutsch sichergestellt und die Kontinuität der wissenschaftlichen Arbeit gewährleistet wird. Ebenfalls nicht geklärt ist der Fortbestand der Fachbibliothek des INS und seine bibliothekarische Erschließung. Inwieweit das Länderzentrum vor diesem Hintergrund perspektivisch wissenschaftlich analytische Arbeit und strategisch zielgerichtete Grundlagenforschung sowie die für alle Sprecherländer notwendige akademische Koordinierung zu leisten vermag, bleibt abzuwarten.

Die Vorgehensweise der vier Geberländer ohne angemessene Einbeziehung des Bundes wird von diesem nach jahrzehntelanger vertrauensvoller Zusammenarbeit im Interesse des Niederdeutschen mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis wurde die Chance vertan, durch gemeinsame Anstrengungen von Bund und Ländern eine übergreifende Einrichtung für die Sprechergruppe zu schaffen, die die Bedarfe aller acht Sprecherländer gleichermaßen abdeckt und die zukunftsicher hätte ausgerichtet werden können.

Der Bund nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Länderzentrum für Niederdeutsch ein sprachpolitischer Neubeginn für die überregionale Förderung des Niederdeutschen in den vier Ländern geplant ist. Er bewertet dies jedoch nur als ersten Schritt. Er erwartet, dass die Trägerländer des Länderzentrums jede - auch politische - Anstrengung unternehmen, um die Verpflichtungen, die sich aus den internationalen Bindungen (Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen) und aus den Landesverfassungen ergeben, so zu erfüllen, dass im Ergebnis eine Stärkung des Niederdeutschen in allen acht Sprecherländern erfolgt.

Die Länder **Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg und Bremen** werden die Förderung des Niederdeutschen und die Umsetzung der Sprachencharta neu aufstellen. Vor diesem Hintergrund haben die vier Länder mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 das ‚Abkommen über die gemeinsame Förderung des Instituts für niederdeutsche Sprache e.V.‘ gekündigt und damit ihre institutionelle Förderung des Instituts für niederdeutsche Sprache e. V. (INS) beendet. Das Präsidium des INS wurde am 10. Mai.2016 über die Absicht der Kündigung unterrichtet; Diese erfolgte mit Schreiben vom 16. Dezember 2016.

Parallel dazu wurde die Schaffung einer neuen länderübergreifenden Einrichtung konzeptionell vorbereitet. Die vier Länder haben zugesichert, dass die bisherigen Haushaltsmittel, die dem INS zugewendet wurden, nicht reduziert werden, sondern in gleicher Höhe der neuen Einrichtung zur Verfügung stehen werden. Die vier Länder haben im ersten Halbjahr 2017 die Konzeption für das „Länderzentrum für Niederdeutsch“ konkretisiert, dass als gGmbH (in Gründung) am 1. Januar 2018 seine Tätigkeit aufnehmen soll. Ein entsprechender Gesellschaftervertrag liegt vor und befand sich im Sommer 2017 in der finalen Abstimmung. Die notarielle Beglaubigung des Gesellschaftervertrages wird im November 2017 erfolgen, die Stelle eines/einer Geschäftsführers/in ist ausgeschrieben. Der zukünftige Sitz des Länderzentrums für Niederdeutsch wird in Bremen sein. Die zentralen Aufgaben sind: den Forschungs- und Wissenstransfer in möglichst allen acht Bundesländern, die die Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen für Niederdeutsch gezeichnet haben, zu forcieren, einen strukturierten Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern in den Ländern und beim Bund zu führen, Bindeglied zwischen Haupt- und Ehrenamt zu sein und für das Niederdeutsche gute Modelle im Sinne von best practices zu erarbeiten sowie allen Interessierten zur Verfügung zu stellen. Dieser breite politische Konsens sowie die Kooperation sind offen für weitere Sprecherländer.

Das INS existiert seit 1974. Es wurde seinerzeit von den vier Geberländern auf der Grundlage eines breiten politischen Konsenses gegründet. Trotz vielfältiger

Bemühungen, die Förderung des INS auf eine breitere finanzielle Basis zu stellen, ist es in der Vergangenheit nicht gelungen, weitere Länder an der institutionellen Förderung der Einrichtung zu beteiligen.

Obwohl zahlreiche Gespräche mit dem INS geführt wurden, sahen die vier Geberländer zunehmend in der Arbeit des INS ihre Interessen in der von ihnen finanzierten Einrichtung nicht mehr ausreichend vertreten. Die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hamburg und Bremen haben sich daher dafür entschieden, die Förderung des Niederdeutschen in Übereinstimmung mit den Belangen der Sprachencharta neu zu positionieren. Eine umfassende Information des damaligen Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten sowie der BKM erfolgte im Juni und Oktober 2016. Darüber hinaus wurde die Thematik im Beratenden Ausschuss für Fragen der niederdeutschen Sprachgruppe bei dem Bundesministerium des Inneren in der Sitzung vom 18. Oktober 2016 ausführlich erörtert.

Diese vier Länder gehen damit den gemeinsamen Weg der zur Umsetzung ihrer jeweiligen aus der Europäischen Sprachencharta erwachsenen Verpflichtungen zum Schutz der Regionalsprache Niederdeutsch weiter. Die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen, in denen es ebenfalls niederdeutsche Sprechergruppen gibt, sind bisher eigene Wege gegangen. Das Länderzentrum für Niederdeutsch steht ihnen sowohl für die Beteiligung an der Gesellschaft sowie für inhaltliche Kooperationen offen.

Der für die sprachpolitischen Fragen zuständige Bundesrat für Niederdeutsch (BfN) als Dachorganisation der niederdeutschen Sprechergruppe, der bislang über das INS durch die BKM im Rahmen der Projektförderung mitfinanziert und vom INS administrativ unterstützt wurde, sah durch die Beendigung der Förderung des INS seine Existenz unmittelbar gefährdet.

In der Bundestagsdrucksache 18/12542 fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, „sich für den Aufbau eines Niederdeutschsekretariats einzusetzen, das den Bundesrat für Niederdeutsch konzeptionell und organisatorisch unterstützt; dabei sind die entsprechenden Vertreter und Vertreterinnen der Regionalsprache Niederdeutsch zu beteiligen.“

VI. Broschüre des Bundesministeriums des Innern

Um die Minderheiten, ihre Sprachen sowie die Regionalsprache Niederdeutsch und ihre Sprecher und Sprecherinnen einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen, hat das

Bundesministerium des Innern seine im Jahr 2012 erstmals veröffentlichte Broschüre zu den nationalen Minderheiten sowie den Regional- und Minderheitensprachen zuletzt im August 2015 aktualisiert und als 3. Auflage im Internet auf der Seite des Ministeriums veröffentlicht.

Die Broschüre wurde im März 2016 auch in englischer Sprache publiziert.

Eine Printversion ist ebenfalls verfügbar.

VII. Niederdeutsch in Brandenburg

Im Jahr 2014 gründete sich der Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e.V. als Dachverband der Sprachgruppe. Damit steht dem Land erstmals ein Ansprechpartner seitens der Sprecherinnen und Sprecher des Niederdeutschen zur Verfügung. Der Verband wird seit 2015 für die Umsetzung seiner Projekte mit 50.000 Euro jährlich durch das Land gefördert. Hinzu kommt die Unterstützung weiterer Einzelprojekte wie das Platt-Festival in Großderschau 2015. Das Projekt "Platt in der Pflege", mit dem eine CD mit Begleitbroschüre zur Sprachaneignung und -anwendung durch Pflegekräfte für Brandenburger Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste erstellt wurden, förderte das Land im Jahr 2017 mit 10.000 Euro. Weitere Aktivitäten sind beispielsweise der jährliche "Tag des Niederdeutschen" in Wittstock oder die ebenfalls jährliche Platt-Lesebühne in Potsdam. Der Verein hat mit der Vernetzung der im Land bestehenden Vereine und Sprachzirkel begonnen, wobei insbesondere die Internetpräsenz www.platt-in-brandenburg.de sowie ein Newsletter wirksam sind. Unterstützt wird die Arbeit des Vereins auch von den Städten Prenzlau und Wittstock. So wurde zur Landesgartenschau in Prenzlau ein niederdeutscher Flyer herausgegeben. Etwas Vergleichbares ist für die Landesgartenschau in Wittstock 2019 vorgesehen, deren Vorbereitungsgruppe die Arbeit aufgenommen hat. Die Stadt Prenzlau fördert zudem einen Stellenanteil einer Mitarbeiterin, die auch die schulischen Projekte betreut.

2015 wurde beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eine Arbeitsgruppe Niederdeutsch gebildet, die mindestens jährlich tagt und dem regelmäßigen Austausch zwischen Land und Sprachgruppe dient. In ihr sind das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ständig sowie weitere Ministerien je nach zu besprechenden Themen vertreten. Von Seiten der Sprachgruppe sind die Brandenburger Mitglieder im Bundesrat für Niederdeutsch sowie weitere vom Dachverband zu benennende Vertreterinnen und Vertreter Mitglied, Letztere sollen nach Möglichkeit die verschiedenen niederdeutschen Dialektgruppen im Land repräsentieren. Ebenfalls im Jahr 2015 wurde die Bezeichnung des zuständigen Fachreferates im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur um "Angelegenheiten des Niederdeutschen" ergänzt, um diese Aufgabe auch nach außen sichtbar zu machen und das Thema entsprechend zu verankern. Auch in der

Öffentlichkeitsarbeit (Grußworte, Medieninformationen) wird seitens der Landesregierung auf Niederdeutsch und seine Bedeutung hingewiesen. Große Teile der Öffentlichkeit sind noch dafür zu sensibilisieren, dass sich das traditionelle niederdeutsche Sprachgebiet auch auf Brandenburg erstreckt.

Auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses 6/1902-B "Mehrsprachigkeit und Sprachenvielfalt in Brandenburg ausbauen" wurde eine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Land und der niederdeutschen Sprachgruppe – vertreten durch den Dachverband und die beiden Mitglieder Brandenburgs im Bundesrat für Niederdeutsch – erarbeitet. Diese wurde im August von der Landesregierung beschlossen und soll anlässlich der nächsten Sitzung der AG Niederdeutsch unterzeichnet werden. In dieser Grundlagenvereinbarung bekennt sich das Land auch zu seinen nach Teil III der Charta übernommen Verpflichtungen.

Bzgl. der Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1 a iv) wird auf das unter E.I.4.a erwähnte Pilotprojekt "Niederdeutsch in der Kita" verwiesen.

Bzgl. der Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 1 b iv) wird auf die Ausführungen unter E.I.4.a verwiesen.

Im Bereich der Sekundarstufe – Art. 8 Abs. 1 c iv) – wurde bisher kein entsprechender Bedarf artikuliert. Es gibt jedoch bereits erste Zusammenarbeiten im Rahmen von Projekttagen beispielsweise zwischen dem Verein für Niederdeutsch und einem Gymnasium in Bernau.

Bzgl. Art. 8 Abs. 8 f iii) wird insbesondere auf den in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin in Wittstock organisierten, zweiwöchentlichen Platt-Stammtisch verwiesen.

Bzgl. der Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1 g) wird darauf verwiesen, dass zum Schuljahr 2017/18 ein neuer Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 in Kraft trat. Im allgemeinen Teil A ist unter "Wertschätzung kultureller Identitäten/Mehrsprachigkeit" formuliert: "Sprache und Kultur sind Bestandteile der Identität. Die unterschiedlichen Herkunftssprachen und kulturellen Hintergründe der Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht wertgeschätzt und berücksichtigt. Mehrsprachige Kinder und Jugendliche haben spezifische Kompetenzen, die genutzt und gefördert werden. Die Schule respektiert diese vielfältigen Sprachleistungen und kulturellen Identitäten der Lernenden, die von individuellen Erfahrungen und der eigenen Geschichte geprägt sind. Dies gilt im Land Brandenburg insbesondere für Sorben/Wenden (Zum besonderen Bildungsauftrag der brandenburgischen Schule gehört die Vermittlung von

Kenntnissen über den historischen Hintergrund und die Identität der Sorben/Wenden sowie das Verstehen der sorbischen/wendischen Kultur. Für den Unterricht bedeutet

dies, Inhalte aufzunehmen, die die sorbische/wendische Identität, Kultur und Geschichte berücksichtigen.

Dabei geht es sowohl um das Verständnis von Gemeinsamkeiten in der Herkunft und Verschiedenheiten der Traditionen als auch um das Zusammenleben.

Sorbisch/Wendisch wird als Minderheitensprache im Land Brandenburg geschützt und gefördert.) in deren angestammtem Siedlungsgebiet und für Schülerinnen und Schüler mit niederdeutscher Herkunftssprache (Im Land Brandenburg steht Niederdeutsch als Regionalsprache unter besonderem Schutz.). Die Mehrsprachigkeit ist eine Grundlage für das Erlernen weiterer Sprachen und für lebenslanges Sprachenlernen.

Mehrsprachige Kinder und Jugendliche können leichter in ihrem multikulturellen Umfeld und im globalen Kontext kommunizieren und so auch ihre interkulturelle Handlungsfähigkeit stärken."

Im fachspezifischen Teil C des Rahmenlehrplanes für das Fach Deutsch heißt es u.a. unter fachspezifische Kompetenzbereiche: "Zunehmend findet sprachliches Lernen in mehrsprachigen Kontexten statt. Die Lernenden nutzen Mehrsprachigkeit als Ressource in Bezug auf Reflexion von Sprache. Sie untersuchen Sprache, auch Regionalsprache, in ihrem situativen Kontext und entdecken Gemeinsamkeiten sowie Verschiedenheiten im Aufbau und in der Struktur. (...) Im Prozess der Umsetzung der europäischen Charta der Regional- bzw. der Minderheitensprachen ist der lokalen Sprachenvielfalt Aufmerksamkeit zu widmen, um Vorstellungen von kultureller Identität aufzubauen und weiterzuentwickeln." Im Themenfeld 2.13 "Sprachwissen und Sprachbewusstheit entwickeln - Sprachbewusst handeln" werden Regionalsprachen explizit erwähnt.

Das seit dem Wintersemester 2007/08 an der Universität Potsdam bestehende Lehrangebot zu Regional- und Minderheitensprachen in Deutschland im Rahmen des Lehramtsstudiums besteht unverändert fort und kann von allen Studierenden ausgewählt werden. Im Rahmen des Germanistik-Studiums für Lehrämter an der Universität Potsdam wird in wechselnden Rhythmen ebenfalls eine Lehrveranstaltung angeboten, in der über die Regionalsprache Niederdeutsch informiert wird. 2017 wurde eine Handreichung für Deutsch-Lehrkräfte herausgegeben, in der das Thema behandelt wird. Eine ältere Handreichung "Die märkischen Dialekte im Land Brandenburg" für die Jahrgangsstufen 7 bis 13 ist ebenfalls noch erhältlich.

Bzgl. der Verpflichtungen aus Art. 9 Abs. 2 a), Art. 10 Abs. 2 b) und 3 c) sind dem Land keine Fälle bekannt, wonach Urkunden vorgelegt oder Anträge gestellt worden wären und diese aufgrund der Verwendung der niederdeutschen Sprache zurückgewiesen worden wären. Der Dachverband der Sprachgruppe hat auf Nachfrage des Landes auch noch keine einheitliche Position im Hinblick auf ggf. aus seiner Sicht erforderliche weitere Regelungen zur Umsetzung geäußert. Das Thema wird weiter in der AG Niederdeutsch beraten.

Für den Bereich der Medien (Art. 11 Abs. 1 b ii, c iii, d, e ii und f ii) gilt dasselbe wie für das Niedersorbische. Das Land hat aufgrund der Medienfreiheit keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten auf Rundfunksender. Im Programm des Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) spielte das Niederdeutsche im Berichtszeitraum punktuell als Thema eine Rolle. Das Land regte eine Zusammenarbeit zwischen der sorbischen/wendischen Vertreterin im RBB-Rundfunkrat und dem niederdeutschen Dachverband an. Beide Seiten zeigten sich demgegenüber aufgeschlossen. Über eine konkrete Zusammenarbeit ist dem Land aber derzeit nichts bekannt. Art. 11 Abs. 2 ist vollständig umgesetzt. Insbesondere der Empfang von niederdeutschen Sendungen des Norddeutschen Rundfunks sowie der Vertrieb niederdeutscher Printmedien sind problemlos möglich.

Aufgrund anderer Prioritätensetzungen durch Land und Sprachgruppe wurden im Bereich von Art. 12 Abs. 1 a), f) und g) noch keine expliziten Maßnahmen unternommen.

Das Land prüft derzeit die Möglichkeit eines Erlasses, mit dem die Verwendung niederdeutscher Ortsbezeichnungen auf Ortstafeln ermöglicht würde.

Im privaten wirtschaftlichen und sozialen Leben wird das Niederdeutsche in Brandenburg punktuell verwendet. Das Projekt "Platt in der Pflege" wurde bereits erwähnt. Im Tourismus wird Niederdeutsch (Speisekarten, Restaurantbezeichnungen, Hausinschriften) gelegentlich verwendet.

D. Empfehlungen des Ministerkomitees

I. Empfehlung Nr. 1

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, eine Strukturpolitik zur Förderung und Bewahrung des Niedersorbischen einzuführen und umzusetzen, die auch Maßnahmen umfasst, die sicherstellen, dass die Vorschulerziehung sowie der Grundschul- und Sekundarunterricht in dieser Sprache systematisch angeboten werden.

Das Land **Brandenburg** berichtet, dass seit 2015 die sorbischen/wendischen Unterrichtsangebote der Primarstufe (Fremdsprachenunterricht und bilingualer Unterricht) im Auftrag des Landes durch ein Konsortium aus dem Institut für Sorabistik der Universität Leipzig und der JSMoin Softnet AG Hamburg wissenschaftlich evaluiert werden. Neben Sprachstandserhebungen sind auch Befragungen von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und Schulleitungen Bestandteil der Untersuchungen. Die Untersuchung ist eine Längsschnittstudie, der 2. Messzeitpunkt liegt im Jahr 2017. Daher wird mit Ergebnissen erst im Jahr 2018 gerechnet. Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse sind ggf. weitere Entscheidungen zu treffen. Des Weiteren werden zurzeit zentrale Rechtsvorschriften überarbeitet (z.B. Sorben/Wenden-Schulverordnung) bzw. neu erarbeitet (z.B. Verwaltungsvorschrift zum bilingualen Unterricht). Die Gymnasiale Oberstufen-Verordnung (GOSTV) wurde verändert und sieht zwei Leistungskurse mit jeweils fünf Wochenstunden und Grundkurse mit jeweils drei Wochenstunden vor. Auch das Schulkonzept des Niedersorbischen Gymnasiums wird zurzeit überarbeitet und wird die Veränderungen der GOSTV entsprechend berücksichtigen. Aus diesem Grund sind nähere Ausführungen erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Das Recht auf die Vermittlung der niedersorbischen Sprache in Kindertagesstätten und Schulen ist gewährleistet. Es sind dem Land keine Fälle bekannt, in denen ein artikulierter Bedarf nicht befriedigt werden konnte.

II. Empfehlung Nr. 2

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, bereits ergriffene Maßnahmen weiterzuführen und weiterhin ihre Bemühungen zu stärken, um funktionsfähige nordfriesische und saterfriesische Bildungsangebote zu entwickeln.

In **Niedersachsen** ist die Unterstützung der Schulen des Saterlands durch die Niedersächsische Landesschulbehörde und durch die Gewährung von Entlastungsstunden weiterhin gewährleistet. Zudem wurden die Weiterbildungsmaßnahmen, die im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung in Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg zum Spracherwerb von Lehrkräften in Niederdeutsch durchgeführt werden, um die Minderheitensprache Saterfriesisch erweitert.

Niedersachsen fördert darüber hinaus Kulturprojekte, die die regionale Identität stärken und Anreiz zum aktiven Sprachgebrauch der Minderheitensprache Saterfriesisch geben.

In 2017 hat Niedersachsen ein Projekt zur Digitalisierung (technische Weiterentwicklung) des saterfriesischen Wörterbuches und zur Beschilderung öffentlicher Gebäude von der Gemeinde Saterland mit Gesamtkosten von rund 33.000 Euro in Höhe von 10.000 Euro gefördert.

Am Institut für Germanistik der Universität Oldenburg wurde mit Herrn Prof. Dr. Jörg Peters eine sprachwissenschaftliche Professur mit der Denomination „Linguistische Pragmatik und Soziolinguistik, Schwerpunkt: Niederdeutsch“ etabliert. Durch die Professur und entsprechende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird in den Studiengängen „Germanistik“ (Bachelor) und „Germanistik“ (Master) gelehrt. Studierende der Lehrerbildung können diese Studiengänge ebenfalls studieren. Im Rahmen von auch aus Drittmitteln geförderten Forschungsprojekten wird der wissenschaftliche Nachwuchs ausgebildet.

In Niedersachsen koordiniert und unterstützt die vom Land finanzierte Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung die Erwachsenenbildungseinrichtungen die regelmäßig und nachfrageorientiert auch Angebote im Bereich der Minderheitensprachen erbringen.

So konnten ehrenamtlich Engagierte durch Kursangebote im Saterfriesisch erreicht werden.

Zu Angeboten in Bezug auf Minderheitensprachen in der Erwachsenenbildung verweist Niedersachsen auch auf seine Ausführungen in Kapitel E, Abschnitt I, Ziffer 3a.

Das Land **Schleswig-Holstein** teilt folgenden Sachstand mit: 2015 hat die schleswig-holsteinische Landesregierung mit dem Handlungsplan Sprachenpolitik die politische Zielstellung formuliert, in den Regional- oder Minderheitensprachen einen geschlossenen Bildungsgang von der Kindertagesstätte bis hin zu den berufsbildenden Schulen und Universitäten vorhalten zu können. Für Nordfriesisch als wenig

gesprochener Sprache hat diese Zielvorgabe besondere Bedeutung, sie kann entscheidend zur Sicherung der Friesischen Sprache beitragen.

Für den Spracherwerb und damit auch den Spracherhalt ist ein möglichst frühzeitiger Kontakt zu den Sprachen sinnvoll und anzustreben. Derzeit wird Friesisch in 17 Kindertagesstätten in Nordfriesland angeboten. Das Angebot reicht von einer halben Stunde pro Woche bis zur ganztägigen Sprachförderung. Das Nordfriesische Institut, als die wissenschaftliche Institution des Nordfriesischen, ist durch Landesmittel bis Ende 2017 abgesichert. Zum Aufgabenspektrum des Instituts gehört die Ausarbeitung von Lehr- und Lernmaterial für Friesischlehrende.

Zur Kompetenz der Kindertageseinrichtungen gehört es auch, inhaltliche Anregungen zu geben u. a. auch zur Sprachförderung. Das schließt auch die Förderung der Minderheiten- und Regionalsprachen in Kindertageseinrichtungen ein. Entsprechend wurde 2016 das Kindertagesstättengesetz (KitaG) geändert. Die Vermittlung und Anwendung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen durch entsprechend fortgebildetes Fachpersonal wird seit 2017 gezielt gefördert.

Kindertageseinrichtungen, die in ihrer pädagogischen Konzeption Sprachbildung in Regional- und Minderheitensprachen vorsehen, können einen erhöhten Zuschuss beantragen. Die Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte wurden mit dem Haushalt 2017 um 500.000 Euro aufgestockt, und entsprechend der Zahl der betreuten Kinder im Alter von 3-14 Jahren an die Kreise und kreisfreien Städte verteilt.

An 15 öffentlichen Schulen im nordfriesischen Sprachgebiet und auf der Insel Helgoland (Kreis Pinneberg) wird, schwerpunktmäßig in der Grundschule und als freiwilliges Angebot, Friesisch unterrichtet. Auch an drei Schulen der dänischen Minderheit werden friesische Sprachangebote (Risum Skole/ Risem Schölj, Vesterland-Keitum Dansk Skole/ Dänische Schule Westerland-Keitum, Bredsted Dansk Skole/ Dänische Schule Bredstedt) vorgehalten.

Im Bereich der gymnasialen Ausbildung wird Friesisch in Schleswig-Holstein zurzeit allein an der Eilun Feer Skuul (EFS) in Wyk auf Föhr als reguläres Unterrichtsfach angeboten. Im Schuljahr 2017/2018 ist Friesisch sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II als Unterrichtsfach belegbar.

Das Friesisch-AG-Angebot an der Friedrich-Paulsen-Schule in Niebüll wurde 2015 aufgrund mangelnder Nachfrage eingestellt.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 bietet die Nordseeschule St. Peter-Ording Friesisch als AG im Rahmen ihres Offenen Ganztages an. Laut Datenerhebung des Landesfachberaters für Schulen mit Schwerpunkt Friesisch, ergab sich zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 folgendes Bild: An 24 Schulen im Land Schleswig-Holstein

werden für 834 Schülerinnen und Schüler aller Schularten wöchentlich 95 Stunden Friesischunterricht erteilt.

III. Empfehlung Nr. 3

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, angemessene Bildungsangebote für Niederdeutsch in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt zu entwickeln.

Das Land **Brandenburg** verweist auf die Ausführungen unter E.I.4.a.

In **Nordrhein-Westfalen** wird bei der Bezirksregierung Münster das Schulprojekt „Niederdeutsch an Grundschulen in Münster und dem Münsterland“ durchgeführt, das vom „Centrum für Niederdeutsch“ an der Westfälischen Universität Münster unter der Leitung von Prof. Dr. Spiekermann begleitet wird. Im Rahmen dieses Schulprojekts werden an sechs Grundschulen im Münsterland Niederdeutschangebote versuchsweise in freiwilligen, nicht pflichtigen Arbeitsgemeinschaften angeboten. Das zunächst auf fünf Jahre festgesetzte Schulprojekt hat mit seiner Praxisphase im Schuljahr 2014/15 begonnen und befindet sich somit aktuell im dritten Umsetzungsjahr. Zielsetzung des Projektes ist es, für die Jahrgangsstufen 3 und 4 der teilnehmenden Schulen Niederdeutsch-Angebote (hier: Varietät des „Klei-Platt“) vorzusehen, die zum Erwerb der Niveaustufe A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)“ mit Anteilen von B2 im Hörverstehen führen sollen. Im Rahmen eines bilingualen Ansatzes unter fächerübergreifender Berücksichtigung der Fächer Deutsch, Englisch, Musik und Sachkunde (Schwerpunkte „Raum und Welt“, „Natur und Leben“ sowie „Mensch und Gemeinschaft“) soll vor allem der anwendungs- und lebensweltliche Bezug des Angebotes gewahrt werden. Hierzu werden am „Centrum für Niederdeutsch“ (CfN) Unterrichtsmaterialien entwickelt, die kostenfrei über die Internetseiten der Westfälischen Universität Münster mit Beginn des Schuljahres 2017/18 verfügbar sein werden und schließlich allen interessierten Schulen zur Verfügung stehen werden. Das Schulprojekt wird vom CfN – Prof. Dr. Spiekermann – wissenschaftlich begleitet. Das CfN wurde 2013 an der Universität Münster gegründet. Dort bündeln Wissenschaftler/innen unterschiedlicher Fächer der WWU Forschungs- und Lehraktivitäten im Bereich Niederdeutsch. Am CfN werden derzeit insbesondere Forschungen zu sprachlichen Varietäten an der deutsch-niederländischen Grenze sowie zu Einstellungen zum Niederdeutschen (insbesondere auch zu deren Erwerb) durchgeführt. Im CfN werden auch Lehrveranstaltungen mit niederdeutschen Themenschwerpunkten gebündelt, die regelmäßig am Germanistischen Institut der

WWU in B.A.- und M.A.-Studiengängen angeboten werden. Neben Abschlussarbeiten auf B.A.- und M.A.-Ebene werden am Germanistischen Institut der WWU auch Promotionen mit niederdeutschen Schwerpunkten betreut. Die Themen der Dissertationen reichen von „Sprachgebrauch im Niederdeutschen Theater“ über den „Einfluss der deutsch-niederländischen Staatsgrenze auf das historische Dialektkontinuum“ bis zur „konstruktionsgrammatischen Modellierung der Hilfsverselektion bei telischen Verben im Niederdeutschen und in standardnahen Varietäten im Westfälischen und Emsländischen“.

Das Land **Sachsen-Anhalt** verweist zunächst auf die grundlegenden Ausführungen im Fünften Bericht der Bundesrepublik Deutschland (S. 19 f.). Rahmenbedingungen zur Sprachvermittlung bereits im Kindergarten und in der Grundschule werden durch die Finanzierung der Entwicklung und Produktion von Spracherwerbsmaterialien für den Kita- und Grundschulbereich („Plattdütschbüdel“) geschaffen. Am 30. Oktober 2015 konnte der erste „Plattdütschbüdel“ durch den damaligen Staatssekretär an die Arbeitsgemeinschaft „Plattspreker“ der Börde-Grundschule Hermsdorf feierlich übergeben werden. Die Materialien zum kindlichen Spracherwerb werden weiterhin auf Wunsch aller Kitas und Grundschulen kostenfrei zur Verfügung gestellt, da das Land Sachsen-Anhalt den kindlichen Spracherwerb des Niederdeutschen fördert. Bisher wird an 37 Kitas und Grundschulen mit dem „Plattdütschbüdel“ gearbeitet. Auch in den kommenden Jahren werden neue Materialien durch die Arbeitsstelle Niederdeutsch an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Zusammenarbeit mit dem Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. entwickelt. An Grundschulen und Sekundarschulen erfolgt die Sprachbegegnung und in einzelnen Fällen der Spracherwerb vor allem weiterhin in den Arbeitsgemeinschaften Niederdeutsch. Gegenüber der Erhebung der Anzahl der Arbeitsgemeinschaften im Schuljahr 2011/2012 liegt keine aktuelle Erhebung vor.

IV. Empfehlung Nr. 4

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, das Niederdeutsche zu einem regulären Schulfach zu erheben, das als fester Bestandteil des Lehrplans in den Ländern unterrichtet wird, in denen Teil III der Charta auf diese Sprache angewendet wird.

Das Land **Brandenburg** teilt mit, dass die Einrichtung eines eigenen Unterrichtsfaches Niederdeutsch in Brandenburg nicht angestrebt wird. Es wird auch auf die Ausführungen unter E.I.4.a verwiesen.

Zum Schuljahr 2014/15 wurde in der **Freien Hansestadt Bremen** ein Pilotprojekt gestartet, welches es den Grundschulen ermöglicht, ein zusätzliches verbindliches Unterrichtsangebot für alle Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerschaft einzurichten und dazu ein systematisches Konzept zu entwickeln. Vier Grundschulen in Bremen und eine in Bremerhaven setzen dies um, das entspricht 5,7% der Grundschulen. Die Pilotphase endet mit dem Schuljahr 2017/18. Sie wird ausgewertet und die weitere Entwicklung und Verstetigung der Profilangebote, deren Ausweitung auf weitere Schulen sowie anschließende Angebote in der Sekundarstufe I werden geprüft.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** hat 2010 in der Grundschule Niederdeutsch als reguläres Schulfach mit eigenem Rahmenplan eingeführt und in der Stundentafel verankert. Der Unterricht, der auf den Erwerb der niederdeutschen Sprache zielt, wird in den ländlichen Regionen Finkenwerder, Neuenfelde, Cranz, Vier- und Marschlande angeboten, die noch zu den niederdeutschen Sprachlandschaften zählen.

Daran anschließend wurde 2014, rechtzeitig nachdem die erste Schülerkohorte die Grundschule durchlaufen hatte, Niederdeutsch als reguläres Schulfach mit eigenen Rahmenplänen für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 der Stadtteilschule und für die Sekundarstufe I des Gymnasiums eingeführt.

Im Fachreferat Niederdeutsch der für Bildung zuständigen Behörde wurde ein Lehrwerk für die Grundschule einschließlich Lehrerhandreichung und Audio-CD entwickelt.

Das Land **Mecklenburg-Vorpommern** verfügt über ein breit angelegtes Landesprogramm zur Förderung des Niederdeutschen und der Heimatbildung mit dem Titel „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“. In diesem Landesprogramm ist die Förderung des Erlernens der Niederdeutschen Sprache ein wesentliches Ziel. Dabei beginnen die Kinder in den Kindertageseinrichtungen nach dem Konzept der Sprachbegegnung, in den Grundschulen im Rahmen des Fachunterrichtes und im Bereich der Leseförderung.

2016 hat Mecklenburg-Vorpommern bei der Kultusministerkonferenz den Antrag gestellt, Niederdeutsch in die Liste der gegenseitig anerkannten länderspezifischen Abiturprüfungsfächer aufzunehmen. Am 02. März 2017 hat die Kultusministerkonferenz diesem Antrag zugestimmt. Damit ist Niederdeutsch anerkanntes Unterrichts- und Abiturprüfungsfach in Mecklenburg-Vorpommern. Außerdem ist dieser reguläre Spracherwerbsunterricht ein ernsthaftes Angebot für diejenigen, welche das Niederdeutsche in der Sekundarstufe I erlernen möchten. Eine Initiative zur

Begabtenförderung sichert darüber hinaus, dass das Erlernen in der Sekundarstufe II an sechs Profilschulen fortgesetzt und mit Abiturprüfung abgeschlossen werden kann. Für diesen Spracherwerbsunterricht ist ein umfangreicher, moderner Rahmenplan erarbeitet worden, der ab dem Schuljahr 2017/18 gilt.

Grundschulen, welche ein Ganztagschulkonzept verfolgen, müssen Niederdeutsch-Angebote in ihr Profil aufnehmen.

Außerdem legt das Landesprogramm „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ fest, ein Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik (KND) an der Universität Greifswald anzusiedeln. Ziel des KND ist einerseits die weitere Förderung der Ausbildung der Lehramtsstudenten im Beifach Niederdeutsch und andererseits die Organisation und Durchführung flächendeckender berufsbegleitender Weiterbildungen Niederdeutsch für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Lehrerinnen und Lehrer.

In **Niedersachsen** hat der Landtag einen fraktionsübergreifenden Entschließungsantrag mit dem Thema „Förderung für Niederdeutsch und Saterfriesisch verstetigen und weiter ausbauen“ (Drucksache 17/8757226) in seiner Sitzung am 21. September 2017 angenommen. Er enthält u.a. den Wunsch nach „Bereitstellung der Personal- und Sachmittel, die durch die Einrichtung eines Faches Niederdeutsch sowohl an Schulen wie auch an Universitäten entstehen.

Zunächst ist hervorzuheben, dass das Land **Nordrhein-Westfalen** Teil III der Charta nicht ratifiziert hat. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen setzen über die Stundentafeln landesweit die Fächer fest, die in den Schulen als Pflichtfächer angeboten werden können. Im Bereich der Sprachen sind dies die Amtssprache Deutsch sowie zentrale Fremdsprachen. Da Niederdeutsch nicht im ganzen Land gesprochen wird und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einen landesweiten Regelungscharakter besitzen, ist eine nach Sprachgebieten vorzunehmende Differenzierung ihrer jeweiligen Reichweiten nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist im Land Nordrhein-Westfalen die Einrichtung von Niederdeutsch als regulärem Schulfach nicht vorgesehen.

Ungeachtet dessen bieten die Lehrpläne der Unterrichtsfächer Deutsch und Sachunterricht vielfältige, zum Teil auch explizite Anknüpfungspunkte, Aspekte des Niederdeutschen im Rahmen bestehender Fächer in unterschiedlichen Schulformen und Schulstufen zu thematisieren. Darüber hinaus ermöglicht es ein weit ausgefächerter Rahmen für den Wahlunterricht, dass interessierte Schulen außerhalb der Pflichtfächer – zum Beispiel im AG-Bereich – umfassendere Niederdeutsch-Angebote offerieren. Die Ausgestaltung des Unterrichts wird in die curriculare Verantwortung der Einzelschule gelegt.

Die Landesregierung von **Sachsen-Anhalt** plant derzeit keine Einführung eines regulären Schulfaches Niederdeutsch, sondern hält die Behandlung des Niederdeutschen in Arbeitsgemeinschaften bzw. im Schulfach Deutsch (nach Interessenlage der Lehrerinnen und Lehrer) für ausreichend.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 gibt es in **Schleswig-Holstein** 27 Projektschulen (im Schuljahr 2015/2016 wurde der Kreis der teilnehmenden Schulen um zwei erweitert), die momentan 2170 Schülerinnen und Schüler im Fach Niederdeutsch unterweisen. Unterrichtsmaterialien sind für die Klasse 1 und 2 erstellt sowie für die Klassen 3 und 4 in Zusammenarbeit mit der Europa Universität Flensburg in der Entstehung. Eine Evaluation der Maßnahme wurde im Schuljahr 2016/2017 vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) in Kooperation mit der Europa-Universität Flensburg durchgeführt. Der Handlungsplan Sprachenpolitik des Landes Schleswig-Holstein sieht außerdem vor, eine durchgängige Sprachbildung im Niederdeutschen anzubieten.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zum Sek I-Bereich an schleswig-holsteinischen Schulen unter E. I. 4. a. verwiesen.

V. Empfehlung Nr. 5

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch, Niederdeutsch, Niedersorbisch, Nordfriesisch und Saterfriesisch verfügbar sind.

Im Dezember 2016 beschloss der **Brandenburger** Landtag einen Antrag "Regionaler nichtkommerzieller Rundfunk in Berlin und Brandenburg" (Drucksache 6/5605-B). In ihm wird die Medienanstalt Berlin Brandenburg gebeten, die Realisierungschancen für ein nichtkommerzielles Sorbenradio zu ermitteln. Die Prüfung durch die Medienanstalt Berlin-Brandenburg ergab, dass derzeit keine geeigneten UKW-Frequenzen zur Verfügung stehen, die das Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden abdecken könnten.

Im niedersorbischen Radioprogramm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB) wurde die Sendezeit des Jugendprogramms "Bubak" 2017 verdoppelt. Es wird nun zweimal im Monat mit Jugendlichen produziert und gesendet.

Die **Freie Hansestadt Bremen** hat durch gesetzliche Maßnahmen, zuletzt durch das Gesetz zur Stärkung der Regionalsprache Niederdeutsch im Medienbereich im Jahr 2016, Sorge getragen, dass angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Niederdeutsch verfügbar sind.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Radio Bremen) wurde die Förderung des Niederdeutschen im Radio Bremen-Gesetz ausdrücklich als Auftrag Radio Bremens definiert (§ 3 Abs. 3 S. 5 RBG).

Für den privaten Rundfunk bestimmt § 13 Abs. 3 des Bremischen Landesmediengesetzes (BremLMG), dass Sendungen in niederdeutscher Sprache in privaten Programmen in angemessenem Umfang und Regelmäßigkeit vertreten sein sollen. Bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten an private Rundfunkanbieter durch die Bremische Landesmedienanstalt gehört es ausdrücklich zu den Auswahlkriterien, dass der Bewerber mit seinem Programm einen Beitrag „zur regionalen und kulturellen Vielfalt und zur Erfüllung der Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen aus Artikel 11 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bezug auf die Regionalsprache Niederdeutsch“ leistet (§ 30 Abs. 3 BremLMG).

Für den von der Bremischen Landesmedienanstalt veranstalteten Bürgerrundfunk bestimmt § 39 Abs. 1 BremLMG, dass dieser die Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in der Regionalsprache Niederdeutsch fördern muss. Öffentlichen Einrichtungen kann die Nutzung des Bürgerrundfunks nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet werden, dazu gehört u.a., dass der beabsichtigte Beitrag der Pflege des Niederdeutschen dient.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** verweist auf die Ausführungen zu Art. 11 Abs. 1d unter E. II. 7. g.

Das Land **Mecklenburg-Vorpommern** berichtet, dass das Programm des Norddeutschen Rundfunks NDR 1 Radio Mecklenburg-Vorpommern niederdeutsche Programmteile umfasst, die regelmäßig im gesamten Sendegebiet ausgestrahlt werden.

Hierzu gehören die wöchentlichen Plattdüütschen Nachrichten, einstündige Sendeplätze am Sonnabendabend (Klönkist, plattdeutsches Hörspiel) sowie das dreistündige wöchentliche Sonntagmorgenprogramm auf Niederdeutsch. Außerdem umfasst das Programm wöchentlich gesendete plattdeutsche Morgenandachten.

Eine Besonderheit des Programms des NDR 1 Radio MV stellt die älteste niederdeutsche Rundfunk-Talk-Sendung "De Plappermöhl" (ununterbrochen seit 1983)

dar, die im November 2017 zum 400. Mal aufgezeichnet und ausgestrahlt wurde. Dieses Sendeformat wurde ursprünglich monatlich und wird derzeit noch neun Mal im Jahr sehr erfolgreich als Publikumsveranstaltung in beiden Landesteilen Mecklenburg-Vorpommerns - jedes Mal in einem anderen Ort - aufgezeichnet und monatlich gesendet. Zudem ruft der NDR 1 Radio MV jährlich zur Teilnahme am Schreibwettbewerb "Vertell doch mal!" auf, 2016 erstmals mit einem besonderen Wettbewerb "Vertell doch mal! Üner 18" für Kinder und Jugendliche.

Auch im NDR Fernsehen, Landesprogramm Mecklenburg-Vorpommern, werden zum Beispiel im Format "Land und Leute" niederdeutsche Teilmoderationen aufgezeichnet.

Das Land **Niedersachsen** verweist auf die Ausführungen zu Art. 11 Abs. 1 c ii unter E. II. 5 f.

Das Land **Nordrhein-Westfalen** teilt mit, dass im WDR gelegentlich im aktuellen Bereich über plattdeutsche Aktivitäten (Theater, Sprachförderung und -pflege – etwa der plattdeutsche Lesewettbewerb der Sparkassen) berichtet wird, aber eigenständige Sendungen in niederdeutscher Sprache nicht mehr im Programm sind.

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes **Sachsen-Anhalt**, bei der die Arbeitsgruppe Niederdeutsch angelagert ist, wird ihre Bemühungen fortsetzen, den Mitteldeutschen Rundfunk strukturell in die Arbeitsgruppe einzubinden.

Das Land **Schleswig-Holstein** bekräftigt noch einmal seine Haltung, dass aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks Behörden keinen Einfluss auf Programminhalte und die Programmgestaltung der sowohl öffentlich-rechtlichen als auch privaten Rundfunkanstalten nehmen können und dürfen. Dennoch wird sich die Landesregierung für den Erhalt der Minderheitensprachen in den öffentlich-rechtlichen und privaten Medien einsetzen, wie es im Koalitionsvertrag nachzulesen ist.

Auf Nachfrage bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) wurde mitgeteilt, dass bei den privaten Sendern „delta radio“ und „Radio BOB! rockt Schleswig-Holstein“ kaum Inhalte in Minderheiten- oder Regionalsprachen einen Platz fänden. Dies hänge insbesondere damit zusammen, dass es schwierig sei, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Sprachkenntnissen zu finden. Im Programm von „R.SH“ seien die Minderheiten- und Regionalsprachen ein festerer Bestandteil, insbesondere das Niederdeutsche. Unregelmäßig flössen aber auch friesische Programmelemente ins Fensterprogramm mit ein, z. B. bei der Sendung von Carsten Köthe auf Sylt.

Insbesondere im lokalen Hörfunk fänden die Minderheiten- und Regionalsprachen Berücksichtigung. Nach Zulassungs- / Zuweisungserteilung durch die MA HSH sei am 1. Juni 2016 das erste kommerzielle lokale Hörfunkprogramm „Syltfunk – Söl’ring Radio“ in der Region Sylt, Niebüll, Leck, Bredstedt auf Sendung gegangen. Das Programm berücksichtige neben dem Friesischen ebenfalls anlassbezogen die dänische Sprache, beispielsweise in Nachrichten, Veranstaltungshinweise oder Zeitansagen. Weiterhin habe die MA HSH in Neumünster und Flensburg nichtkommerzielle Hörfunkprogramme zugelassen, die jedoch noch nicht auf Sendung seien. Das nichtkommerzielle Radio in Flensburg plane regelmäßige Beiträge in der dänischen Sprache.

Der Norddeutsche Rundfunk teilt auf Nachfrage mit, dass er als Vierländeranstalt den Minderheitensprachen Friesisch und Dänisch sowie der Regionalsprache Niederdeutsch in seinen Programmen Rechnung trägt.

Die im NDR Landesfunkhaus Schleswig-Holstein angesiedelte Zentralredaktion Niederdeutsch koordiniere weite Teile des plattdeutschen Programmangebots, insbesondere für die Landesprogramme des Hörfunks. Dazu zählten u. a. die tägliche Hörfunkglosse „Hör mal ’n beten to“ und der jährliche Erzählwettbewerb „Vertell doch mal!“. „Hör mal ’n beten to“ strahle der NDR inzwischen seit mehr als 60 Jahren aus; der Erzählwettbewerb „Vertell doch mal“ werde 2018 zum 30. Mal ausgeschrieben. Beide Reihen wurden schon prämiert. Jährlich entstünden in Zusammenarbeit mit Radio Bremen acht neue „Niederdeutsche Hörspiele“. Diese Produktionen und der große Fundus erlaubten es, alle 14 Tage im gesamten NDR Sendegebiet sowie im Nordwestradio (vom 2. August 2017 an wieder Bremen 2) ein Niederdeutsches Hörspiel auszustrahlen.

Über Friesisch, die Angehörigen der friesischen Volksgruppe und die friesische Kultur berichte der NDR sowohl im Hörfunk als auch im Fernsehen so umfangreich wie kein anderes elektronisches Medium in Schleswig-Holstein. Die Landesprogramme ermutigten friesischsprachige Gesprächspartner, ihre Muttersprache auch in der Interviewsituation am Mikrophon zu sprechen. Das Internet-Angebot ist in Umfang und Vielfalt ebenfalls einzigartig.

Dänemark und damit auch Dänisch spielten gerade in Schleswig-Holstein eine wichtige Rolle. Das Regionalstudio Flensburg bilde das kulturelle und politische Leben grenzüberschreitend ab – in subregionalen Rubriken, landesweit in den Landesprogrammen in Schleswig-Holstein und norddeutschlandweit im NDR Radio und im Fernsehen. Korrespondenten im Studio Flensburg beherrschten die dänische Sprache und ermutigen Mitglieder der dänischen Minderheit, diese im Interview zu verwenden.

Ganze Sendungen in dänischer Sprache würden nur anlassbezogen angeboten. Dennoch finde die Sprache in der alltäglichen Berichterstattung ihren Platz.

Grundsätzlich gelte in den NDR-Landesprogrammen: Jeder nutzt die Sprache, der er sich am nächsten fühlt. So bilden das Schleswig-Holstein Magazin und NDR 1 Welle Nord die Sprachenvielfalt Schleswig-Holsteins in der alltäglichen Berichterstattung ab.

Weiterhin vergebe das Landesfunkhaus Schleswig-Holstein Praktika vorzugsweise an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Minderheiten- oder Regionalsprache beherrschten, um die Berichterstattung über diese Sprachen langfristig sicherzustellen.

VI. Empfehlung Nr. 6

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, in Zusammenarbeit mit den Sprechern weitere Maßnahmen zur Förderung von Romanes und der darin ausgedrückten Kultur zu entwickeln.

Die **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)** teilt mit, dass die Kulturarbeit der deutschen Sinti und Roma im Wege der institutionellen Förderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und des Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma durch die BKM dauerhaft unterstützt wird. Die Mittel werden dabei auch im Hinblick auf die Umsetzungen der ergänzenden Verpflichtungen des Bundes aus der Sprachencharta zur Verfügung gestellt und bewilligt.

Das Land **Baden-Württemberg** hat mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. am 28. November 2013 einen Staatsvertrag abgeschlossen, der seit 1. Januar 2014 in Kraft ist. Mit dem Staatsvertrag wurden der Schutz, die Anerkennung und die Förderung der Minderheit von Sinti und Roma auf eine rechtsverbindliche Grundlage gestellt. Der Vertrag sieht auch die Förderung der Kultur und Sprache von Sinti und Roma vor. Der Landesverband erhält im Rahmen des Staatsvertrags eine institutionelle Förderung von jährlich 500.000 EUR. Hierdurch können auch Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Minderheitensprache Romanes durch den Landesverband unterstützt und durchgeführt werden: Zum Beispiel wurde 2014 die Arbeitsgruppe „Forschungsstelle Geschichte und Kultur“ beim Landesverband ins Leben gerufen. In dieser Arbeitsgruppe dokumentieren Angehörige der Minderheit ihre Geschichte. Hieraus entstand u.a. der Aufbau einer Sammlung von Romanesliedern, von Romanesliteratur und von religiöser Literatur auf Romanes. Seit 2015 finden außerdem im Haus RomnoKher in Mannheim regelmäßig Veranstaltungen auf Romanes statt. Seit April 2016 gibt es eine ständige Arbeitsgruppe im Rhein-Neckar-

Kreis, die wöchentlich zusammenkommt, um Romanes in Wort und Schrift zu praktizieren. Der Landesverband organisiert jährlich Sprachkurse auf Romanes für Angehörige der Minderheit.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg fördert seit 2015 das Roma Büro Freiburg e.V. Der Verein bietet u.a. zielgruppenspezifische Projekte in den Bereichen Interkulturalität und Sprache, zum Beispiel „Romanes für Kinder“, Übersetzungstätigkeiten und Roma-Musikunterricht an.

Eine Befassung mit der Kultur der Sinti und Roma im weiteren Sinne findet in den Bildungsplänen 2016 für baden-württembergische Schulen statt. Diese wurden im Schuljahr 2016/2017 in den Grundschulen, den weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie denjenigen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die die Bildungsgänge der allgemeinen Schulen führen, für die Klassen 1/2 und 5/6 eingeführt. In den folgenden Schuljahren werden sie jeweils eine weitere Klassenstufe umfassen. In allgemeiner Form findet sich das Thema in der spiralcurricular in die Fachpläne eingebundenen Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“.

Das Thema findet konkrete Behandlung im gemeinsamen Plan der Sekundarstufe I sowie im Bildungsplan des Gymnasiums in Gemeinschaftskunde im Themenbereich „Grundrechte“. Auch im Fach Geschichte im Themenbereich „Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg – Zerstörung der Demokratie und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ ist in den oben genannten Bildungsplänen die Thematik Sinti und Roma explizit verortet. Im Fachplan Portugiesisch des Gymnasiums wird auf die Situation der Sinti und Roma im Bereich „Soziokulturelles Orientierungswissen/Themen“ unter dem Schwerpunkt „Individuum/ Gesellschaft“ eingegangen.

Von Seiten des Verbands deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. wurde darüber hinaus eine umfassende Liste mit Unterrichtsmaterialien zusammengestellt, die zum laufenden Schuljahr 2017/18 den Schulen zur Verfügung gestellt wird.

Für den Bereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist darauf hinzuweisen, dass im Juli 2017 eine Forschungsstelle Antiziganismus an der Universität Heidelberg eröffnet wurde, die sich mit grundlegenden Fragen zu Ursachen, Formen und Folgen des Antiziganismus in den europäischen Gesellschaften vom Mittelalter bis in die Gegenwart beschäftigt. Grundlage für die Einrichtung der Forschungsstelle ist der Staatsvertrag zwischen dem Verband der Sinti und Roma Landesverband Baden-Württemberg e.V. und dem Land Baden-Württemberg. Die Forschungsstelle wird aus Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg finanziert.

Niedersachsen wird in den Jahren 2017 und 2018 mehrere Kulturprojekte von Mitgliedsvereinen des niedersächsischen Landesverbandes deutscher Sinti e. V., die das Erlernen der Sprache Romanes für Kinder und Jugendliche ermöglichen, in Höhe von insgesamt 200.000 Euro fördern. Beispielsweise werden davon Gitarrenunterricht, Recherchen zur Geschichte der Sinti sowie Begegnungsmöglichkeiten in Kulturtreffs zur Stärkung der Identität aus den Kulturmitteln des Landes gefördert.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter E- I. 2. c. verwiesen.

E. Beurteilungen des Sachverständigenausschusses

I. Beurteilungen in Bezug auf Teil II der Charta

1. Art. 7 Abs. 1b

In seinem vorletzten Bericht hat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden ermutigt, die durch Braunkohleförderung verursachten Schwierigkeiten beim Schutz und bei der Förderung der sorbischen Sprache weiterhin aktiv auszugleichen.

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um weitere konkrete Informationen dazu im nächsten Staatenbericht, einschließlich zu Maßnahmen, um die durch den Braunkohlebergbau verursachten Schwierigkeiten beim Schutz und bei der Förderung der sorbischen Sprache auszugleichen. (Rn 29 – 31)

Das Land **Brandenburg** berichtet, dass seit den 1920er Jahren über 125 Orte im Lausitzer Revier (heute Freistaat Sachsen und Land Brandenburg) ganz oder teilweise durch den Braunkohletagebau abgebaggert und über 25.000 Menschen umgesiedelt wurden. Umsiedlungen mit ihren Eingriffen in die Sozialstruktur haben in der Regel starke Auswirkungen auf kulturelle und im sorbischen/wendischen Fall auch sprachliche und ethnische Substanz, da Sprachwechsel- und Assimilierungsprozesse beschleunigt werden und kulturelle Praxen durch Veränderungen der sozialen Netzwerke und Kommunikationsbeziehungen beeinflusst werden. Andererseits setzt im Vorfeld möglicher Umsiedlungen oftmals eine Auseinandersetzung mit Identität, Heimat und Kultur ein, die auch zu einem bewussteren Umgang und einer Rückbesinnung auf Traditionen und Herkunft führen kann. Ein Großteil der betroffenen Siedlungen lag im sorbischen/wendischen Sprach- und/oder Kulturraum. Im Land Brandenburg waren nach der politischen Wende die Orte Geisendorf/Gižkojce, Haidemühl/Gózdź, Horno/Rogow und Kausche/Chusej betroffen. Alle Wiederansiedlungsstandorte zählen nunmehr zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden und unterliegen somit den gesetzlichen Verpflichtungen zu Schutz und Förderung sorbischer/wendischer Sprache, Kultur und Identität. Nach durch die Bergbaubetreiberin 2017 bekannt gemachten Planungen werden Pläne für die Tagebaue Jänschwalde-Nord (u.a. mit dem zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zählenden Ort Kerkwitz/Kerkojce), Bagenz-Ost und Spremberg-Ost nicht weiter verfolgt, so dass hier keine Auswirkungen auf das angestammte Siedlungsgebiet im Land Brandenburg mehr zu erwarten sind.

Gegenwärtig offen ist die Fortführung des Tagebaus Welzow Süd in das Teilfeld II mit Auswirkungen auf die Stadt Welzow/Wjelcej und den Ortsteil Proschim/Prožym, die zum angestammten Siedlungsgebiet zählen. Eine diesbezügliche Entscheidung ist seitens der Bergbaubetreiberin LEAG bis 2020 in Aussicht gestellt.

Aufgrund der potenziellen Auswirkungen sind Sorben/Wenden in Braunkohleplanungen einbezogen und verfügen beispielsweise über einen Sitz im Braunkohleausschuss. Auch ist vom Gesetzgeber seit der Novellierung 2014 im Sorben/Wenden-Gesetz und im Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg Vorsorge getroffen, dass bei einer Umsiedlung einer Gemeinde aus dem angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet Wiederansiedlungsstandorte ebenfalls in diesem Gebiet liegen sollen bzw. dieses dann um den Ansiedlungsstandort erweitert wird (§ 3 Abs. 3 Sorben/Wenden-Gesetz). Zwischen dem privatwirtschaftlichen Bergbaubetreiber – einst Vattenfall Europe Mining, heute LEAG – und der Domowina besteht eine Vereinbarung zur Förderung von Projekten im Bereich der Sprache und Kultur der Sorben/Wenden in den vom Bergbau betroffenen Gemeinden.

Die **Sächsische** Staatsregierung hat kontinuierlich an der Fortschreibung des Braunkohlenplanes für den Tagebau Nochten/Wochozy mitgearbeitet und das Verfahren in Bezug auf den Schutz der sorbischen Sprache, Kultur und Überlieferung entsprechend begleitet. Bezüglich des Themas Braunkohlenabbau achtet die Sächsische Staatsregierung nach wie vor kontinuierlich darauf, dass die Interessen des sorbischen Volkes eingehend und nachhaltig einbezogen werden, auch mit Blick auf die geltenden europäischen Normen (Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten; Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen). Mit der Fortschreibung des Braunkohlenplanes Nochten/Wochozy wurden die Belange der im Umsiedlungsgebiet lebenden Sorben und Sorbinnen besonders berücksichtigt. Entsprechend dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 6 der Sächsischen Verfassung ist im Braunkohlenplan Nochten/Wochozy das Ziel festgeschrieben, dass durch bauliche, soziokulturelle und infrastrukturelle Maßnahmen der Dorfentwicklung die sorbische Kultur erhalten und gefördert werden soll. Als Beispiele finden sich in der Begründung das Schleifer Kulturzentrum und der Njepila-Hof in Rohne/Rowno. Weiterhin berücksichtigt wurden bei der Fortschreibung des Braunkohlenplanes dezentrale Kultureinrichtungen in den Umsiedlungsorten sowie die Möglichkeit, in der Bergbaufolgelandschaft Erinnerungsorte zu schaffen.

Am 30. März 2017 gab die Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) als Bergbaubetreibende das neue Revierkonzept für die Braunkohletagebaue in der Lausitz bekannt. Im Vergleich zum letzten Revierkonzept von Vattenfall aus dem Jahr 2007 ändert sich die Situation dahingehend, dass nur noch im Ortsteil Mühlrose eine Umsiedlung bevorsteht,

jedoch die Schleifer Ortsteile Mulkwitz und Rohne, das Gebiet Schleife südlich der Bahn sowie der Trebendorfer Ortsteil Klein-Trebendorf erhalten bleiben. Diese Entscheidung hat unmittelbare Auswirkungen auf rund 1.500 Menschen, die bisher davon ausgehen mussten, dass sie ihre Heimat mit der fortschreitenden Erschließung der Tagebaue verlieren werden und ebenso auf die Ortsentwicklung in Schleife und Trebendorf. Zur Behebung des unmittelbaren Nachholbedarfs im Bereich öffentlicher Infrastruktur der Gemeinden Trebendorf und Schleife hat die Sächsische Staatsregierung deshalb kurzfristig Unterstützung angeboten und einen abgestimmten Maßnahmenplan und Festlegungen zu dessen Umsetzung beschlossen. Bestandteil dessen ist auch ein Ersatzneubau für die KITA Milenka in Rohne.

Darüber hinaus wird derzeit eine Strategie Strukturwandel Lausitz entwickelt. Diese wird fortgeschrieben und fortlaufend umgesetzt. Der Strukturwandel in der Lausitz wird sich über viele Jahre erstrecken. Der bereits seit Jahren andauernde Strukturwandel (Demografie, Deindustrialisierung, Wegfall von Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Dienstleistungsangeboten etc.) in der Lausitz (Nieder- und Oberlausitz, verstanden als Region zwischen Eisenhüttenstadt und Zittau) hat nach Bekanntgabe des Revierkonzepts durch die LEAG an Fahrt und Präzision aufgenommen. Die Beendigung der umfangreichen Braunkohlenförderung in der Lausitz kommt angesichts der derzeitigen Entwicklung frühzeitiger und qualitativ umfangreicher als bis vor kurzem gedacht. Dieses Situationsgefüge nehmen der Bund, das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen zum Anlass, um den Strukturwandel in der Lausitz ab sofort und ab 2018 mit nochmals erhöhtem Aufwand anzugehen. Dann wird eine durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) gegründete Strukturwandelkommission konkrete Maßnahmenpläne beraten und zur Implementierung empfehlen. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich in Gestalt des federführenden Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) bereits im Vorfeld aktiv an den stattfindenden Bund-Länder-Gesprächen und steht dazu auch in engem Dialog mit Brandenburg. Eine Erklärung beider Länder zur gemeinsamen Umsetzung des Strukturwandels und Bedarfsmeldung gegenüber dem Bund wurde in einer gemeinsamen Kabinettsitzung am 13. Juni 2017 beschlossen. Hierbei wirken die Wissenschafts-, Forschungs- und Kultureinrichtungen des Freistaats Sachsen maßgeblich mit. In den Strukturwandel Lausitz werden die Belange des sorbischen Volkes durch Ansprechpartner und Projekte einbezogen.

2. Art. 7 Abs. 1c

a. Ober- und Niedersorbisch

In seinem letzten Bericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass das Land Brandenburg das Gesetz über die Rechte der Sorben im Hinblick auf die niedersorbische Sprache überarbeite. Er sprach die fehlende Festlegung des sorbischen Sprachraums an und bat die deutschen Behörden diesbezüglich um weitere Informationen. (Rn 32 – 35)

Das Land **Brandenburg** führt aus, dass das angestammte Siedlungsgebiet ein Rechtsbegriff ist, mit dem das geografische Anwendungsgebiet bestimmter gebietsbezogener Maßnahmen der Minderheiten- und Sprachförderung umschrieben wird. Es ist nicht zu verwechseln mit dem historischen sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet, das wesentlich größer ist.

Das Sorben/Wenden-Gesetz (SWG) von 1994 definierte das angestammte Siedlungsgebiet in § 3 Abs. 2 wie folgt: *"Zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg gehören alle Gemeinden, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Es liegt im Landkreis Spree-Neiße, in der kreisfreien Stadt Cottbus, in den Ämtern Märkische Heide, Lieberose und Straupitz des Landkreises Dahme-Spreewald sowie in den Ämtern Lübbenau, Vetschau, Altdöbern, Großräschen und Am Senftenberger See des Landkreises Oberspreewald-Lausitz."* Diese Definition war insofern problematisch, als dass durch das Lagekriterium einige Gemeinden nicht erfasst waren, in denen eine angestammte sorbische/wendische kulturelle oder sprachliche Tradition nachweisbar war. Zudem ist aufgrund der sprachsoziologischen Situation des Niedersorbischen nicht überall sprachliche und kulturelle Substanz gegeben. Viele Sorbinnen/Wendinnen und Sorben/Wenden in der Niederlausitz sprechen die Sprache nicht, wodurch gegebenenfalls Gemeinden aus dem Geltungsbereich der Minderheitenrechte herausfielen. Ebenfalls problematisch war in der Vergangenheit das Verfahren der Feststellung der Zugehörigkeit von Gemeinden oder Gemeindeteilen zum angestammten Siedlungsgebiet, die mehrfach auf der Grundlage politischer Willensentscheidungen vor Ort erfolgte, ohne die Erfüllung der gesetzlichen Kriterien tatsächlich zugrunde zu legen.

Aus den vorgenannten Gründen war die Neuregelung des angestammten Siedlungsgebietes ein Hauptanliegen der SWG-Novellierung 2014. Das SWG definiert nunmehr das angestammte Siedlungsgebiet in § 3 Abs. 2 wie folgt: *"Als angestammtes Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile in den Landkreisen Dahme-Spreewald,*

Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Im Einzelnen umfasst das angestammte Siedlungsgebiet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt sind." Zugleich wurde in § 13c Abs. 1 eine zeitlich befristete Möglichkeit eingeräumt, Veränderungen dieses Gebietes festzustellen: *"Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium kann auf Antrag einer Gemeinde oder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der jeweiligen Gemeinde, des jeweiligen Landkreises, der anerkannten Dachverbände der Sorben/Wenden sowie des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Falls das zuständige Ministerium im Ergebnis der Antragsprüfung feststellt, dass die in diesem Gesetz festgeschriebenen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet nicht vorliegen, ist der Landtag zu unterrichten. Die Frist für Anträge nach Satz 1 endet 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes."* Das Antragsverfahren wurde 2014 in der Verordnung über das Verfahren der Feststellung von Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (GVBl. II Nr. 68) geregelt, die am 20. September 2014 in Kraft trat. Im Hinblick auf die Förderung der niedersorbischen Sprache ist somit festzuhalten, dass für eine Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet die Sprache kein zwingendes Kriterium ist. Bei einer Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet sind jedoch sprachfördernde Maßnahmen zu ergreifen. Durch diese Regelung werden revitalisierende Effekte erhofft.

Zum angestammten Siedlungsgebiet zählten mit Inkrafttreten der SWG-Novelle am 1. Juni 2014 28 Gemeinden ganz oder teilweise. Innerhalb der bis 31. Mai 2016 laufenden gesetzlichen Frist gingen beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur 37 Anträge auf Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet ein, die sich auf 33 Gemeinden bezogen. Die Gemeinde Wiesengrund/Łukojce sowie die Städte Calau/Kalawa und Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stellten gemeinsam mit dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden einen Antrag. Die Stadt Welzow/Wjelcej und der Rat stellten parallel Anträge für den Teil des Stadtgebietes, dessen Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet noch nicht festgestellt war. Im Falle der Gemeinden Märkische Heide/Markojska Góla, Neuhausen/Spree / Kopańce/Sprjewja und Schenkendöbern/Derbno stellten der Rat und die Gemeinden nur für einzelne Ortsteile gemeinsame Anträge. Alle anderen Anträge stellte der Rat allein. Mit Ausnahme der drei erstgenannten Anträge gingen alle anderen Anträge zum Ende der Frist ein. Im Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Anträge sowie weiterer umfangreicher eigener

Recherchen stellte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages für 18 Gemeinden eine Zugehörigkeit und in zwei Fällen eine teilweise Zugehörigkeit fest. Für 13 Gemeinden stellte das Land eine Nichtzugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet fest, da die gesetzlichen Kriterien nicht erfüllt waren. Der politische Wille kommunaler Vertretungen floss in die Abwägung mit ein, war jedoch nicht – weder im positiven noch negativen Sinne der Antragstellung – alleinentscheidend für das Prüfergebnis. Zehn Gemeinden legten Rechtsmittel gegen den Feststellungsbescheid oder Teile des Feststellungsbescheides ein, so dass in diesen Fällen die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zum Berichtszeitpunkt nicht endgültig geklärt ist. Das zuständige Gericht rechnet mit einer Bearbeitungsdauer von mindestens zwei bis drei Jahren.

Erste Gemeinden wie die Stadt Calau/Kalawa haben auch schon mit der Umsetzung einzelner gesetzlicher Maßnahmen bzw. ihrer Vorbereitung begonnen (zweisprachige Beschilderungen, Sprachkurse für interessierte Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter). Das Land unterstützt diese Aktivitäten und berät bei Interesse auch vor Ort. Diese Angebote werden Verwaltungen und Gemeindevertretungen auch aktiv unterbreitet. Sowohl für die Bestands- als auch die neu festgestellten Gemeinden werden derzeit mehrere Informationsangebote erarbeitet, um die geltenden minderheiten- und sprachenrechtlichen Regelungen zu implementieren und einen Wissenstransfer über Best-practice-Kommunikation zu initiieren. Eine ähnliche Wirkung erhoffen sich die Veranstalter auch vom 2017/18 durchgeführten Wettbewerb "Sprachenfreundliche Kommune - serbska rěc jo žywa", der durch den Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag organisiert wird. Das Land unterstützt diesen Wettbewerb.

b. Niederdeutsch

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden erneut um Informationen zu konkreten Maßnahmen, die als Ergebnis der jährlichen Treffen zwischen Vertretern und Vertreterinnen des Bundes und der acht Länder, in denen Niederdeutsch gesprochen wird, stattgefunden haben. (Rn 36 – 37)

Die in der Regel einmal jährlich stattfindenden Länder-Bund-Referentenbesprechungen dienen in erster Linie dem Informationsaustausch der Länder untereinander. Der Bund, vertreten durch das **Bundesministerium des Innern**, nimmt hier im Wesentlichen eine koordinierende Rolle wahr. In den Sitzungen berichten die Länder regelmäßig über den Stand des Niederdeutschen im jeweiligen Land im Allgemeinen und in spezifischen

Lebensbereichen (z. B. Schulunterricht, Altenpflege). Konkrete Maßnahmen werden in den Sitzungen in der Regel nicht beschlossen.

Darüber hinaus bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden in seinem letzten Bericht um weitere Informationen über die Beteiligung der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt an der Unterstützung für das INS. Der Sachverständigenausschuss ermutigte die deutschen Behörden außerdem sicherzustellen, dass die Tätigkeit des INS nicht wegen finanzieller Kürzungen behindert werde. (Rn 38 – 40)

Das Land **Brandenburg** hat im Berichtszeitraum verschiedene Schritte unternommen, um mit der Umsetzung der Charta-Bestimmungen für die Regionalsprache Niederdeutsch voranzuschreiten. Da hierbei zunächst die Infrastruktur in Brandenburg aufzubauen und die Strukturen der Vertretung der Sprachgruppe zu konsolidieren sind, beteiligte sich Brandenburg im Berichtszeitraum nicht an der Finanzierung des INS. Ein entsprechender Prüfauftrag ist jedoch Bestandteil der Grundlagenvereinbarung, die 2017 zwischen Land und Sprachgruppe geschlossen wird.

Das Land **Mecklenburg-Vorpommern** hat – vertreten durch die Abteilung für Kultur und Sport im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur – an der Bund-Länder-Beratung bzw. einer Sitzung des Beratenden Ausschusses für Fragen der Niederdeutschen Sprachgruppe beim Bundesministerium des Innern teilgenommen. Dabei wurde auch eine Stellungnahme Mecklenburg-Vorpommerns zu einer Beteiligung an der Finanzierung des INS in Bremen abgegeben. Ein Finanzierungsbeitrag von Mecklenburg-Vorpommern zum laufenden Betrieb wird unter Verweis auf die mit dem Landesprogramm „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ unternommenen Anstrengungen ausgeschlossen. Eine Projektförderung ist möglich.

Das Land **Nordrhein-Westfalen** führt derzeit seine Unterstützung für das INS fort.

Im Land **Sachsen-Anhalt** wurde im Ergebnis der Diskussion um die Relevanz des Bildungsbereichs für die Förderung der niederdeutschen Sprache die Landesfinanzierung von Materialien zum kindlichen Spracherwerb Niederdeutsch („Plattdütschbüdel“) fortgesetzt.

c. Romanes

In seinem letzten Bericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass im Land Rheinland-Pfalz die Förderung des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und der Sinti Union Rheinland-Pfalz fortgesetzt wurden. Des Weiteren merkt der Sachverständigenausschuss Folgendes an: *„Stellungnahmen der Verbände der Roma und Sinti zufolge wären weitere Finanzhilfen nötig. Das Sinti-Radioprogramm Latscho Dibes erhält keine öffentliche Förderung. Auch die Finanzierung des Sinti-Musikfestivals in Hildesheim ist nicht mehr gesichert.“* (Rn 41 – 42)

Das Land **Rheinland-Pfalz** fördert weiterhin den Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. Die Förderung der Sinti-Union Rheinland-Pfalz e. V. wurde auf Wunsch des Projektträgers mit Ende des Jahres 2014 eingestellt.

Das Sinti-Musikfestival findet in **Niedersachsen** in Hildesheim statt. Zur Finanzierung des Sinti-Musikfestivals kann beim zuständigen Landschaftsverband Hildesheim eine Förderung aus Mitteln der Regionalen Kulturförderung des Landes Niedersachsen beantragt werden. Die regional zuständigen Landschaften bzw. Landschaftsverbände entscheiden jeweils auf Grundlage der Zielvereinbarungen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und entsprechend ihrer Förderkriterien über die Förderung von beantragten Projekten aus Mitteln der Regionalen Kulturförderung. Ein Anspruch einzelner Antragsteller auf Projektförderung besteht nicht. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass sich die Fördermodalitäten in naher Zukunft ändern werden.

In den letzten Jahren wurde das Sinti-Musik-Festival vom Landschaftsverband Hildesheim aus Mitteln der Regionalen Kulturförderung des Landes Niedersachsen finanziell gefördert: In 2013 mit 3.500 Euro, in 2014 mit 3.000 Euro, in 2015 mit 9.500 Euro und zuletzt in 2017 mit 3.500 Euro.

Das Sinti-Radioprogramm Latscho Dibes wird bei Radio Tonkuhle in Hildesheim gesendet. Radio Tonkuhle ist nichtkommerzieller, zugangsoffener, lokaler Bürgerrundfunk, der mit den offenen Sendeplätzen eine Plattform für Bürger und Bürgerinnen zur Verfügung stellt. Die Finanzierung von Radio Tonkuhle erfolgt hauptsächlich durch die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) über die Rundfunkbeiträge und stellt damit eine mittelbare Förderung dar. Eine direkte Förderung durch das Land Niedersachsen erfolgt nicht.

3. Art. 7 Abs. 1d

Das Land **Brandenburg** teilt mit, dass Rechtsvorschriften, die sorbische/wendische Belange regeln, im Berichtszeitraum auch in niedersorbischer Sprache veröffentlicht bzw. über das Brandenburgische online-Vorschriftensystem BRAVORS zugänglich gemacht wurden. Dies betrifft die unter C.1 genannten WO-SWG, VV SWG, SWGKostenV aber auch im Amtsblatt des Landes Brandenburg die Übersicht des aktuellen Standes des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden oder die Satzung der Stiftung für das sorbische Volk. Das SWG wird nach der Aktualisierung seiner Anlage durch den Landesgesetzgeber in seiner novellierten Fassung zweisprachig veröffentlicht. Die niedersorbische Übersetzung der Landesverfassung ist über den Landtag öffentlich zugänglich.

4. Art. 7 Abs. 1f

a. Niederdeutsch

In seinem letzten Bericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass die deutschen Behörden eine Untersuchung der durch den niedersächsischen Erlass *Die Region und ihre Sprachen im Unterricht* geschaffenen Möglichkeiten des Spracherwerbs im regulären Unterricht abwarten wollten, bevor sie über die Einführung von Niederdeutsch als zusätzliches Fach entschieden. Der Sachverständigenausschuss bat die deutschen Behörden um weitere Informationen über die Ergebnisse dieser Untersuchung. (Rn 49 – 51)

In **Niedersachsen** erhalten derzeit 71 Schulen auf der Grundlage des Erlasses „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ als Starter- oder Projektschulen Entlastungsstunden, um den Spracherwerb des Niederdeutschen im regulären Unterricht anzubahnen. Bis zum Jahr 2016 wurden zudem 25 Schulen als so genannte „Plattdeutsche bzw. Saterfriesische Schule“ ausgezeichnet, weil bei ihnen ein regelmäßiger Spracherwerb Teil des Schulprogramms ist. Zur Einführung eines Unterrichtsfaches verweist Niedersachsen zu seinen Ausführungen in Kapitel D, Abschnitt IV, Empfehlung Nr. 4.

In seinem letzten Bericht ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, ihre Anstrengungen zur Bereitstellung von Bildungsangeboten in Niederdeutsch fortzusetzen. Er bleibe bei seiner Haltung, dass die deutschen Behörden

strukturierte Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen in allen Bildungsstufen entwickeln sollten. (Rn 52 – 55)

Im Land **Brandenburg** wurden im Berichtszeitraum weitere Anstrengungen unternommen, um Niederdeutsch im Bildungsbereich zu stärken. Mit der Gründung des Dachverbandes Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg steht seit 2014 erstmals ein überregionaler Projektträger zu Verfügung. Durch ihn werden erste schulische Projekte im Grundschulbereich erprobt. In Demerthin besteht eine jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaft, in Putlitz eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft für Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Oberschule sowie in Wittstock-Sewekow eine außerschulische "Kinderschule". An der Diesterweg - Grundschule Wittstock ist eine AG über das Ganztagsangebot angedacht. In Prenzlau gibt es erste erfolgreiche Versuche mit bilingualen Unterrichtsmodulen in Mathematik und Sachunterricht. Für dieses Angebot wurde 2017 auch das Arbeitsheft "Plattdütsch foer ju" für den Einsatz in der 3. und 4. Jahrgangsstufe erarbeitet. Diese Projekte werden durch ehrenamtliche Niederdeutsch-Sprecherinnen getragen und vom Land über den Dachverband finanziell unterstützt. Der Verband lobt seit 2016 auch einen Schülerwettbewerb aus, bei dem Schülerinnen und Schüler ihre Texte, Lieder oder Sketche präsentieren.

In der vorschulischen sprachlichen Bildung fördert das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 2017 erstmals ein Projekt "Da biste Platt! Niederdeutsch in der Kita" zum Einsatz ehrenamtlicher niederdeutscher Lesepatinnen und Lesepaten in Kindertagesstätten im Umfang von 9.500 Euro. Für das Training der Patinnen und Paten kann auf Erfahrungen aus anderen Bundesländern zurückgegriffen werden, da der Verein entsprechende Kräfte als Multiplikatorinnen einbezieht.

Durch die Bereitstellung von zusätzlichen Ressourcen ist es gelungen, an fünf Grundschulen in der **Freien Hansestadt Bremen** ein Profil Niederdeutsch zu etablieren. Damit wird auch die Relevanz, die der Sprache im Bildungsbereich zukommen soll, dokumentiert. Eine Ausweitung des Niederdeutsch-Angebotes auf die weiterführenden Schulen ist in der konkreten Planung, die Umsetzung beginnt an einer weiterführenden Schule bereits zum nächsten Schuljahr. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Arbeitsgemeinschaft Niederdeutsch einzurichten.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** hat die fachliche Zusammenarbeit in Netzwerken zur Bereitstellung von Bildungsangeboten und zum Schutz und zur Förderung des Niederdeutschen kontinuierlich gestärkt. Hierzu zählen die Zusammenarbeit des

Fachreferats Niederdeutsch der für Bildung zuständigen Behörde mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) sowie mit Behörden und Einrichtungen zur Unterrichtsentwicklung im Fach Niederdeutsch. In zweijährigem Turnus führt das Fachreferat Niederdeutsch in Kooperation mit dem LI und weiteren wechselnden Kooperationspartnern ein Niederdeutsch-Forum durch, das sich sowohl an Lehrkräfte als auch an außerschulische Kooperationspartner und Einrichtungen wendet, die das Niederdeutsche fördern. Im Rahmen von Lehrerfortbildungsmaßnahmen und Programmen zur Kulturellen Bildung wurden ständige Kooperationen u. a. mit dem Ohnsorg Theater, der Niederdeutschen Bibliothek, den Bücherhallen Hamburg, der Carl-Toepfer-Stiftung und der Stiftung „Kinder brauchen Musik“ intensiviert und qualitativ weiterentwickelt.

In **Mecklenburg-Vorpommern** bündelt das Landesprogramm „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ die Entwicklung von Bildungsangeboten für das Erlernen der niederdeutschen Sprache von der Kindertageseinrichtung (0-10-Jährige) über die Grundschule (insbesondere Ganztagschule), die Sekundarstufe I (Regionale Schulen, Gesamtschulen, Gymnasien), die Sekundarstufe II (Qualifikationsstufe mit möglichem Abiturabschluss in Niederdeutsch) und die Universität (Universität Rostock: Lehrstuhl Niederdeutsch, Universität Greifswald: Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik). Für die Sekundarstufen I und II existiert ein moderner Rahmenplan für den Niederdeutschunterricht. Für die berufliche Bildung gilt der schulart- und jahrgangsübergreifende Rahmenplan von 1996 fort. Besonders in die berufliche Bildung für staatlich anerkannte Erzieher/innen und staatlich geprüfte Fachkraft in Kindertageseinrichtungen ist die Förderung des Niederdeutschen in die Rahmenpläne und Ausbildungsprogramme eingegangen.

Für die Förderung des Niederdeutschen und der Heimatbildung hat das Land Mecklenburg-Vorpommern im o.g. Landesprogramm ein Projekt initiiert, das alle Kindertageseinrichtungen mit niederdeutschen und anderen Materialien zur Heimatbildung und Identitätsförderung ausstatten wird: die „Heimatschatzkiste“. Dieses Projekt wird durch den Projektträger Heimatverband M-V e.V. realisiert; die Heimatschatzkisten werden voraussichtlich 2019 zur Auslieferung kommen.

In **Niedersachsen** wird an der Universität Oldenburg in der Germanistik-Lehre auch der Schwerpunkt „Niederdeutsch und Saterfriesisch“ angeboten. Für Studierende mit Berufsziel Lehramt besteht so die Möglichkeit, einzelne Lehrveranstaltungen zu Saterfriesisch zu belegen. Aufgrund einer vom niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) veranlassten Erhebung im Bereich der Agentur für

Erwachsenenbildung in Niedersachsen sind beispielsweise im Jahr 2013 rund 320 Kurse mit niederdeutschen oder plattdeutschen Inhalten an Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung angeboten worden. Dabei sind mehr als 7.200 Unterrichtsstunden zusammengekommen und konnten rund 4.800 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden.

Um ein Größenverhältnis zur jährlichen, finanziell geförderten Gesamtleistung der Erwachsenenbildungseinrichtungen darzustellen, muss darauf hingewiesen werden, dass diese Zahl bei weit über 3 Mio. Unterrichtsstunden liegt. Damit soll die Relation des Bildungsbereiches „Minderheitensprachen in der Erwachsenenbildung“ verdeutlicht werden. Die Zahlen haben sich über einen längeren Zeitraum nicht verändert. Insbesondere in den Sprachbereichen Saterfriesisch und Romanes ist die Nachfrage derart gering, dass die Einrichtungen in der Regel keine größeren Anstrengungen unternehmen, zusätzliche Angebote zu unterbreiten. Vielfach liegt das Fortbestehen dieser Kurse an den Lehrgangsdozentinnen und -dozenten, die durch ihr persönliches Engagement die Kursteilnehmenden an sich binden können. Beenden diese Dozentinnen oder Dozenten ihre Lehrtätigkeit, endet damit auch absehbar das Interesse der Teilnehmenden. Bemühungen der Erwachsenenbildungseinrichtungen, hier adäquaten Ersatz zu schaffen, sind überwiegend nicht erfolgreich. Vielmehr sind neue Lehrtätige eher ein „Zufallsprodukt“, wenn diese ohne besondere Ausschreibung ihre Lehrleistung den Erwachsenenbildungseinrichtungen anbieten.

Nach der o.a. Datenlage ist der Bereich Plattdeutsch/Niederdeutsch stärker vertreten. Es geht insbesondere um die Pflege des Brauchtums, die im starken Maße mit der Sprachvermittlung verbunden ist. Das bisher gleichbleibende Volumen wird sich aller Voraussicht nach auch in Zukunft in dieser Größenordnung bewegen.

Eine Vielzahl der Empfehlungen und Beurteilungen wie bspw. das Abfassen etwaiger Teilnahme- oder Qualifikations-Urkunden spielen in diesem Bereich keine Rolle. Die in diesem Lehr-/Lernprozess Beteiligten streben keine wie auch immer geartete Bestätigung der erworbenen Kenntnisse oder gar Leistungen an, sondern erfüllen sich ihren Bedarf an der Wahrung ihres Brauchtums durch diverse Aktivitäten, so auch durch die Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen.

Das Land Niedersachsen ist sich trotz des geringen Anteils der Bildungsmaßnahmen im Bereich „Minderheitensprachen“ am gesamten Arbeitsvolumen der Bedeutung dieser Kurse sehr bewusst. Diese Bildungsmaßnahmen werden daher in der Wertigkeit ihrer summarischen Berücksichtigung bei der Bemessung des Arbeitsumfangs der Erwachsenenbildungseinrichtungen durch entsprechende Anhebung des Anerkennungsfaktors deutlich höher eingestuft.

Niedersachsen verweist auch auf seine Ausführungen unter Kapitel E, Abschnitt I, Ziffer 3 a.

Neben den oben bereits aufgeführten Anstrengungen finden am Institut für Germanistik und Vergleichende Literaturwissenschaften an der Universität Paderborn in **Nordrhein-Westfalen** regelmäßig Seminare zum Niederdeutschen statt. An der Universität Paderborn gibt es eine ganze Reihe von Projekten und Aktivitäten, die sich der Erforschung des Niederdeutschen – in Geschichte und Gegenwart – widmen. Im Januar 2017 ist am Lehrstuhl von Prof. Dr. Doris Tophinke das grammatikhistorische DFG-Projekt „InterGramm“ gestartet, das den grammatischen Wandel des Mittelniederdeutschen im Bereich der Rechtssprache untersucht. Auch ist Frau Tophinke am Kooperationsprojekt „Dialektatlas Mittleres Westdeutschland“ (DMW) beteiligt. Dieses Projekt, das in Kooperation mit den Universitäten Bonn, Münster, Siegen und Paderborn durchgeführt wird, untersucht seit 2016 die niederdeutschen und andere standardferne Varietäten in Nordrhein-Westfalen sowie in den angrenzenden Gebieten von Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. Es wird von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und Künste gefördert und ist als Langfristprojekt auf 17 Jahre angelegt (<http://www.dmw-projekt.de>).

An der Universität Paderborn sind im Jahr 2015 und 2016 am Lehrstuhl von Prof. Tophinke zwei Dissertationen entstanden, die sich dem Niederdeutschen widmen. Beide Dissertationen sind ausgezeichnet worden, einmal mit dem renommierten Peter von Polenz-Preis 2017 und dem Preis für westfälische Landeskunde des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) 2017.

In **Sachsen-Anhalt** wird die Pflege der niederdeutschen Regionalsprache vor allem über den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V., der institutionell gefördert wird, und über die Arbeitsstelle Niederdeutsch an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg realisiert. Die Niederdeutsch-Projekte des Landesheimatbundes erhalten seit Jahren eine 100%-Förderung.

Die Sprachausbildung in der Regionalsprache Niederdeutsch hat für das Land **Schleswig-Holstein** eine hohe Bedeutung. Bereits erworbene Sprachkenntnisse aus der Kindertagesstätte sollen in der Schule fortgeführt und verstetigt werden. Die Schule soll auch die Möglichkeit des Erstkontakts und dann des systematischen Erlernens der Sprache ermöglichen. Das durchgängige Angebot wird unterstützt durch bestehende Curricula wie auch die Verstetigung des Sprachenangebots auf dem Niveau des

Fremdsprachenunterrichts innerhalb des normalen Stundenplans der Schüler und Schülerinnen.

Während das Modellvorhaben an 29 Grundschulen erfolgreich evaluiert wurde, beginnt zum Schuljahr 2017/2018 an 7 weiterführenden Schulen (sechs Gemeinschaftsschulen und einem Gymnasium) der systematische Unterricht in Niederdeutsch.

Über den Kreis der Modellschulen hinaus werden an vielen Schulen zum Teil seit vielen Jahren Unterrichtsangebote für Niederdeutsch im Bereich von Arbeitsgemeinschaften und Ganztagesangeboten gemacht.

b. Saterfriesisch

Der Sachverständigenausschuss führte in seinem letzten Bericht aus, dass er festgestellt habe, dass es noch immer keine strukturierte Lehrerausbildung für Saterfriesisch gebe. Er ermutigte die deutschen Behörden, für eine solche Ausbildung zu sorgen, damit der Unterricht auf einer dauerhaften Basis gesichert sei. (Rn 56 – 58)

Niedersachsen verweist hierzu auf seine Ausführungen unter Kapitel E, Abschnitt I, Ziffer 3 a.

c. Romanes

Der Sachverständigenausschuss betonte in seinem letzten Bericht die Notwendigkeit, Romanes im Unterricht zu fördern und ersuchte die deutschen Behörden um Auskunft zu diesem Thema im nächsten Staatenbericht. (Rn 59 – 60)

Das Land **Baden-Württemberg** berichtet, dass die deutschen Sinti und Roma untereinander neben Deutsch als zweite Muttersprache Romanes verwenden. Ihre Kinder wachsen häufig zweisprachig auf. Innerhalb der Minderheit wird angesichts des Völkermordes im Nationalsozialismus vielfach die Auffassung vertreten, dass Romanes nicht an Außenstehende vermittelt werden sollte. Ein entsprechender Sprachunterricht im staatlichen Schul- und Bildungssystem in Baden-Württemberg ist daher bisher nicht vorgesehen.

Im Land **Berlin** liegen keine Anträge hinsichtlich der Sprache Romanes vor. Die betreffende Bevölkerung ist ansässig und wünscht keinen offiziellen Unterricht in der Minderheitensprache. Vorherrschend ist der Wunsch nach modernen Fremdsprachen.

Es fallen aufgrund der hohen Integration der ethnischen Minderheit keine Übersetzungs- und Dolmetscherbedarfe an. Deshalb ist derzeit weder die Einrichtung von Aufsichtsorganen noch die Entwicklung von Rahmenlehrplänen erforderlich.

In der **Freien und Hansestadt Hamburg** findet an drei allgemeinbildenden Schulen Unterricht für die Sprache Romanes statt. Darüber hinaus führt die BSB zielgruppenspezifische Maßnahmen zur Förderung der schulischen Bildung von Sinti und Roma, die sich sowohl an Angehörige der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma wie auch an Roma aus EU- sowie Drittstaaten richten. Derzeit sind 12 Roma bzw. Sinti als Bildungsberater an allgemeinbildenden Schulen und in Regionalen Bildungs- und Beratungszentren tätig. Ihre Aufgabe ist es, den Kontakt zu den Familien der Roma und Sinti herzustellen, in Konfliktfällen zu vermitteln, den Schulbesuch der Kinder aus diesen Familien zu unterstützen und die Kinder im Unterricht zu fördern. Dabei verwenden sie auch das Romanes.

Niedersachsen verweist zu Angeboten in Bezug auf Minderheitensprachen in der Erwachsenenbildung auf seine Ausführungen in Kapitel E, Abschnitt I, Ziffer 3 a.

Das Land **Rheinland-Pfalz** teilt mit, dass die Schulstatistik dazu keine Datenlage erfasst hat. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es eine Fülle von Sprachen in Rheinland-Pfalz gibt, für die Fördermaßnahmen vorgesehen sind und durchgeführt werden. Um welche Sprachen es dabei im Einzelnen geht, müsste bei den Schulen in einem sehr aufwendigen Erhebungsverfahren ermittelt werden.

Das Land **Schleswig-Holstein** teilt mit, dass der Verband deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein nach wie vor an seiner Haltung zum Unterricht in Romanes an den öffentlichen Schulen des Landes festhält. Romanes nimmt unter den Minderheitensprachen eine Sonderstellung ein. Die Angehörigen dieser Minderheit in Schleswig-Holstein wünschen keine allgemeine Zugangsmöglichkeit von Menschen außerhalb der Minderheit zu ihrer Sprache. Romanes wird daher weder in der Schule unterrichtet noch ist es Studienfach an den Hochschulen. Ein Schutz nach Teil III der Charta durch die Übernahme ganz konkreter Bestimmungen ist daher nach wie vor faktisch nicht möglich. Dies schließt jedoch besondere Fördermaßnahmen für Kinder von Sinti und Roma im schulischen Bereich nicht aus.

Mit dem Projekt der Bildungsberaterinnen und -berater wird versucht, hier eine Brücke zu bauen und den Kindern und Jugendlichen der Minderheit den Weg durch das Bildungssystem zu erleichtern.

Das Thema der strikt mündlichen Weitergabe des Romanes und die Frage einer Kodifizierung der deutschen Variante des Romanes werden aktuell innerhalb der Landesverbände der Minderheit der deutschen Sinti und Roma diskutiert. Es ist gegenwärtig noch nicht abzusehen, welche Richtung diese Diskussion innerhalb der Minderheit nehmen wird. In den kommenden Jahren und Jahrzehnten kann diese Entwicklung jedoch auch dazu führen, dass die Schutzmechanismen der Europäischen Sprachencharta auch für das Romanes, wie für die anderen Minderheiten- und die Regionalsprache Niederdeutsch, greifen.

5. Art. 7 Abs. 3

Das Land **Brandenburg** teilt mit, dass 2015 die Homepage der Landeszentrale für politische Bildung im Hinblick auf Informationen über Sorben/Wenden ergänzt wurde. In mehreren über die Landeszentrale erstellten Publikationen sind Informationen über Sorben/Wenden und die sorbische/wendische Sprache enthalten. Dazu zählen beispielsweise "Willkommen in Brandenburg. Ein Land stellt sich vor." (2016) und "Das Brandenburg. Ein Land in Stichworten." (2015). Auch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur erweiterte sein Internetangebot zu Sorben/Wenden 2015 deutlich und verweist dort direkt auf die Sprachencharta. Der Landtag Brandenburg aktualisierte seinen zweisprachigen Informationsflyer "Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden - Rada za nastupnosći Serbow". Einen großen Multiplikatoreffekt hat im Berichtszeitraum die 2014 auf sorbische/wendische Initiative am Parlamentsneubau installierte zweisprachige (deutsch-niedersorbische) Eingangstafel, auf deren Grundlage viele Besucherinnen und Besucher das Gespräch suchen und über Sorben/Wenden und die sorbische/wendische Sprache im Land Brandenburg informiert werden.

6. Art. 7 Abs. 4

a. Niederdeutsch

In seinem letzten Bericht stellte der Sachverständigenausschuss die Förderungssituation der zwei wichtigsten niederdeutschen Vereine in Mecklenburg-Vorpommern dar. Er ermutigte die dortigen Behörden, die erneute Gründung eines zivilgesellschaftlichen niederdeutschen Dachverbandes zu erleichtern, ggf. auf der Grundlage einer der bestehenden Institutionen. (Rn 62 – 63)

Das Land **Mecklenburg-Vorpommern** fördert seit 2010 die Stiftung Mecklenburg, zu deren Stiftungszweck die Pflege der niederdeutschen Sprache gehört, institutionell durch Bereitstellung von Personal- und Sachkosten.

Im Jahr 2015 erfolgte die Neugründung des Heimatverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. Dieser Neugründungsprozess wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur maßgeblich unterstützt. Seit 2015 wird die Geschäftsstellen- und die Projektarbeit des Heimatverbandes mit Haushaltsmitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern gefördert.

b. Romanes

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden dazu auf, bei der Förderung des Romanes die Bedürfnisse und Wünsche aller Gruppen in Deutschland, die Romanes verwenden, zu berücksichtigen. Die deutschen Behörden arbeiteten weiterhin nur mit dem Zentralrat deutscher Sinti und Roma zusammen, nicht jedoch mit der Sinti-Allianz Deutschland, der anderen der beiden Dachorganisationen der deutschen Sinti und Roma. (Rn 64 – 65)

Die Sinti Allianz Deutschland wird durch das **Bundesministerium des Innern** regelmäßig beteiligt. Sie wird zu den Beratenden Ausschüssen zu Fragen der Deutschen Sinti und Roma und zu den jährlichen Implementierungskonferenzen eingeladen. Außerdem besteht die Möglichkeit der Teilnahme an den Gesprächskreistreffen mit Vertretern und Vertreterinnen der autochthonen nationalen Minderheiten im Innenausschuss des Deutschen Bundestags.

Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum in den Jahren 2013 und 2015 jeweils eine Anschubförderung zur Einrichtung einer Geschäftsstelle der Sinti Allianz aus Haushaltsmitteln des Bundesministeriums des Innern bewilligt.

Niedersachsen arbeitet mit keinem der beiden Dachverbände unmittelbar zusammen, jedoch mit operativ tätigen Vereinen, die auch mit der Sinti-Allianz Deutschland verbunden sind.

Zu dieser Empfehlung teilt das Land **Schleswig-Holstein** mit, dass auch in diesem Berichtszeitraum kein Landesverband der Sinti-Allianz Deutschland in Deutschland in Schleswig-Holstein bekannt ist. Die Förderung der in Schleswig-Holstein lebenden Sinti

und Roma mit deutscher Staatsangehörigkeit erfolgt über den Verband Deutscher Sinti und Roma e.V., Landesverband Schleswig-Holstein, der dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma angehört, und die Interessen aller Sinti und Roma in Schleswig-Holstein gleichermaßen vertritt.

II. Beurteilungen in Bezug auf Teil III der Charta

1. Dänisch in Schleswig-Holstein

a. Art. 8 Abs. 1 i

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. b. verwiesen.

b. Art. 10 Abs. 1a v

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um Informationen über die geplante Änderung der Gesetzeslage, welche sicherstellen soll, dass in Dänisch verfasste Schriftstücke bei der Verwaltung vorgelegt werden können. (Rn 77 – 80)

Das **schleswig-holsteinische** Landesverwaltungsgesetz (LVwG) ist im Juni 2016 um den § 82b LVwG ergänzt worden. Danach können in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in der kreisfreien Stadt Flensburg sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde Anträge in dänischer Sprache gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden. Falls die dortige Behörden nicht über die notwendigen Kenntnisse der dänischen Sprache verfügen, veranlassen diese eine Übersetzung, ohne vom Antragsteller Kosten zu erheben. Inhaltlich gilt dies für alle Anträge, die innerhalb eines Verwaltungsvorgangs an eine Behörde mit Sitz in den genannten Kreisen bzw. der kreisfreien Stadt Flensburg gerichtet sind.

Der Gesetzgeber hat die Landesregierung aufgefordert, spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzergänzung eine Evaluierung der Wirkungen insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung vorzulegen.

Im parlamentarischen Raum wurde im November 2017 eine Beratung zur Erweiterung des Geltungsbereichs des § 82 b LVwG für die dänische Sprache um die kreisfreie Stadt Kiel begonnen.

c. Art. 11 Abs. 1b ii und c ii

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden dringend auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung einer ausreichenden Anzahl an Radio- und Fernsehsendungen in dänischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern. (Rn 81 – 84)

Das Land **Schleswig-Holstein** verweist auf die Stellungnahme zu der Empfehlung Nr. 5 des Ministerkomitees unter D. Abschnitt V.

d. Art. 12 Abs. 3

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. a. verwiesen.

e. Art. 13 Abs. 2c

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um ausführliche Informationen zu der Möglichkeit, in Krankenhäusern in dänischer Sprache aufgenommen und behandelt zu werden. (Rn 99 – 100)

In **Schleswig-Holstein** verfügen nur Krankenhäuser im nördlichen Landesteil über eine relevante Anzahl an Personal mit dänischen Sprachkenntnissen. Das St. Franziskus Hospital in Flensburg war das einzige dem Land bekannte Krankenhaus, das aufgrund des Versorgungsauftrages in der Onkologie für den südlichen Teil in Dänemark, das Pflegepersonal systematisch in der dänischen Sprache geschult hat. Nach der kurzfristigen Kündigung des Kooperationsvertrages durch die dänische Regionalverwaltung, ist die Motivation für dieses Programm deutlich gesunken.

Angesichts des immer stärker zunehmenden Fachkräftemangels in den Krankenhäusern, werden auch immer mehr Fachkräfte aus dem (Nicht-EU)-Ausland angeworben. Daher steht zunehmend die sichere Beherrschung der deutschen Sprache im Vordergrund.

Die Landesregierung kann keinen Einfluss auf die Fortbildungsangebote der Krankenhäuser nehmen. Zudem muss jederzeit der Sicherung der stationären Krankenversorgung Vorrang eingeräumt werden.

2. Obersorbisch in Sachsen

a. Art. 8 Abs. 1a iii

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um Informationen zur Umsetzung des Sorbischen Sprachenplans. (Rn 103 – 105)

Der **Freistaat Sachsen** berichtet, dass das Konzept des Sorbischen Sprachenplans als Unterrichtsziel vorsieht, sowohl Kinder aus sorbischsprachigen Familien als auch Kinder

aus gemischtsprachigen und deutschsprachigen Elternhäusern zur aktiven sorbisch-deutschen Zweisprachigkeit zu führen. Bereits die Ergebnisse der Evaluation haben den Nachweis erbracht, dass mit dem Konzept 2plus sehr beachtliche Fortschritte in der Sprachentwicklung aller Schüler und Schülerinnen – auch der Schüler und Schülerinnen, deren Muttersprache Sorbisch ist – erreicht werden. Die Lehrer und Lehrerinnen arbeiten entsprechend dem Leistungs- und Sprachstand der Schüler und Schülerinnen differenziert, um den unterschiedlichen sprachlichen Ausgangsvoraussetzungen gerecht zu werden.

Die systemische Einführung und korrekte Umsetzung des Konzeptes wird personell durch den Einsatz eines Schulkoordinators an jeder der beteiligten Schulen unterstützt. Dafür werden je Koordinator drei personengebundene Anrechnungsstunden ausgereicht. Alle Schulkoordinatoren arbeiten in einem Netzwerk, das vom Sächsischen Bildungsinstitut (SBI) geleitet wird. Die Umsetzung des Konzeptes wird zudem aktiv durch die Fachberater für das Fach Sorbisch unterstützt.

Die Sächsische Staatsregierung hat im Sommer 2016 in Umsetzung des Verfassungsauftrages zum Schutz der sorbischen Sprache und Kultur ein Maßnahmenpaket zur Gewinnung von Lehrkräften für Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet entwickelt. Dieses Maßnahmenpaket wird im Zusammenwirken der Staatsministerien für Kultus und für Wissenschaft und Kunst umgesetzt.

Das Maßnahmenpaket ist darauf ausgerichtet,

- zur langfristigen Absicherung des Lehrerbedarfs junge Menschen für die Aufnahme eines Lehramtsstudiums zu begeistern und für einen Einsatz im sorbischen Siedlungsgebiet zu motivieren und
- zur kurz- und mittelfristigen Absicherung des Lehrerbedarfs Seiteneinsteiger zu qualifizieren sowie geeignete Lehrkräfte aus dem Ausland für einen Einsatz an den 2plus-Schulen zu gewinnen.

b. Art. 8 Abs. 1b iv

In seinem letzten Bericht rief der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden dazu auf, dafür zu sorgen, dass bei der praktischen Umsetzung des „2plus“-Modells angemessene Sprachkenntnisse der obersorbisch sprechenden Schüler und Schülerinnen gewährleistet werden. (Rn 106 – 109 und Rn 110 – 112)

Der *Freistaat Sachsen* verweist auf die Ausführungen unter E.II.2.a.

c. Art. 8 Abs. 1d

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden dringend dazu auf, gemeinsam mit den Sprechern weitere Bereiche der beruflichen Bildung zu identifizieren, in denen der Unterricht in bzw. auf Obersorbisch angeboten werden könnte. (Rn 113 – 116)

Seitens des **Freistaates Sachsen** wurde geprüft, ob weitere Bereiche der beruflichen Bildung existieren, in denen der Unterricht in Obersorbisch erteilt werden kann.

Der verstärkte Gebrauch der obersorbischen Sprache bietet sich insbesondere in den Berufsbereichen „Ernährung, Gästebetreuung und hauswirtschaftliche Dienstleistung“ sowie „Wirtschaft und Verwaltung“ an. Im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen wurde daher die Einrichtung der Bildungsgänge Hotelfachmann und Restaurantfachmann in der dualen Ausbildung geprüft. Aufgrund der zu geringen Schülerzahlen konnten die Bildungsgänge jedoch nicht eingerichtet werden.

Die Ausbildung von Touristikkaufleuten und Kaufleuten für Tourismus und Freizeit erfolgt aufgrund der landesweit zu geringen Schülerzahlen zentral außerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es trotz intensiver Bemühungen bisher aufgrund der sowohl inhaltlich als auch in der Fläche breit gefächerten Berufsausbildung und der zu geringen Anzahl der Auszubildenden, die die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, nicht realisierbar ist, die berufliche Bildung bzw. einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in Obersorbisch anzubieten.

Es werden jedoch alle Möglichkeiten genutzt, um das Sorbischangebot an der Sorbischen Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, im Beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft und Technik Bautzen qualitativ aufrechtzuerhalten und zu erweitern. Seit dem Schuljahr 2007/2008 erhalten Fachschüler und -schülerinnen, deren Muttersprache Sorbisch ist, in der Fachrichtung Sozialpädagogik an der Sorbischen Fachschule für Sozialwesen eine zusätzliche spezifische Ausbildung nach dem Modell WITAJ. Dabei werden sie auf die frühe Zweisprachigkeit und die sorbischsprachige Erziehung von Kindergartenkindern vorbereitet. Zukünftige Arbeitsfelder sind vor allem WITAJ-Gruppen bzw. WITAJ-Kindertages-einrichtungen. Der Lehrplan Sorbisch an der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik wurde auf der Grundlage des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen und des pädagogischen Konzepts 2plus vom Sächsischen Bildungsinstitut überarbeitet und trat zum 1. August 2015 in Kraft. Weiterhin wurde der Lehrplan für die Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik an aktuelle Erfordernisse im Tätigkeitsfeld angepasst und zum Schuljahr 2016/2017 in Kraft gesetzt. In Bezug auf die

Sorbische Fachschule wurden dabei die Lernfelder „Pädagogische Arbeit auf der Grundlage sorbischer Geschichte und Kultur gestalten“ sowie „Pädagogische Arbeit auf der Grundlage des WITAJ-Konzeptes gestalten“ im Wahlpflichtbereich bzw. im Wahlbereich der Studentafel verankert. Die Ausbildung an der Sorbischen Fachschule für Sozialwesen ist in Maßnahme 1.4.1 des Maßnahmenplanes der Sächsischen Staatsregierung zur Ermutigung und Belebung des Gebrauchs der sorbischen Sprache festgeschrieben und wird fortlaufend umgesetzt.

d. Art. 8 Abs. 1h

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um weitere Informationen zur Entwicklung der Lehrerausbildung nach erfolgter Umsetzung des Sorbischen Sprachenplans. (Rn 117 – 120)

Zum Wintersemester 2012/2013 haben die **Sächsische** Staatsregierung und die Universität Leipzig eine Zielvereinbarung mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016 geschlossen, um ausreichend Lehrernachwuchs in hoher Qualität auszubilden. Studienkapazitäten für die Fächer wurden festgeschrieben. Die Sächsische Staatsregierung und die Universität Leipzig haben unterdessen eine Anschlusszielvereinbarung mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020 geschlossen. Für das Fach Obersorbisch steht weiterhin jährlich eine Studienkapazität von 16 Plätzen zur Verfügung. Die Staatsministerien für Kultus und für Wissenschaft und Kunst arbeiten gemeinsam an der Förderung von Studierenden mit diesem Fach. Zum 1. August 2017 tritt eine gesetzliche Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG) in Kraft. Um mehr Lehrer und Lehrerinnen ausbilden zu können, die über sorbische Sprachkenntnisse verfügen, wurde § 6 Abs. 2 SächsHZG in der Weise geändert, dass der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen Sprache bei der Auswahlentscheidung nicht nur angemessen bei Bewerbern zu berücksichtigen ist, die das Fach Sorbisch wählen, sondern auch bei denjenigen, die sich für andere Lehramtsfächer ohne das Fach Sorbisch bewerben.

e. Art. 8 Abs. 1i

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. b. verwiesen.

f. Art. 8 Abs. 2

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden dringend auf, obersorbische Bildungsangebote außerhalb des traditionellen obersorbischen Sprachraums an solchen Orten anzubieten, wo die Zahl der Sprecher ein solches Angebot rechtfertigen würde, am wahrscheinlichsten in Dresden und Leipzig. (Rn 124 – 126)

Aus Sicht der **Sächsischen** Staatsregierung ist diese Verpflichtung erfüllt. Sofern der entsprechende Bedarf vorhanden ist, kann obersorbische Bildung in Gebieten außerhalb des obersorbischen Sprachraums zur Verfügung gestellt werden. In Zusammenarbeit der Stadt Dresden mit dem Verein „Stup dale“ hatte sich beispielsweise in Dresden im Juli 2013 eine Kindertageseinrichtung mit sorbischem Sprachprofil etabliert. Die sorbische Sprache war ein Angebot für alle Kinder der Einrichtung und wurde ihnen als Bereicherung, kulturelle Begegnung und grundsätzliche Wertschätzung gegenüber der Mehrsprachigkeit und der kulturellen Vielfalt vermittelt.

Mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 sollte auf Wunsch des Vereins an einer Grundschule in Dresden ein Angebot zum Erlernen der sorbischen Sprache eingerichtet werden. Dadurch sollte gewährleistet werden, dass Kindern, die in Dresden eine Kindertagesstätte mit sorbischem Sprachprofil besucht haben, in der Grundschule der weitere Spracherwerb und Sprachgebrauch des Sorbischen ermöglicht wird.

Das Anliegen wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus und der Sächsischen Bildungsagentur intensiv unterstützt. Im Anmeldezeitraum der Erstklässler für das Schuljahr 2017/18 lag aber lediglich eine Anmeldung für dieses Angebot vor. Vor diesem Hintergrund konnte das Angebot nicht eingerichtet werden. Eine Kommunikation seitens des „Stup dale“ e.V. mit der Sächsischen Bildungsagentur hat es diesbezüglich – nach anfänglich sehr umfangreichen Interessensbekundungen – seit ca. einem Jahr nicht mehr gegeben.

Im Schuljahr 2016/17 wurde ein Ganztagesangebot an einer Grundschule in Dresden eingerichtet, an dem ca. 10 Kinder im Grundschulalter mit sorbischem Hintergrund aus verschiedenen Schulen des Stadtgebietes zur sorbischen Kultur und Sprache gearbeitet haben. Inwieweit das Angebot im Schuljahr 2017/18 fortgesetzt wird, ist aktuell noch nicht abschließend entschieden.

g. Art. 9 Abs. 1

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um Informationen über die Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 9 Abs. 1

in der Praxis, einschließlich Informationen über den Gebrauch der sorbischen Sprache vor dem Landgericht in Görlitz. (Rn 127 – 131)

Der **Freistaat Sachsen** berichtet, dass beim Landgericht Görlitz zwei und bei den Amtsgerichten des Landgerichtsbezirkes sechs sorbischsprachige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen. Im Bedarfsfall wird den sorbischsprachigen Menschen die Verwendung ihrer Sprache in Gerichtsverfahren mittels Dolmetscher bzw. Übersetzer ermöglicht. Der letzte bekannte Fall liegt mehr als zehn Jahre zurück. Bei den Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk wurde lediglich in einem Fall in einem Nachlassverfahren beim Amtsgericht Hoyerswerda auf die sorbische Schreibweise des Namens eines Familienmitgliedes Wert gelegt und dieser Bitte entsprochen. Bei diesem Amtsgericht ist ein Richter der sorbischen Sprache mächtig, der bei der Teilnahme von Schulklassen mit sorbisch sprechenden Schülern an seinen Gerichtsverhandlungen die Verhandlung auch in der sorbischen Sprache durchführt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz unterstützt seit vielen Jahren Bedienstete der sächsischen Justiz darin, die sorbische Sprache zu erlernen, indem es die Übernahme der Kosten für den Besuch von entsprechenden Sprachkursen an der Volkshochschule anbietet. Dieses Angebot wird allerdings kaum in Anspruch genommen.

Probleme im Zusammenhang mit dem Gebrauch der sorbischen Sprache sind nicht bekannt geworden.

h. Art. 10 Abs. 1a iv

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, Informationen über solche Fälle bereitzustellen, in denen außerhalb des sorbischen Sprachraums angesiedelte Landesbehörden unmittelbaren Umgang mit Bürgern in dem Sprachraum haben. (Rn 132 – 134)

Der **Freistaat Sachsen** berichtet, dass das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) mit Dienstsitz seiner Zentrale in Dresden eine Niederlassung in Bautzen hat, deren Zuständigkeitsbereich u.a. das obersorbische Siedlungsgebiet umfasst. Die dort lebenden Sorben und Sorbinnen sind von den jeweiligen Verwaltungsvorgängen-/Maßnahmen betroffen.

Das sorbische Siedlungsgebiet in Sachsen umfasst gemäß Anlage zum § 3 Sächsisches Sorbengesetz (SächsSorbG) die Gemeinden und Gemeindeteile der Landkreise Bautzen und Görlitz. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den

genannten Landkreisen obliegt der Polizeidirektion Görlitz und ihren nachgeordneten Organisationseinheiten. Insbesondere die im Dienstbezirk ansässigen Polizeireviere Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda und Weißwasser mit ihren angegliederten Polizeistandorten erfüllen vollzugspolizeiliche Aufgaben. Darüber hinaus besteht kein nennenswerter, unmittelbarer Umgang mit Bürgern des sorbischen Sprachraumes.

Im Bereich der Steuerverwaltung können folgende außerhalb des sorbischen Sprachraumes angesiedelte Landesbehörden Umgang mit Bürgern in dem Sprachraum haben:

- das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) aufgrund seiner Zuständigkeit für die Fach- und Dienstaufsicht über das Landesamt für Finanzen (LSF),
- das LSF aufgrund seiner Zuständigkeit für die Fach- und Dienstaufsicht über die Finanzämter sowie als Landesfinanzbehörde im Sinne des Gesetzes über die Finanzverwaltung,
- das Finanzamt Dresden-Nord aufgrund seiner Sonderzuständigkeit u. a. für Steuerfahndung und Bußgeld- und Strafsachen für die Finanzämter Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda,
- das Finanzamt Dresden-Süd aufgrund seiner Zuständigkeit für das zentrale Info-Telefon der sächsischen Finanzämter,
- das Finanzamt Löbau aufgrund seiner Sonderzuständigkeit als zentrale Grunderwerbssteuer-Stelle u. a. für die Finanzämter Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda,
- das Finanzamt Chemnitz-Mitte aufgrund seiner Sonderzuständigkeit für die Rennwett- und Lotteriesteuer für den gesamten Freistaat Sachsen und
- das Finanzamt Chemnitz-Süd aufgrund seiner Sonderzuständigkeit u. a. für die Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung für den gesamten Freistaat Sachsen.

Fälle eines unmittelbaren Umgangs dieser Behörden mit Bürgern aus dem sorbischen Sprachraum wurden jedoch nicht ermittelt.

i. Art. 10 Abs. 3b

In seinem letzten Bericht brachte der Sachverständigenausschuss seine mangelnde Kenntnis zum Ausdruck, ob auch für Antworten in Bezug auf öffentliche Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden oder von in ihrem Auftrage handelnden Personen (wie Krankenhäuser, öffentlicher Nahverkehr) erbracht werden, gelte, dass diese in der Regel auf Obersorbisch verfasst würden, wenn der Antragsteller

dies wünsche. Der Sachverständigenausschuss ersuchte die deutschen Behörden, diesen Sachverhalt klarzustellen. (Rn 138 – 139)

Der **Freistaat Sachsen** teilt mit, dass es aus bisheriger Sicht keine Fallbeispiele gibt, in denen Anträge oder Anliegen an sächsische Polizeidienststellen in obersorbischer Sprache gerichtet wurden. Für Angehörige des sorbischen Volkes ist dies jedoch bei allen Polizeidienststellen des Freistaates jederzeit möglich und wird sodann mit der gleichen Wirkung wie deutschsprachige Anträge und Anliegen behandelt (§ 9 SächsSorbG).

Gleichwohl werden im elektronischen Vorgangsbearbeitungsprogramm (IVO) der Polizei des Freistaates Sachsen keine Formulare in sorbischer Sprache vorgehalten.

Die für Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet zuständigen Bürgerpolizisten halten den Kontakt zwischen der Polizei, den Bürgern und gesellschaftlichen Institutionen. Diese Bürgerpolizisten sind oft über Jahre in den Regionen verankert und zu Teilen selbst Sorben und Sorbinnen. Somit stellen sie als Sprachmittler und durch ihre Kenntnis über die sorbische Sprache, Kultur und Überlieferung ein unverzichtbares Bindeglied zwischen Bürger und Bürgerinnen und Polizeidienststellen dar.

j. Art. 10 Abs. 4c

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, Informationen darüber bereitzustellen, wie die Behörden mit Anträgen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes umgehen, die über Obersorbischkenntnisse verfügen und gerne in dem Gebiet eingesetzt werden möchten, in dem diese Sprache gebraucht wird. (Rn 140 – 141)

Der **Freistaat Sachsen** berichtet, dass neben der in Rn 140-141 bezeichneten Beschäftigten im Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Bautzen noch drei weitere Beschäftigte tätig sind, deren Muttersprache Sorbisch ist. Es ist also in jedem Falle gewährleistet, dass amtliche Schreiben oder Verwaltungsakte – so gewünscht – in dieser Sprache erfolgen können.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr besetzt zum 01. Januar 2018 die Stabsstelle seiner Niederlassung in Bautzen mit einer Beschäftigten, die über fließende Sorbischkenntnisse verfügt. Die bislang bereits befristet tätige Beschäftigte hatte sich im Rahmen einer Ausschreibung als einzige Bewerberin auf die Stelle beworben. Wären mehrere Bewerbungen eingegangen, wären die Sorbischkenntnisse ein Mitauswahlkriterium gewesen.

Die für das sorbische Siedlungsgebiet in Sachsen zuständige Polizeidirektion Görlitz verzeichnete bisher keine Anträge von Bediensteten der Polizeidienststellen, aufgrund ihrer Sprachkenntnisse in der Region entsprechend eingesetzt zu werden. Die obersorbischen Sprachkenntnisse bei Polizeibediensteten werden insbesondere im o. g. Zuständigkeitsbereich als hilfreich und wichtig angesehen, so dass diese Bediensteten bei Notwendigkeit ihrer Fähigkeiten beispielsweise als Bürgerpolizist Verwendung finden können.

k. Art. 11 Abs. 1b ii

In seinem letzten Bericht ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, die Ausstrahlung obersorbischer Programme auch durch private Rundfunkanstalten weiter zu fördern. (Rn 144 – 145)

Seitens der **sächsischen** privaten Rundfunkveranstalter werden keine Programme in obersorbischer Sprache ausgestrahlt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die durch die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) gestalteten und finanzierten „Sächsischen Ausbildungs- und Erprobungskanäle“ (SAEK). Ein Teilprojekt dessen ist der medienpädagogisch ausgerichtete SAEK in Bautzen/Budyšin. Zu den Besonderheiten dieses Standortes gehören die Zusammenarbeit mit sorbischen Schulen, Institutionen und Vereinen sowie die gemeinsame Durchführung entsprechender Medienprojekte. Der SAEK Bautzen wird seit 2002 von einem sorbischen Muttersprachler geleitet. Zwischen 15 und 20 Prozent der dortigen jährlichen Projektarbeit entfallen auf Medienprojekte in sorbischer Sprach resp. mit sorbischem Kontext, pro Jahr entstehen etwa 20 - 30 sorbischsprachige Audio- und Videobeiträge. Das SAEK-Team in Bautzen/Budyšin betreut eine sorbischsprachige Multimediaredaktion und kooperiert mit allen sorbischen Redaktionen in der Region um Bautzen (MDR Sorbischer Rundfunk, Sorbische Zeitung, Katólski Posoł, Płomjo, etc.)

l. Art. 11 Abs. 1c ii

In seinem letzten Bericht ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, die regelmäßige Ausstrahlung obersorbischer Fernsehsendungen zu fördern. (Rn 147 – 148)

Der **Freistaat Sachsen** teilt mit, dass das MDR LANDESFUNKHAUS SACHSEN für das MDR FERNSEHEN einmal im Monat das 30minütige Magazin WUHLADKO in sorbischer Sprache mit deutschen Untertiteln produziert. Diese Fernsehsendung wird in der Regel am ersten Sonnabend im Monat ausgestrahlt sowie zeitnah wiederholt und kann über das Internet in der Mediathek des MDR abgerufen werden. Ergänzend dazu übernimmt das MDR FERNSEHEN auch die RBB-Fernsehsendung ŁUŽYCA in niedersorbischer Sprache.

Bei „MDR SACHSEN – das Sachsenradio“ werden wöchentlich 21,5 Stunden sorbischsprachiges Programm gesendet. Montag bis Freitag von 5 Uhr bis 8 Uhr, am Sonnabend von 6 Uhr bis 9 Uhr und an Sonntagen von 11 Uhr bis 12:30 Uhr. Am Montagabend wird zusätzlich die Jugendsendung SATKULA von 20 Uhr bis 22 Uhr in sorbischer Sprache produziert. Auch innerhalb dieses MDR Radioangebotes werden ergänzend die Hörfunksendungen des RBB-Cottbus in niedersorbischer Sprache übernommen.

Das Telemedienangebot des MDR in sorbischer Sprache (<http://www.mdr.de/serbski-programm/rozhlos/index.html>) umfasst aktuelle Nachrichten, Hintergrundberichte, Kinderbeiträge, Sendereihen und Themenwochen, Fotostrecken sowie Beiträge aus SATKULA.

m. Art. 11 Abs. 1f ii

In seinem letzten Bericht ersucht der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um Klarstellung, ob die im Fünften Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland genannten audiovisuellen Projekte unterstützt wurden, indem die bestehenden allgemeinen Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung audiovisueller Produktionen in Obersorbisch, auf die sich Artikel 11.1.f.ii bezieht, angewendet wurden, oder ob sie Teil eines speziell auf audiovisuelle Produktionen in Minderheitensprachen ausgerichteten Konzepts waren, das von Artikel 11.1.d abgedeckt ist. (Rn 149 – 151)

Eine Stellungnahme des **Freistaats Sachsen** ist nicht erfolgt.

n. Art. 12 Abs. 3

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. a. verwiesen.

o. Art. 13 Abs. 2c

In seinem letzten Bericht ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass soziale Pflege- und Betreuungseinrichtungen Betroffene unter Verwendung der obersorbischen Sprache aufnehmen und behandeln können. (Rn 163 – 165)

Im **Freistaat Sachsen** gibt es keine statistische Erfassung darüber, ob soziale Pflege- und Betreuungseinrichtungen Betroffene unter Verwendung der obersorbischen Sprache aufnehmen und behandeln können. Durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung konnten dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz dennoch folgende zwei Einrichtungen benannt werden:

Malteserstift

St. Adalbert

Kamenzer Straße 32
02997 Wittichenau

Caritasheim St. Ludmila Kath. Sorb. Altenpflegeheim

Zeijlerstraße 4

01920 Crostwitz

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Das zuständige Fachreferat schließt sich der unter Rn 163 zitierten Auffassung an, dass das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als Behörde hier nicht zuständig ist. Private soziale Einrichtungen können ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen frei auswählen, wobei sie sich lediglich an die Vorschriften zur beruflichen Eignung halten müssten. (z. B. SGB XI, SächsBeWoG) Eine Verpflichtung zur Einstellung Sorbisch sprechender Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist nicht möglich.

3. Niedersorbisch in Brandenburg

a. Art. 8 Abs. 1a iv

In seinem letzten Bericht ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, das vorschulische Niedersorbischangebot auszubauen und sicherzustellen, dass eine ausreichende Zahl angemessener ausgebildeter Vorschullehrkräfte zur Verfügung steht. (Rn 169 – 171)

Das Land **Brandenburg** hat im vorschulischen Bereich keine direkte Zuständigkeit. Für die Personalplanung und Angebote sind die kommunalen und freien Träger verantwortlich. Bisher sind dem Land keine Fälle bekannt, bei denen ein artikulierter Bedarf an sorbischen/wendischen Angeboten in Kindertagesstätten nicht befriedigt werden konnte.

Das Land unterstützt die Sprachvermittlung in Kindertagesstätten über die Mittel, die das WITAJ-Sprachzentrum und die Träger über die Stiftung für das sorbische Volk erhalten, hinaus seit 2001 mit einem durch das Land zunächst mit 7.000 Euro, seit 2015 mit 10.000 Euro jährlich geförderten Projekt "Effektive Vermittlung der niedersorbischen Sprache in Kitas". Diese zusätzlichen Mittel werden sowohl für den Kauf von Produkten des Domowina-Verlages für die Arbeit in den Witaj-Gruppen als auch für die Entwicklung von eigenen didaktischen und Informationsmaterialien durch das WITAJ-Sprachzentrum verwendet. Das Land fördert mit dem Projekt die Vermittlung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur sowie Beratung und Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte durch Förderung des Einsatzes von Muttersprachlerinnen und Muttersprachlern sowie Sprecherinnen und Sprechern der sorbischen/wendischen Sprache in Witaj-Gruppen, die Förderung der Anschaffung von Büchern, Spielmaterialien etc. und die anteilige Förderung von Personalkosten einer Praxisberatung zur Unterstützung, zum Wissens- und Kompetenztransfer und zur Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte und Ehrenamtlichen in der Kindertagebetreuung in Kitas mit sorbischen/wendischen Gruppen in Höhe von 700 Euro im Jahr. Bisher noch nicht in Anspruch genommen wurde das Angebot auf Landesförderung einer sorbischen/wendischen Konsultationskindertagesstätte zur Hospitation und kollegialen Beratung der pädagogischen Fachkräfte in Kitas mit sorbischen/wendischen Kindern/Gruppen.

Im Hinblick auf die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern für den vorschulischen Bereich wird zurzeit geprüft, inwiefern die bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten am Oberstufenzentrum Cottbus/Chóšebuz auch für die Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern geöffnet werden können. Neben einer engeren Verzahnung von Ausbildung und Praxiserfahrungen, zusätzlichen sprachlichen Weiterbildungsmöglichkeiten für Erzieherinnen und Erziehern könnte dadurch auch der Bekanntheitsgrad des Ausbildungsangebotes gesteigert werden, so dass eine bessere Auslastung und eine größere Zahl an Absolventinnen und Absolventen denkbar ist.

b. Art. 8 Abs. 1b iv

In seinem letzten Bericht blieb der Sachverständigenausschuss bei seiner Einschätzung, dass die Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1b iv im Hinblick auf das Niedersorbische in Brandenburg nur zum Teil erfüllt ist. (Rn 172 – 175)

Das Land **Brandenburg** verweist auf die Ausführungen unter D.I.

c. Art. 8 Abs. 1c

In seinem letzten Bericht ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, Sofortmaßnahmen zur Stärkung des Niedersorbischangebots im Grund- und Sekundarschulbereich zu ergreifen, insbesondere zur Förderung des zweisprachigen Unterrichts. (Rn 176 – 179)

Im Berichtszeitraum gab es eine strukturelle Veränderung der Schulaufsicht im Land **Brandenburg**. In diesem Zusammenhang wurde das Staatliche Schulamt Wünsdorf aufgelöst. Dadurch sind nunmehr alle Schulen mit sorbischen/wendischen Unterrichtsangeboten im Schulaufsichtsbereich des Staatlichen Schulamtes Cottbus/Chóšebuz zusammengefasst. Einem Schulrat dieses Schulamtes wurde die Generalie Sorbisch/Wendisch übertragen, so dass nunmehr alle sorbischen/wendischen schulaufsichtlichen Fragen in einheitlicher Zuständigkeit gebündelt werden konnten.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen unter D.I. verwiesen.

Zudem wurden im Berichtszeitraum erstmals Seminarkurse – ein neues Unterrichtsangebot, das studien- und berufsorientierend wirken soll -, in der Sekundarstufe II am Niedersorbischen Gymnasium beispielsweise zum Thema Journalismus auch bilingual angeboten.

d. Art. 8 Abs. 1e

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um Auskunft über die weitere Entwicklung der geplanten Umgestaltung des Instituts für Sorabistik an der Universität Leipzig und dazu, wie das Land Brandenburg die Bereitstellung von niedersorbischen Bildungsangeboten auf Hochschulniveau bzw. Einrichtungen zum Studium des Niedersorbischen auf diesem Niveau fördert. (Rn 180 – 181)

Das Land **Brandenburg und der Freistaat Sachsen** überarbeiteten ihre Vereinbarung über eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbisch-Lehrkräften und Sorabisten aus dem Jahr 2002. Am 9. September 2016 trat mit ihrer Unterzeichnung durch die vier zuständigen Ministerinnen und Minister des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen die neue Vereinbarung über eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbisch- bzw. Sorbisch/Wendisch-Lehrkräften, Sorabistinnen und Sorabisten in Kraft.

Wesentliche Neuregelung ist, dass das Land Brandenburg für die Ausbildung von Sorbisch/Wendisch-Lehrkräften neben der bereits zuvor geförderten halben Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) für niedersorbische Sprachpraxis nun auch eine halbe Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters für Lehre und Forschung in der Niedersorbisch-Fachdidaktik finanziert. Diese Stelle konnte zum 1. Dezember 2016 besetzt werden.

Das Land wirbt für die Studienmöglichkeiten und Berufsperspektiven als Sorbisch/Wendisch-Lehrkräfte jährlich aktiv auf der so genannten Bildungsmesse des Niedersorbischen Gymnasiums. Sorbische/wendische Institutionen präsentieren sich dort den Schülerinnen und Schülern und informieren über Berufsbilder und notwendige Qualifikationen. Das Land ist in der Regel durch das Staatliche Schulamt Cottbus, die Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung und seit 2015 auch durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur vertreten.

e. Art. 8 Abs. 1g

Der Sachverständigenausschuss stellte in seinem letzten Bericht fest, dass er die Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1g im Hinblick auf das Niedersorbische als nur teilweise erfüllt erachtet. (Rn 182 – 185)

Das Land **Brandenburg** teilt mit, dass zum Schuljahr 2017/18 ein neuer Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1-10 in Kraft getreten ist. Im allgemeinen Teil A ist unter "Wertschätzung kultureller Identitäten/Mehrsprachigkeit" formuliert: "Sprache und Kultur sind Bestandteile der Identität. Die unterschiedlichen Herkunftssprachen und kulturellen Hintergründe der Schülerinnen und Schüler werden im Unterricht wertgeschätzt und berücksichtigt. Mehrsprachige Kinder und Jugendliche haben spezifische Kompetenzen, die genutzt und gefördert werden. Die Schule respektiert diese vielfältigen Sprachleistungen und kulturellen Identitäten der Lernenden, die von individuellen Erfahrungen und der eigenen Geschichte geprägt sind. Dies gilt im Land Brandenburg insbesondere für Sorben/Wenden (Zum besonderen Bildungsauftrag der brandenburgischen Schule gehört die Vermittlung von Kenntnissen über den

historischen Hintergrund und die Identität der Sorben/Wenden sowie das Verstehen der sorbischen/wendischen Kultur. Für den Unterricht bedeutet dies, Inhalte aufzunehmen, die die sorbische/wendische Identität, Kultur und Geschichte berücksichtigen. Dabei geht es sowohl um das Verständnis von Gemeinsamkeiten in der Herkunft und Verschiedenheiten der Traditionen als auch um das Zusammenleben.

Sorbisch/Wendisch wird als Minderheitensprache im Land Brandenburg geschützt und gefördert.) in deren angestammtem Siedlungsgebiet und für Schülerinnen und Schüler mit niederdeutscher Herkunftssprache (Im Land Brandenburg steht Niederdeutsch als Regionalsprache unter besonderem Schutz.). Die Mehrsprachigkeit ist eine Grundlage für das Erlernen weiterer Sprachen und für lebenslanges Sprachenlernen.

Mehrsprachige Kinder und Jugendliche können leichter in ihrem multikulturellen Umfeld und im globalen Kontext kommunizieren und so auch ihre interkulturelle Handlungsfähigkeit stärken."

Im Jahr 2017 wird durch das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg eine Handreichung für Lehrkräfte des neuen Unterrichtsfaches Gesellschaftswissenschaften (Jahrgangsstufe 5/6) zur Implementierung des neuen Rahmenlehrplanes veröffentlicht, in dem auch auf Möglichkeiten zur Integration sorbischer/wendischer Themen verwiesen wird. Das trifft auch auf eine 2017 herausgegebene Veröffentlichung des Instituts für Germanistik der Universität Potsdam für Lehrkräfte des Faches Deutsch zu.

Die in den vergangenen Staatenberichten erwähnten universitären Lehrangebote im Rahmen der Lehramtsausbildung bestehen unverändert fort und können von allen Studierenden angewählt werden.

f. Art. 8 Abs. 1h

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden dringend auf, in Zusammenarbeit mit den Sprechern strukturiertere Maßnahmen für die Lehrerausbildung zu ergreifen. (Rn 186 – 189)

Das Land **Brandenburg** verweist auf die Ausführungen unter E. II. 3. d. Alle Bewerber mit Facultas Sorbisch/ Wendisch wurden in den Schuldienst eingestellt und alle Bewerberinnen für das Referendariat in das Studienseminar aufgenommen. Seiteneinsteiger wurden ebenfalls eingestellt. Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums mit dem Fach Sorbisch/Wendisch werden durch das zuständige Staatliche Schulamt Cottbus/Chóšebuz unabhängig vom derzeitigen Bedarf eingestellt, da ein zukünftiger Bedarf absehbar ist. Zurzeit wird geprüft, ob der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen Sprache in der Zulassungsentscheidung für ein

Lehramtsstudium an der Universität Potsdam Berücksichtigung finden kann. Dadurch könnte auch unabhängig von einer Lehramtsbefähigung für das Fach Sorbisch/Wendisch die Zahl sorbisch-/wendischsprachiger Lehrkräfte erhöht werden. Entsprechende sächsische Regelungen gelten für Studieninteressierte aus dem Land Brandenburg z.B. an der Universität Leipzig.

g. Art. 8 Abs. 1i

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. b. verwiesen.

h. Art. 9 Abs. 1a ii und iii

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden auf, zu folgender Behauptung Stellung zu nehmen:

„Vertreter der niedersorbischen Sprachgruppe informierten den Sachverständigenausschuss allerdings über eine Erklärung der Landesregierung vom Oktober 2012, wonach sich Gerichtsverfahren durch den Gebrauch der niedersorbischen Sprache verzögern würden. Überdies hätte sich das Landgericht Cottbus angeblich geweigert, in Niedersorbisch verfasste Schriftstücke anzunehmen, interessierte Personen um rechtliche Klärung ersucht und davor gewarnt, dass Übersetzungskosten in Rechnung gestellt werden könnten.“ (Rn 193 – 194)

Der Sachverständigenausschuss ermutigte die deutschen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, um den Gebrauch der niedersorbischen Sprache in Strafverfahren vor Gericht zu erleichtern. (Rn 195 – 196)

Die Landesregierung in **Brandenburg** sieht die Sprachenrechte im Bereich der Justiz gewährleistet. Durch § 184 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist entsprechend Art. 9 Abs. 1 a ii der Sprachencharta das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, gewährleistet. Dass die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers für sorbisch sprechende Beschuldigte und Nebenkläger in Strafverfahren entsprechend Art. 9 Abs. 1 a der Charta unentgeltlich ist, ergibt sich aus § 187 Abs. 1 Satz 2 GVG. In Gerichtsverfahren werden Beweismittel nicht deshalb als unzulässig angesehen, weil sie in sorbischer Sprache vorgelegt werden. Das entspricht Art. 9 Abs. 1 a iii, b iii, c iii der Charta. In Übereinstimmung mit der Charta müssen die Beweismittel gegebenenfalls übersetzt werden. Allerdings werden diese Rechte kaum wirksam, da sie von sorbischer/wendischer Seite nur sehr vereinzelt in Anspruch genommen werden. Das Land informiert über das Recht auf den Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache

u.a. in dem Flyer "Sorbische/wendische Rechte im Land Brandenburg - Serbske pšawa w kraju Bramborska" und ermuntert ausdrücklich zu einem stärkeren Gebrauch der sorbischen/wendischen Sprache. Bei den oben zitierten Äußerungen handelt es sich um Aussagen auf Arbeitsebene aus der Diskussion der Novellierung des SWG 2012-2014. Sie sind nicht die Position des Landes.

Es wurden auch weitere Schritte unternommen, um die sorbischen/wendischen Schriftzeichen fehlerfrei in der elektronischen Datenverarbeitung und Registern verwenden zu können: Das im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister eingesetzte Fachverfahren AUREG wird bis Anfang des Jahres 2018 so programmiert, dass es Eintragungen im niedersorbischen Zeichensatz zulässt. Die entsprechende Beauftragung ist erfolgt.

i. Art. 10 Abs. 1a iv

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden auf, zu folgender Behauptung Stellung zu nehmen:

„Vertreter der niedersorbischen Sprachgruppe informierten den Sachverständigenausschuss allerdings über eine Erklärung der Landesregierung vom Oktober 2012, wonach der Gebrauch des Niedersorbischen in der Verwaltung eine unzumutbare Belastung in technischer und organisatorischer Hinsicht darstellen würde. Außerdem sind sich die Beschäftigten im öffentlichen Dienst gar nicht des Rechts auf Gebrauch der niedersorbischen Sprache im Verkehr mit der Verwaltung bewusst. In verschiedenen Fällen wurden Antragsteller ersucht, Niedersorbisch nicht zu verwenden, oder Antragsteller mussten die Behörden erst über den einschlägigen rechtlichen Rahmen aufklären. Das Finanzamt Cottbus, beispielsweise, hatte sich geweigert, in Niedersorbisch verfasste Schriftstücke anzunehmen, hatte die Antragsteller um rechtliche Klärung ersucht und davor gewarnt, dass Übersetzungskosten in Rechnung gestellt werden könnten. Zusätzlich, so wurde erklärt, würde der Gebrauch des Niedersorbischen in der elektronischen Datenverarbeitung durch das Fehlen von Sonderzeichen erheblich erschwert.“ (Rn 200)

Der Sachverständigenausschuss forderte die deutschen Behörden erneut dringend auf, sicherzustellen, dass in der Praxis schriftliche und mündliche Anträge in der niedersorbischen Sprache gestellt werden können. (Rn 200)

Das Land **Brandenburg** verweist auf die Ausführungen unter E.II.3.h.

Weitere Maßnahmen zur Sensibilisierung und Unterstützung von Verwaltungen sind Bestandteil des 2016 von der Landesregierung verabschiedeten Landesplanes zur

Stärkung der niedersorbischen Sprache. Eine größere Offenheit kommunaler Verwaltungen wird auch durch die nunmehr gesetzlich geregelte Verpflichtung des Landes erwartet, den Kommunen entstehende zusätzliche Kosten für die Verwendung der niedersorbischen Sprache zu erstatten. Durch die Neuregelung des § 8 Abs. 2 SWG im Jahr 2014 ist nunmehr explizit geregelt, dass Verwaltungen auch in niedersorbischer Sprache Anliegen entscheiden und beantworten können. Aktiv genutzt wird die sorbische/wendische Sprache mündlich und schriftlich in Verwaltungen bisher vor allem durch die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz, des Landkreises Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa und durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

j. Art. 10 Abs. 2b

In seinem letzten Bericht ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 10 Abs. 2b in der Praxis fortzusetzen (Rn 201 – 203)

Das Land **Brandenburg** verweist auf die Ausführungen unter E.II.3.h. und E.II.3.i.

k. Art. 10 Abs. 2g

Das Land **Brandenburg** teilt mit, dass mit der SWG-Novellierung zum 1. Juni 2014 auch die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ergänzt wurde. Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet tragen nunmehr zweisprachige deutsch-niedersorbische Namen, wodurch der sorbische/wendische Gemeindename ebenfalls juristische Bedeutung erlangt und somit gleichberechtigt zu verwenden ist. Zur Zeit überarbeitet das für Sorben/Wenden zuständige Ministerium gemeinsam mit dem Sorbischen Institut, der Niedersorbischen Sprachkommission und der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg das sorbische/wendische Ortsnamenverzeichnis, um diese anschließend sowohl im Bereich der Verwaltungen als auch der Privatwirtschaft schrittweise implementieren zu können.

l. Art. 10 Abs. 3b

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um Informationen über die Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 3b in der Praxis. (Rn 204 – 206)

Das Land **Brandenburg** verweist auf die Ausführungen unter E.II.3.h. und E.II.3.i.

m. Art. 10 Abs. 4c

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, Beispiele für die praktische Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 4c zu geben. (Rn 207 – 209)

Der Landesregierung in **Brandenburg** sind keine Fälle bekannt, in denen entsprechende Wünsche geäußert aber nicht berücksichtigt wurden. Ein Prüfauftrag zur Implementierung sorbischer/wendischer Sprachkenntnisse in Anforderungsprofile bei Stellenausschreibungen ist Bestandteil des 2016 beschlossenen Landesplanes zur Stärkung der niedersorbischen Sprache. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur machte 2014 davon bereits Gebrauch bei der Ausschreibung einer Stelle im für Sorben/Wenden zuständigen Referat.

n. Art. 10 Abs. 5

Der Sachverständigenausschuss ersuchte die deutschen Behörden, konkrete Informationen zur Rechtssicherheit bezüglich der Namensverwendung bei männlichen und weiblichen Formen und zu den von Vertretern und Vertreterinnen der sorbischen Sprachgruppe berichteten Schwierigkeiten bei der korrekten Schreibweise von Familiennamen in Niedersorbisch in den nächsten Staatenbericht aufzunehmen. (Rn 210 – 212)

Das Land **Brandenburg** teilt mit, dass das Namensrecht unter die Zuständigkeit des Bundes fällt. Brandenburg unterstützt das Anliegen, auch weibliche sorbische/wendische Formen der Familiennamen im deutschen Namensrecht zu verankern.

Die Schwierigkeiten sorbische/wendische Zeichen im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung fehlerfrei zu verwenden, bestehen teilweise nach wie vor. Zum Teil handelt es sich um individuelle technische Wissensdefizite bei Anwenderinnen und Anwendern im Hinblick auf Computereinstellungen, teilweise jedoch auch um durch Programmierungen bedingte Probleme einzelner Fachverfahren. Seitens des Landes wurden bereits weitere Schritte unternommen, diese bei Systemupdates oder Neuanschaffungen zu beseitigen. Entsprechende Maßnahmen enthält auch der Landesplan zur Stärkung der niedersorbischen Sprache. Auf die Ausführungen unter E.II.3.h. wird verwiesen. Auch bei der nächsten Version des von Ministerien genutzten

elektronischen Aktensystems EIDok wird der entsprechende IT-Standard zu Grunde gelegt. In interministeriellen Beratungen der RIO (Ressort Information Officer) wurde das Thema bereits aufgerufen.

Seitens der **Bundesregierung** wird an der Auffassung festgehalten, dass Artikel 10 Absatz 5 der Charta Deutschland nicht verpflichtet, die Übertragung eines sorbischen Namens in die weibliche Form zu erlauben. Da jedoch das deutsche Namensrecht keine strikte Namensführungspflicht kennt, ist es möglich, im allgemeinen Verkehr statt des personenstandsrechtlich bestimmten Namens einen Gebrauchs- oder Künstlernamen zu führen, beispielsweise auch die weibliche Form eines sorbischer Namens.

Die korrekte Wiedergabe der besonderen Schreibweise von Namen in einzelnen Minderheitensprachen im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung wurde darüber hinaus auch auf Bundesebene thematisiert. Am 2. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag den Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „25 Jahre Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Gemeinsamer Auftrag“ einstimmig angenommen, in dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem dazu auffordert, „zu prüfen, inwieweit in welchen Datenbanken auf Bundesebene der besonderen Schreibweise von Namen in einzelnen Charta-Sprachen sukzessive Rechnung getragen werden kann“. Der Prüfauftrag ist an alle Bundesministerien weitergeleitet worden.

o. Art. 11 Abs. 1b ii

In seinem letzten Bericht ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, die Ausstrahlung niedersorbischer Programme auch durch private Rundfunkanstalten zu fördern. (Rn 213 – 215)

Das Land **Brandenburg** teilt mit, dass es hierzu keinen neuen Sachstand gegenüber dem Fünften Bericht der Bundesrepublik Deutschland gibt. Auf die Ausführung unter D.V. wird verwiesen.

p. Art. 11 Abs. 1c ii

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden auf, das bestehende Angebot von Fernsehsendungen auszubauen und private Sender zur Ausstrahlung von Fernsehprogrammen in Niedersorbisch zu ermutigen. (Rn 216 – 218)

Das Land **Brandenburg** teilt mit, dass es hierzu keinen neuen Sachstand gegenüber dem Fünften Bericht der Bundesrepublik Deutschland gibt.

q. Art. 12 Abs. 3

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. a. verwiesen.

r. Art. 13 Abs. 1d

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden auf, den Gebrauch des Niedersorbischen bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten verstärkt anzuregen und/oder zu erleichtern (Rn 226 – 228)

Das Land **Brandenburg** verweist auf die Ausführungen unter E.II.3.h und E.II.3.i. Zudem enthält der 2016 verabschiedete Landesplan zur Stärkung der niedersorbischen Sprache mehrere Maßnahmen im Bereich Verkehrs-, kartografische und Postdienstleistungen, Tourismus und Pflegedienste. In der 2016 überarbeiteten Landestourismuskonzeption wurden sorbische/wendische Aspekte ebenfalls berücksichtigt.

4. Nordfriesisch in Schleswig-Holstein

a. Art. 8

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, zusätzliche Informationen über die weitere Entwicklung der Pläne, zwei Schulen mit einem besonderen nordfriesischen Bildungsangebot einzurichten, zur Verfügung zu stellen. (Rn 231)

Das Land **Schleswig-Holstein** berichtet, dass Friesisch aktuell an 22 öffentlichen Schulen angeboten wird. An 11 Grundschulen gibt es einen systematischen Sprachunterricht ab Klasse 1. Ziel ist es, den Friesischunterricht zu bündeln und damit auch zu professionalisieren. Zur Professionalisierung gehört auch das entsprechende Unterrichtsmaterial. Hier wird gerade das Unterrichtswerk, das für den Niederdeutschunterricht in den Klassenstufen 1 und 2 genutzt wird, auf Friesisch übersetzt. Ein Team von Lehrkräften und in der Lehrkräfteausbildung tätigen Fachleuten hat einen Leitfaden für den Friesischunterricht in der Grundschule erarbeitet.

An der Eilun Feer Skuul in Wyk auf Föhr hat sich Friesisch mit Erfolg nachhaltig in der Sekundarstufe I und II etabliert. An der Friedrich-Paulsen-Schule in Niebüll hingegen mangelt es trotz einer umfassenden Aufklärung im Sinne des Friesisch-Erlasses von 2013 an einer entsprechenden Nachfrage.

b. Art. 8 Abs. 1a i - iv

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden erneut dringend auf, wenigstens einen wesentlichen Teil des vorschulischen Nordfriesischunterrichts für jene Schüler und Schülerinnen, deren Familien dies verlangen, systematisch und durch adäquate institutionelle und finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen. (Rn 232 – 234)

Das Land **Schleswig-Holstein** teilt mit, dass von 1993 bis 1996 auf Initiative des „Gremiums für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag“ an den Standorten Söleraanj/Süderende auf der Insel Feer/Föhr und Risem-Lonham/Risum-Lindholm im Kindergartenbereich erprobt wurde, ob sich die friesische Sprache bereits im Kindergartenalter nachhaltig revitalisieren lässt. Aufgrund der erzielten Ergebnisse des Modellversuchs wurde die friesische Sprache inzwischen auch in weiteren Kindergärten eingeführt. Zurzeit wird sie in unterschiedlichem Umfang in 17 Kindergärten angeboten.

Die Sprachangebote finden in altersgemäßer Form statt und sind abhängig davon, welche friesisch sprechenden Personen für welche Dauer zur Verfügung stehen. Das Angebot reicht von einer halben Stunde pro Woche bis zur ganztägigen Sprachförderung. Ganztägig ist immer nur dann möglich, wenn eine friesisch sprechende päd. Fachkraft in der Einrichtung tätig ist und dadurch die Immersions-Methode (eine Person - eine Sprache) Anwendung findet.

Die Vermittlung und Anwendung von Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen durch entsprechend fortgebildetes Fachpersonal wird seit 2017 gezielt gefördert. Kindertageseinrichtungen, die in ihrer pädagogischen Konzeption Sprachbildung in Regional- und Minderheitensprachen vorsehen, können einen erhöhten Zuschuss beantragen. Die Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte wurden mit dem Haushalt 2017 um 500.000 Euro aufgestockt und entsprechend der Zahl der betreuten Kinder im Alter von 3-14 Jahren antragsgemäß an die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Insgesamt wurden Zuwendungen in Höhe von 386.000 Euro den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg sowie den kreisfreien Städten Flensburg, Kiel und Lübeck gewährt.

Auch für 2018 und 2019 ist geplant, die Förderung in einem Rahmen von insgesamt 500.000 Euro pro Jahr fortzusetzen.

c. Art. 8 Abs. 1b i - iv

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden erneut dringend auf, Unterricht in Nordfriesisch an Grundschulen als festen Bestandteil des Lehrplans anzubieten. (Rn 235 – 237)

Das Land **Schleswig-Holstein** berichtet, dass an 15 öffentlichen Schulen im nordfriesischen Sprachgebiet und auf der Insel Helgoland (Kreis Pinneberg), schwerpunktmäßig in der Grundschule und als freiwilliges Angebot, Friesisch unterrichtet wird. An fünf Schulen der dänischen Minderheit werden friesische Sprachangebote angeboten und an drei Schulen durchgeführt.

Im Bereich der gymnasialen Ausbildung wird Friesisch in Schleswig-Holstein zurzeit allein an der Eilun Feer Skuul (EFS) in Wyk auf Föhr als reguläres Unterrichtsfach in der Sekundarstufe I und II angeboten.

Das Friesisch-AG-Angebot an der Friedrich-Paulsen-Schule in Niebüll wurde 2015 aufgrund mangelnder Nachfrage eingestellt.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 bietet die Nordseeschule St. Peter-Ording Friesisch als AG im Rahmen ihres Offenen Ganztages an.

Laut Datenerhebung des Landesfachberaters für Schulen mit Schwerpunkt Friesisch, ergab sich zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 folgendes Bild: An 24 Schulen im Land Schleswig-Holstein werden für 834 Schülerinnen und Schüler aller Schularten wöchentlich 95 Stunden Friesischunterricht erteilt.

An der Grundschule St. Nikolai auf Sylt wird immersiver Friesischunterricht im Fach Heimat-, Welt- und Sachunterricht erteilt.

d. Art. 8 Abs. 1c i - iv

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um umfassende Informationen über die Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1c. (Rn 238 – 240)

Im Bereich der gymnasialen Ausbildung wird Friesisch in **Schleswig-Holstein** zurzeit allein an der Eilun Feer Skuul (EFS) in Wyk auf Föhr als reguläres Unterrichtsfach

angeboten. Friesisch ist dort im Schuljahr 2017/2018 sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II belegbar.

Das Friesisch-AG-Angebot an der Friedrich-Paulsen-Schule in Niebüll wurde 2015 aufgrund mangelnder Nachfrage eingestellt.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 bietet die Nordseeschule St. Peter-Ording Friesisch als AG im Rahmen ihres Offenen Ganztages an.

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden erneut dringend auf, Unterricht in Nordfriesisch an Sekundarschulen als festen Bestandteil des Lehrplans anzubieten. (Rn 240)

Das Land **Schleswig-Holstein** berichtet, dass das Angebot von Friesisch im Bereich der Sekundarstufe I abhängig von den Lehrkräften ist, die in den friesischen Dialekten ausgebildet sind bzw. Muttersprachler und Muttersprachlerinnen sind. Das Land Schleswig-Holstein ist bemüht, die Anzahl dieser Lehrkräfte zu erhöhen. An allen Standorten, die personell so ausgestattet sind, wird Friesischunterricht erteilt.

e. Art. 8 Abs. 1h

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden dringend auf, dafür zu sorgen, dass geeignete Möglichkeiten für die Lehrerausbildung vorhanden sind, die dem Bedarf an Nordfriesischunterricht kurz- und langfristig gerecht werden, und Anreize zu schaffen, um die Zahl von Nordfriesischlehrkräften auf allen Bildungsstufen zu erhöhen. (Rn 241 – 243)

Das Land **Schleswig-Holstein** teilt mit, dass die Lehrerausbildung sich für den Bereich des Nordfriesischunterrichts in Schleswig-Holstein an der entsprechenden Nachfrage an Gymnasiallehrerinnen und -lehrern bemisst. Derzeit bietet das Gymnasium in Wyk auf Föhr den Friesisch-Unterricht als einziges Gymnasium in Schleswig-Holstein an.

Nordfriesisch kann in Schleswig-Holstein an der Christian-Albrechts Universität zu Kiel (CAU) und an der Europa-Universität Flensburg (EUF) studiert werden. Die Kooperation der CAU und EUF mit der Universität Groningen, der Fryske Academy in Leeuwarden, dem Nordfriisk Instituut (NFI) und der Ferring-Stiftung (Alkersum) sichert die wissenschaftliche Erforschung des Friesischen.

An der EUF kann Friesisch regulär ab dem 3. Semester, als Schwerpunkt ab dem 5. Semester innerhalb der Germanistik studiert werden. Zielgruppe sind Studierende, die

sich für Minderheitensprachen und die nordfriesische Sprache, Kultur, Geschichte und Literatur interessieren; angesprochen werden damit auch Studierende, die nach dem Studium die Lehrbefähigung für Nordfriesisch an öffentlichen Schulen erwerben möchten. Für die friesische Lehrerbildung absolvieren die Studierenden zunächst den BA Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Friesisch. Im Anschluss daran haben sie die Möglichkeit eine Zusatzqualifikation (Zertifikat) für die Tätigkeit als Friesischlehrkraft zu erlangen, in der Regel parallel und zusätzlich zum Master-Studium. Für Studierende aller Fachrichtungen des Masterstudiengangs für das Grundschullehramt wird im Wahlpflichtbereich zudem der sogenannte Lernbereich "Friesische Sprache und friesische Minderheit" angeboten.

Praktische Sprachfertigkeiten werden für alle Kompetenzstufen 1, 2, und 3 regelmäßig für zwei nordfriesische Dialekte angeboten, um der grundlegenden Teilung in insel- und festlandnordfriesische Dialekte Rechnung zu tragen. In der Praxis bedeutet dies, dass hierfür Kurse in Fering (inselnordfriesisch) und Mooring (festlandnordfriesisch), den Dialekten mit den höchsten Sprecherzahlen und der stärksten Verankerung in nordfriesischen Sprachkursen innerhalb und außerhalb von Universitäten, unterrichtet werden. Bei konkretem Bedarf bemüht sich die EUF auch Sprachlehre in anderen Varietäten anzubieten, so dies logistisch möglich ist (z.B. Vorhandensein qualifizierter Lehrpersonen). Die Lehre in frisischer Linguistik, Geschichte, und Literatur wird immer dialekt- und regionsübergreifend angeboten.

Derzeit studieren ca. 40-60 Studierende die Einführungsveranstaltungen in die Frisistik pro Kalenderjahr in Semester 3 oder 4, und ca. 5-15 in den Vertiefungskursen in Semester 5 und 6. Die Diskrepanz zwischen den Studierendenzahlen erklärt sich dadurch, dass alle Germanistikstudierenden in Semester 3 (oder 4) eine Veranstaltung in Niederdeutsch oder Friesisch belegen müssen, in Semester 5 und 6 die Schwerpunktoption Friesisch fakultativ ist.

Das Friesische Seminar an der EUF hat 2016 durch die Besetzung der Professur für Nordfriesisch und Minderheitenforschung sowie einer zweiten 0,5 Mitarbeiterstelle eine erhebliche personelle Verstärkung erfahren. Dies wird zum Teil durch den altersbedingten Wegfall der Lehre durch den Direktor der Fering-Stiftung (Alkersum) ab September 2017 relativiert, aber die enge Zusammenarbeit mit dem NFI, die sich auch in der festgeschriebene Lehrleistung von 6 Stunden pro Woche manifestiert, besteht weiterhin.

Das Studienfach Frisistik kann an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) als Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Profil Fachergänzung (70 ECTS), als Zwei-Fächer-Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (45 ECTS) und als Ergänzungsfach zu einem Zwei-Fächer-Bachelor- oder Masterstudiengang mit dem Profil Lehramt (24 ECTS) gewählt werden. Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang mit

dem Profil Fachergänzung richtet sich an Studierende, die nach dem Bachelorabschluss den Einstieg in eine Berufstätigkeit oder die Fortsetzung der universitären Ausbildung anstreben. Das Ergänzungsfach richtet sich an Studierende, die im Rahmen ihres Lehramtsstudiums zusätzliche Kenntnisse in einem dritten Fach erwerben möchten. Das Ergänzungsstudium wird mit einem Zertifikat abgeschlossen. Im Lehramtsstudium Deutsch (Master of Education) bietet die CAU Friesisch außerdem als Wahlpflichtlehrveranstaltung an; eine Prüfungsleistung ist obligatorisch vorgesehen.

Neben Studieninformationsblättern nutzt die CAU Studieninformationstage, um das Fach Friesisch in seiner ganzen Breite vorzustellen. Darüber hinaus informiert sie Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums in Wyk auf Föhr, das Friesisch als einziges Gymnasium unterrichtet, über Studienmöglichkeiten für dieses Fach.

Während es für den Bachelorstudiengang Friesistik ausreichend Interessenten gibt (7-12 Neuzugänge pro Jahr), haben sich für den Studiengang Friesisch als Ergänzungsfach in den letzten Semestern kaum Studierende eingeschrieben (eine Einschreibung im Sommersemester 2015 und eine Einschreibung im Wintersemester 2016/17). Letztlich wird sich das Interesse an dem Ergänzungsfach aufgrund der geringen Nachfrage an Gymnasiallehrern für das Fach Friesisch in Nordfriesland (beschränkte Berufsperspektiven) in Grenzen halten.

Aufbauend auf den Zertifikatskursen der Universitäten Flensburg und Kiel können Lehrkräfte in der zweiten Ausbildungsphase eine Lehrbefähigung in Friesisch durch eine zusätzliche Prüfung erlangen

Bewerberinnen und Bewerber, die an der Universität einen Zertifikatskurs belegt haben, werden bei der Zuteilung der Referendariatsplätze besonders an Schulen vermittelt, die Friesisch anbieten oder anbieten wollen.

f. Art. 8 Abs. 1i

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. b. verwiesen.

g. Art. 10 Abs. 1a v

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden auf, erforderliche Maßnahmen zu treffen, die in der Praxis sicherstellen, dass Unterlagen rechtsgültig auf Nordfriesisch eingereicht werden können. (Rn 247 – 249)

Das **schleswig-holsteinische** Landesverwaltungsgesetz (LVwG) ist im Juni 2016 um den § 82b LVwG ergänzt worden. Danach können im Kreis Nordfriesland und auf der

Insel Helgoland Anträge in friesischer Sprache gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden. Falls die dortige Behörden nicht über die notwendigen Kenntnisse der friesischen Sprache verfügen, veranlassen diese eine Übersetzung, ohne Kosten zu erheben. Inhaltlich gilt dies für alle Anträge, die innerhalb eines Verwaltungsvorgangs an eine Behörde mit Sitz in den genannten Kreisen bzw. der kreisfreien Stadt Flensburg gerichtet sind.

Der Gesetzgeber hat die Landesregierung aufgefordert, spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzergänzung eine Evaluierung der Wirkungen insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung vorzulegen.

h. Art. 11 Abs. 1c ii

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden erneut dringend auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern. (Rn 255 – 256)

Das Land **Schleswig-Holstein** verweist auf seine Stellungnahme zu der Empfehlung Nr. 5 des Ministerkomitees.

i. Art. 11 Abs. 1e ii

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden dringend auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in nordfriesischer Sprache zu fördern und/oder zu erleichtern. (Rn 257 – 259)

Das Land **Schleswig-Holstein** verweist in Reaktion auf diese Empfehlung erneut auf die grundlegenden Ausführungen zur Pressefreiheit im Zusammenhang mit der Empfehlung Nr. 5 des Ministerkomitees.

j. Art. 11 Abs. 1f ii

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden auf, bestehende Finanzierungsinstrumente auch für audiovisuelle Produktionen auf Nordfriesisch anzuwenden. (Rn 260 – 262)

Das Land **Schleswig-Holstein** teilt mit, dass es im Bereich der Förderung, der Produktion und Verbreitung von audio- und audiovisuellen Werken durch die Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH keine Bevorzugung des Nordfriesischen – oder einer anderen Regional- oder Minderheitensprache – gibt. Förderungen erfolgen ausschließlich nach qualitativ-fachlichen Kriterien.

k. Art. 12 Abs. 1e

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden dazu auf, Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Stellen über Personal verfügen, das die nordfriesische Sprache beherrscht. (Rn 263 – 265)

Das Land **Schleswig-Holstein** erklärt, dass sowohl in den friesischen Organisationen als auch in den Stellen, die für die Veranstaltung und Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlich zeichnen, Beschäftigte vorhanden sind, die die friesische Sprache beherrschen.

Im Rahmen einer Änderung des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum wurde im Juni 2016 die Grundlage dafür geschaffen, dass im friesischen Sprachgebiet verstärkt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die über friesische Sprachkenntnisse verfügen. Friesischkenntnisse wurden zum Einstellungskriterium für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes und in Einrichtungen des Kreises Nordfriesland (§ 2). Zudem wurde diese Festlegung durch die Vorgabe ergänzt, dass Möglichkeiten des Spracherwerbs zu schaffen sind (§ 2 Abs. 3). Das Friesisch-Gesetz schafft damit die Voraussetzung für eine steigende Nachfrage an Friesischangeboten, sowohl um Einstellungskriterien zu erfüllen, als auch für die Fortbildung von Beschäftigten. Auf Basis des Friesisch-Gesetzes wird der Spracherwerb stärker in die Ausbildungscurricula aufgenommen werden. Darüber hinaus wird dabei auch den Rechten der verschiedenen friesischen Sprachformen (§ 2 Abs. 4) Rechnung getragen und die Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach Möglichkeit in dem Gebiet eingesetzt, in dem ihre friesische Sprachform gesprochen wird.

Auch in ihrem zweiten Bericht „Für eine moderne, vielfältige Verwaltung in Schleswig-Holstein“ betont die Landesregierung die Notwendigkeit der Förderung von vielfältigen Sprach- und Kulturkenntnissen bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Unter dem III. Aspekt („Maßnahmen für ein kulturfaires Auswahlverfahren“) wurde ein Absatz e (Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen) ergänzt, der auf den Bedarf an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kenntnissen der Regional- oder

Minderheitensprachen hinweist. Behörden sollten daher ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermutigen, von ihren Sprachkenntnissen Gebrauch zu machen.

I. Art. 12 Abs. 3

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. a. verwiesen.

m. Art. 14 Abs. 1a

In seinem letzten Bericht fordert der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden auf, bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Niederlanden verbinden, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern der nordfriesischen und friesischen Sprache in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern. (Rn 270 – 272)

Das Land **Schleswig-Holstein** berichtet, dass am 11. November 2016 in Groningen (NL) eine „Gemeinsame Absichtserklärung zur regionalen Zusammenarbeit zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den nord-niederländischen Provinzen Groningen, Fryslân und Drenthe“ unterzeichnet wurde. Die drei genannten nord-niederländischen Provinzen arbeiten national und international im „Samenwerkingsverband Noord-Nederland“ (SNN) zusammen. In dieser „Gemeinsamen Absichtserklärung“ ist der nachstehende Wortlaut enthalten:

„Friesische Kultur und Sprache

Schleswig-Holstein und die Provinz Friesland verbindet ihre gemeinsame friesische Sprachgeschichte. Dieses Alleinstellungsmerkmal ist ein fruchtbarer Boden, auf dem unsere Zusammenarbeit wachsen kann. Zu diesem Zweck streben wir die Förderung und Sicherung unserer gemeinsamen friesischen Sprache und Kultur im Kontakt mit anderen Regionen an. Dies schließt die Zusammenarbeit beim Thema Sprache sowie kulturellen Projekten und Ausstellungen ein. Dabei sollen stets auch die Minderheitenbelange der friesischen Volksgruppe im Blick behalten werden.

Die Verbindungen der Sprachgemeinschaften Nord-, West- und Ostfriesland reichen bis in die Anfänge des 20. Jahrhunderts zurück und wurden seit 1956 von den Friesenräten der drei Frieslande „Frisian Council“, „Fryske Rie“ und „Friesenrat“ begleitet. In Vorbereitung auf „Leeuwarden Kulturhauptstadt Europas 2018“ hat die Provinz Friesland großes Interesse bekundet, die bestehende Zusammenarbeit zu vertiefen und näher mit

Schleswig-Holstein sowohl in Sprach- und Kulturprojekten als auch auf akademischer Ebene zusammenzuarbeiten.“

Die Kontakte zur niederländischen Provinz Fryslân werden von Schleswig-Holstein gepflegt, um den kulturellen Austausch zu verstetigen. So fanden im Museum Europäischer Kulturen in Berlin in Kooperation mit der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein beim Bund vom 24. August bis zum 24. September 2017 Friesische Kulturtag statt; vom 25. August 2017 bis zum 2. April 2018 wird im selben Museum die Ausstellung „InselWesen - InselAlltag/ IslandBeing. IslandLife“ gezeigt.

Am 28. März 2017 fand auf Einladung des **Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten** und der **Minderheitenbeauftragten des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein** in der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein beim Bund eine Abendveranstaltung statt, die der grenzüberschreitenden deutsch-niederländischen Zusammenarbeit in friesischen Angelegenheiten und der friesischen Kultur in Deutschland und den Niederlanden gewidmet war. Zu dieser Abendveranstaltung waren neben den Vertreterinnen und Vertretern der friesischen Sprachgruppe aus Deutschland auch Vertreterinnen und Vertreter der niederländischen Westfriesen aus Politik und zivilgesellschaftlichen Organisationen eingeladen.

5. Saterfriesisch in Niedersachsen

a. Art. 8 Abs. 1a i - iv

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um detailliertere Informationen zur Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1a i - iv. (Rn 275 – 278)

In **Niedersachsen** werden aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaften von Kindertageseinrichtungen (s. hierzu auch den Fünften Bericht der Bundesrepublik Deutschland) vom Land auch weiterhin keine Daten über die Verwendung von Saterfriesisch in den Einrichtungen des Saterlands erhoben. Insofern können keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

b. Art. 8 Abs. 1i

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um Informationen, ob der Bericht des Aufsichtsgremiums für die Umsetzung

der Charta in Bezug auf das Saterfriesische im Bereich Bildung veröffentlicht wird und welche Ergebnisse das Monitoring gezeigt hat. (Rn 288 – 290)

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. b. verwiesen.

c. Art. 10 Abs. 1a v und c

In seinem letzten Bericht ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, die Umsetzung der Verpflichtungen nach Artikel 10 Abs. 1a v und Abs. 1c in der Praxis zu gewährleisten. (Rn 291 – 293)

In **Niedersachsen** können die Sprecherinnen und Sprecher des Saterfriesischen bei der Gemeinde Saterland auch Dokumente in saterfriesischer Sprache einreichen. Diese werden von der Gemeinde keineswegs zurückgewiesen, sondern bearbeitet. Es ist allerdings anzumerken, dass Saterfriesisch klassischerweise eine gesprochene und keine geschriebene Sprache ist. Daher haben selbst viele Sprecherinnen und Sprecher größere Probleme, die Sprache zu schreiben. Aus diesem Grunde werden auch keine Formulare in Saterfriesisch vorgehalten.

Im Bedarfsfalle, und wenn dies von den Betroffenen gewünscht würde, würde die Gemeinde ggf. unter Zuhilfenahme einer Übersetzerin oder eines Übersetzers auf schriftliche Anfragen auch in Saterfriesisch antworten, sofern eine Antwort in Saterfriesisch wegen eines besonderen Umfangs nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

d. Art. 10 Abs. 2b

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um Informationen über die Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 2b in der Praxis. (Rn 294 – 296)

In **Niedersachsen** ermutigt neben dem vom Sachverständigenausschuss bereits genannten Hinweisschild im Rathaus der Gemeinde Saterland auch die Internetpräsentation der Gemeinde Saterland zum Gebrauch des Saterfriesischen. Die Inhalte des Internetauftritts sind auch auf Saterfriesisch abgefasst und können durch einfaches Umschalten aufgerufen werden.

Daneben bietet das Standesamt der Gemeinde Saterland nach wie vor auch die Trauung in saterfriesischer Sprache an. Voraussetzung ist hierbei allerdings, dass beide Eheschließenden diese Sprache zumindest verstehen können.

e. Art. 10 Abs. 4c

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden im Hinblick auf das Saterfriesische um Informationen zur praktischen Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 4c. (Rn 309 – 311)

In **Niedersachsen** sind im Rathaus der Gemeinde Saterland derzeit drei Mitarbeiter beschäftigt, die Saterfriesisch sprechen. Diese sind insbesondere auch in den publikumsintensiven Bereichen eingesetzt, so dass die Einwohnerinnen und Einwohner ihre Anliegen in Saterfriesisch vortragen können. An den Türschildern dieser Mitarbeiter wird darauf hingewiesen, dass sie die Sprache beherrschen: „Hier wäd uk seeltersk balt“. Ferner sind drei Personen im Stande, Saterfriesisch zu verstehen oder auch ein wenig zu sprechen. Im August werden zudem zwei junge Männer eine Ausbildung als Beamtenanwärter beginnen, von denen einer Saterfriesisch spricht und der andere es verstehen und zumindest ansatzweise sprechen kann. Bislang hat es explizite Wünsche von Saterfriesisch sprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Saterland, in einem Sachgebiet mit dieser Thematik eingesetzt zu werden, nicht gegeben. Allerdings ist eine Person, die im vergangenen Jahr ihre Ausbildung erfolgreich beendet hat und Saterfriesisch verstehen und auch ansatzweise sprechen kann, im Fachbereich für zentrale Dienste, in dem auch die Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit und Kulturpflege angesiedelt sind, tätig. Obgleich diese genannten Aufgaben nicht unbedingt zu ihrem eigentlichen Zuständigkeitsbereich gehören, arbeitet sie dennoch mit eigener Initiative regelmäßig bei diesen mit und bringt sich auch im besonderen Maß bei Projektentwicklungen (z. B. Produktion einer App für das saterfriesische Wörterbuch) ein. Auch die Neugestaltung der Homepage der Gemeinde Saterland (www.saterland.de), die eine Umschaltmöglichkeit auf eine saterfriesische Variante bietet, ist maßgeblich unter ihrer Regie realisiert worden. Auch für die Zukunft ist es daher vorgesehen, das Knowhow dieser Person entsprechend zu nutzen.

f. Art. 11 Abs. 1c ii

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, Informationen über Fernsehsendungen in der saterfriesischen Sprache zur Verfügung zu stellen. (Rn 315 – 317)

In **Niedersachsen** hat der Norddeutsche Rundfunk (NDR) die Minderheitensprache Saterfriesisch seit dem Jahre 1999 in 23 Beiträgen in folgenden Sendungen thematisiert: „Hallo Niedersachsen“, „DAS! Abendstudio“, „Die aktuelle Schaubude“, „Nordsee-Report“, „Wunderschöner Norden“, „Unser starker Norden“, „Niedersachsen 18 Uhr“, „Niedersachsen 19.30 Uhr – Das Magazin“, „NDR Themennacht: Friesische Nacht (Folge 3) | Ostfriesland!“, „Plattdüütsch“. U.a. wurde in der Sendung „Hallo Niedersachsen“ im Februar 2015 über Dr. Marron Curtis Fort berichtet, der damals ein saterfriesisches Wörterbuch herausgegeben hatte.

RTL-Nord hatte in den Jahren 2010 und 2014 das Thema Saterfriesisch in insgesamt drei Beiträgen behandelt. Der Friesische Rundfunk hatte in den Jahren 2011 und 2012 je einen Beitrag, der sich mit der saterfriesischen Sprache befasste.

g. Art. 11 Abs. 1d

In seinem letzten Bericht ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, die Produktion und Verbreitung von Audio- oder audiovisuellen Werken auf Saterfriesisch zu fördern und/oder sie zu erleichtern. (Rn 318 – 320)

Niedersachsen steht Anträgen auf Förderung von audio- oder audiovisuellen Werken auf Saterfriesisch nach wie vor sehr positiv gegenüber und ermuntert Kreative auf diesem Wege tätig zu werden. Dies setzt jedoch eine entsprechende Initiative durch die Medienschaffenden voraus.

h. Art. 11 Abs. 1f ii

In seinem letzten Bericht ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, bestehende Finanzierungsinstrumente auch für audiovisuelle Werke auf Saterfriesisch anzuwenden. (Rn 321 – 323)

Niedersachsen verweist hierzu auf seine Ausführungen in Kapitel E, Abschnitt II, Ziffer 5, g.

i. Art. 12 Abs. 3

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. a. verwiesen.

6. Niederdeutsch in der Freien Hansestadt Bremen

a. Art. 8

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden an, die Bemühungen um einen systematischen Ansatz für die niederdeutsche Bildung fortzusetzen. (Rn 333 – 336)

Niederdeutsch ist in den Bildungsplänen für die Grundschulen und die weiterführenden Schulen in der **Freien Hansestadt Bremen** verankert. Die Ausgestaltung liegt bei den Schulen.

Der Unterricht in Niederdeutsch wird, fußend auf den Bestimmungen des Bildungsplans Grundschule Deutsch, sowohl im Fach Deutsch als auch fächerübergreifend angeboten. Niederdeutsche Gedichte und Lieder gehören regulär zum Unterricht an den Grundschulen, an einigen Grundschulen finden zudem Arbeitsgemeinschaften Niederdeutsch statt. Auch in den Sachunterricht fließen niederdeutsche Unterrichtssequenzen ein.

An den Oberschulen und Gymnasien findet der Unterricht fächerübergreifend statt (z.B. in Verbindung mit Musik). Der Bildungsplan Deutsch weist auf das Ziel hin, durch die Unterrichtung von Niederdeutsch kulturelle Identität aufzubauen. Im Unterricht werden sowohl regional-, umgangs- und standardsprachliche Ausdrucksweisen unterschieden als auch regionaltypische Varianten sprachlichen Ausdrucks exemplarisch dargestellt. Verwandtschaften zwischen dem Niederdeutschen und dem Englischen werden aufgezeigt und thematisiert.

Es obliegt der Einzelschule, die Gewichtung des Unterrichts in niederdeutscher Sprache in den gesamtcurricularen Zusammenhang zu stellen

Um die Schulen, die Niederdeutsch unterrichten, zu unterstützen, wurde für die norddeutschen Länder ein Lehrwerk für die Grundschulen entwickelt, das einen systematischen Spracherwerbsunterricht ermöglicht. Das Lehrwerk wird an den Bremer Grundschulen, die ein Profil Niederdeutsch aufbauen, als Grundlage des Unterrichts in Klasse 1 und 2 verwendet.

b. Art. 8 Abs. 1a i - iv

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden an, einen systematischen Ansatz zu verfolgen, um die ausgeprägte Verwendung der niederdeutschen Sprache in der vorschulischen Erziehung zu fördern. (Rn 337 – 340)

In der Vorschulischen Erziehung in der **Freien Hansestadt Bremen** liegt die Verwendung der niederdeutschen Sprache in der Verantwortung der jeweiligen Institution (Kita, Bücher-Kita, Stadtbibliothek). Hier kommen Lieder, Bücher, Geschichten und Reime zum Einsatz, z.T. durch das Engagement von Ehrenamtlichen. Gefördert wird der Einsatz von Büchern und Geschichten in der niederdeutschen Sprache durch die Bremer Leselust. Kinder im Vorschulalter erhalten so erste Eindrücke und ein Verständnis für die niederdeutsche Sprache. In den Kitas der Stadt Bremen ist die Nachfrage nach diesen Angeboten eher gering. Eher in den Randgebieten oder Teilen von Bremerhaven ist ein Interesse an der niederdeutschen Sprache festzustellen.

c. Art. 8 Abs. 1b iii

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, für einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch im Primarbereich zu sorgen, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden. (Rn 341 – 344)

Das Unterrichtsangebot an den Profilschulen Niederdeutsch in der **Freien Hansestadt Bremen** bietet für die Schülerinnen und Schüler der Profilschulen die Möglichkeit, an einem systematischen Niederdeutschunterricht teilzunehmen. (s.a. Ausführungen unter 3a und IV, Empf. Nr.4).

In den Profilschulen finden sowohl zusätzliche Unterrichtsangebote für alle Schülerinnen und Schüler oder auch einzelne Klassen oder Gruppen statt, die auf Basis des Lehrwerks der norddeutschen Länder konzipiert werden. Die Profilschulen entwickeln Konzepte, die neben dem Unterricht in Niederdeutsch das Niederdeutsche im Alltag der Schule sichtbar machen (Wort oder Satz der Woche, „Plattdütschtiet“ für alle Klassen der Schule, Präsentationen in Niederdeutsch bei Schulfesten und Projektpräsentationen etc.).

d. Art. 8 Abs. 1c iii

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, für einen systematischen Unterricht in Niederdeutsch im Sekundarbereich zu sorgen, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden. (Rn 345 – 347)

Die **Freie Hansestadt Bremen** teilt mit, dass nach Ablauf der Pilotphase der Profilschulen Niederdeutsch im Primarbereich zum Ende des Schuljahres 2017/18 an mindestens zwei weiterführenden Schulen das Sprachangebot systematisch weitergeführt werden soll. Bereits in diesem Schuljahr wird es eine Weiterführung des Sprachangebotes an einem Gymnasium in Bremen geben.

e. Art. 8 Abs. 1g

In seinem letzten Bericht stellte der Sachverständigenausschuss fest, dass weiterhin unklar sei, wie der Unterricht in der im Niederdeutschen ausgedrückten Geschichte und Kultur in der Praxis sichergestellt werde, und dass er die Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1g für nicht erfüllt erachte. (Rn 348 – 351)

Durch die Einführung des Lehrwerks an den Profilschulen in der **Freien Hansestadt Bremen** findet die geforderte Auseinandersetzung mit der Geschichte und Kultur des Niederdeutschen regelmäßig statt. Die Profilschulen und alle anderen Grundschulen in Bremen haben die Möglichkeit, im Schulmuseum und im „lüttje Museum“ anregende Kultur- und Geschichtsangebote auch für die kulturelle und geschichtliche Auseinandersetzung mit dem Niederdeutschen zu finden.

Auch durch die fächerübergreifende Auseinandersetzung mit dem Niederdeutschen ist dies intendiert. So finden sich Sequenzen in Niederdeutsch auch im Sachunterricht der Grundschule und im Welt-Umweltkunde- bzw. Geschichtsunterricht der weiterführenden Schulen.

f. Art. 8 Abs. 1h

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, Lehrern für das Niederdeutsche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten. (Rn 352 – 355)

Seit dem Schuljahr 2015/16 gibt es am **Bremer** Landesinstitut für Schule ein Weiterbildungsangebot für Niederdeutsch, das hauptsächlich von den Lehrkräften der Pilotprofilschulen Niederdeutsch genutzt wird. Dabei werden neben den Sprachkenntnissen auch methodisch-didaktische Inhalte vermittelt.

g. Art. 10 Abs. 1a v

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden, sich weiterhin darum zu bemühen, dass auf Niederdeutsch abgefasste Schriftstücke rechtsgültig vorgelegt werden können, und ersucht sie um konkrete Informationen über die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung im nächsten Staatenbericht. (Rn 356 – 359)

Die **Freie Hansestadt Bremen** hält an ihrer Auffassung fest, dass die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können, keine besonderen Verwaltungsvorschriften erfordert, da die Charta in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gilt.

Der Senator für Inneres hat bereits im April 2011 die Behörden und sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Geschäftsbereiches auf die sich aus der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates ergebenden Verpflichtungen hingewiesen und die Beschäftigten aufgefordert, ihre Dienststellenleitung jeweils darauf aufmerksam zu machen, wenn Informationsschriften oder andere Dokumente des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches geeignet erschienen, auch in einer niederdeutschen Version abgefasst zu werden.

h. Art. 10 Abs. 1c

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden, die bereits ergriffenen Maßnahmen fortzuführen, und ersuchte sie, konkrete Informationen über die praktische Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 1 c zur Verfügung zu stellen. (Rn 360 – 362)

Die **Freie Hansestadt Bremen** weist erneut darauf hin, dass die Charta in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gilt.

Der Senator für Inneres hat bereits im April 2011 die Behörden und sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Geschäftsbereiches auf die sich aus der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates ergebenden Verpflichtungen hingewiesen und die Beschäftigten aufgefordert, insbesondere Bürgerinnen und Bürgern, die ihr Anliegen auf Niederdeutsch vorbringen, offen zu begegnen und das Gespräch nach Möglichkeit auf Niederdeutsch zu führen oder gegebenenfalls an eine Kollegin oder einen Kollegen, die/der der niederdeutschen Sprache mächtig ist, zu

verweisen. Die Dienststellenleitungen wurden aufgefordert, für ihren Bereich die Einrichtung eines Ansprechpartners für die niederdeutsche Sprache zu prüfen.

i. Art. 10 Abs. 2a

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden, sich weiterhin um die Förderung des Gebrauchs der niederdeutschen Sprache innerhalb der örtlichen Behörden zu bemühen, und ersuchte sie, konkrete Informationen über die praktische Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 2a zur Verfügung zu stellen. (Rn 363- 365)

Die **Freie Hansestadt Bremen** setzt darüber in Kenntnis, dass mit Schreiben des Senator für Inneres vom April 2011 die Beschäftigten ausdrücklich ermutigt wurden im innerdienstlichen Gespräch die niederdeutsche Sprache zu pflegen und Gespräche oder Besprechungen auf Niederdeutsch zu führen, soweit sichergestellt ist, dass alle Gesprächsteilnehmer und -teilnehmerinnen die niederdeutsche Sprache beherrschen und es nicht zur Ausgrenzung anderer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter kommt.

Auf der Internetpräsenz des Senators für Inneres werden die Besucher wahlweise auch in niederdeutscher Sprache begrüßt.

j. Art. 10 Abs. 2b

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden, die bereits ergriffenen Maßnahmen fortzuführen, und ersuchte sie, konkrete Informationen über die praktische Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 2b zur Verfügung zu stellen. (Rn 366 – 368)

Die **Freie Hansestadt Bremen** teilt mit, dass die ergriffenen Maßnahmen fortgeführt werden. So werden etwa weiterhin auf der Internetseite des Senators für Inneres die Besucher wahlweise in niederdeutscher Sprache begrüßt.

k. Art. 10 Abs. 2c und d

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden darum, Beispiele für auf Niederdeutsch veröffentlichte Schriftstücke der örtlichen und regionalen Behörden zur Verfügung zu stellen. (Rn 369 – 372)

Die **Freie Hansastadt Bremen** teilt mit, dass auf der Internetpräsenz des Senators für Inneres die Besucher wahlweise auf Niederdeutsch wie folgt begrüßt werden:

"Leve Besökers!

Von Harten wellkomen up de Siede von den ‚Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen‘.

Up düsse Siede findt Se dat Neeste över den Senator sine Behörde un de annern Ämters un Inrichtungen, de ook noch daarto hören dot.

De Upgaavens von dat Binnenressort sün heel wiet anset. Daarto hört unner annern all dat wat to de ‚Innere Sicherheit‘ hören deit (Polizei, Feuerwehr, Verfassungsschutz) dat Ausländerrecht, dat Staatsangehörigkeitsrecht un dat Ordnungsrecht över de wi Se an düsse Steel wat vertellen wüllt.

Un dat Se de Öwersicht över all de veelen Informationen beholen dot, heft wi uns hier op dat Nootwendigste beschränkt.

Dorbie heft wi dacht, dat Se dör de Verbindung von de Daten flink und zielseeker up dat too kommt, wat Se eegentlich söken wullt."

I. Art. 11 Abs. 1c ii

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die regelmäßige Ausstrahlung von Fernsehsendungen in niederdeutscher Sprache zu erleichtern. (Rn 373 – 376)

Wie im Fünften Bericht der Bundesrepublik Deutschland festgestellt, strahlen sowohl der öffentliche als auch der private Rundfunk als auch der Bürgerrundfunk in der **Freien Hansestadt Bremen** regelmäßig Beiträge in niederdeutscher Sprache aus. Grundlage sind die entsprechend angepassten gesetzlichen Vorgaben in den Bremischen Mediengesetzen (Radio Bremen-Gesetz und Bremisches Landesmediengesetz).

Weitergehende Einflussnahmen auf das Programm sind dem Staat aufgrund der Rundfunkfreiheit untersagt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der gesamte (private und öffentlich-rechtliche) Rundfunk in Deutschland staatsfern organisiert und finanziert ist. Daraus folgt, dass sowohl inhaltliche Eingriffe in die Programmgestaltung als auch die finanzielle Unterstützung einzelner Formate aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist.

m. Art. 11 Abs. 1d

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um konkrete Informationen zur Unterstützung der Produktion von Audio- und audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch. (Rn 377 – 379)

Die **Freie Hansestadt Bremen** teilt mit, dass die Förderung der Minderheitensprachen seit der Anpassung von Radio Bremen-Gesetz und Bremischem Landesmediengesetz zum ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag des Rundfunks gehört. Die Freie Hansestadt Bremen erleichtert die Erfüllung dieses Auftrags und damit auch die Ausstrahlung von Sendungen in niederdeutscher Sprache im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten. Konkret bedeutet das, dass sie die notwendigen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie die Unabhängigkeit des Rundfunks in Bremen sicherstellt.

Im Rahmen der Rundfunkpolitik ist eine darüber hinausgehende, unmittelbare Unterstützung einzelner Produktionen aufgrund der rechtlichen und finanziellen Staatsferne des Rundfunks nicht möglich.

n. Art. 11 Abs. 1e ii

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, ihn über die Menge und Regelmäßigkeit der niederdeutschen Artikel in der lokalen Presse sowie die Maßnahmen zur Förderung ihrer Veröffentlichung zu informieren (Rn 380 – 382)

In der **Freien Hansestadt Bremen** ist der Weser-Kurier mit den identischen Kopfausgaben Bremer Nachrichten, Verdener Nachrichten und der Sonntagszeitung Kurier Am Sonntag bei den Printmedien Marktführer. Der Weser-Kurier veröffentlicht regelmäßig am Wochenende die Kolumne „DE PLATTDÜÜTSCH ECK“. In der Seestadt Bremerhaven ist die Nordsee-Zeitung die lokale Tageszeitung. Die Nordsee-Zeitung druckt täglich eine Spalte Nachrichten auf Plattdeutsch. Außerdem veröffentlicht sie regelmäßig die Kolumne Käptn Cords.

Zur Erreichung der jüngeren Generation sind der Weser-Kurier und die Nordsee-Zeitung auch als E-Paper abonnierbar. Ergänzt wird das digitale Angebot durch die Internetseite des öffentlich-rechtlichen Senders Radio Bremen, auf der täglich plattdeutsche Nachrichten und niederdeutsche Beiträge und Interviews eingestellt werden.

o. Art. 11 Abs. 1g

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden die Ausbildung von Journalisten und anderen Medienmitarbeitern, die Niederdeutsch verwenden, zu unterstützen. (Rn 383 – 385)

Die **Freie Hansestadt Bremen** berichtet, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen ihrer Produktion auch die Aus- und Fortbildung von Journalisten und anderen Medienmitarbeitern und -mitarbeiterinnen gewährleisten. Da die Produktion von Beiträgen in niederdeutscher Sprache zum gesetzlichen Auftrag Radio Bremens gehört, ist davon auszugehen, dass in diesem Rahmen die entsprechenden Kenntnisse vermittelt werden. Eine gezielte Einflussnahme auf die Ausbildung des Personals ist der Landesregierung aufgrund der Staatsferne des Rundfunks verwehrt.

p. Art. 12 Abs. 1c

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden, den Zugang zu Werken, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, in Niederdeutsch weiterhin zu fördern. (Rn 386 – 388)

Die **Freien Hansestadt Bremen** teilt mit, dass an vielen niederdeutschen Theatern das Inszenieren ursprünglich nicht niederdeutscher Stücke üblich ist. Dazu bedarf es der Übersetzung meist hochdeutscher Texte. Bremen leistet eine kontinuierliche Projektförderung für die Unterstützung des Fortbildungsprogramms des Bremer Amateurtheater e. V., in dem ca. ein Dutzend Niederdeutschbühnen vertreten sind. Das Fortbildungsprogramm des Verbandes beinhaltet u. a. das Schreiben bühnentauglicher Texte.

Unterstützt wird ebenfalls die Veranstaltungsreihe „Poetry Slam op platt“. Bei diesem Dichterwettbewerb werden innerhalb einer kurzen, vorgegebenen Zeit selbst geschriebene Texte auf Niederdeutsch vorgetragen. Wo sprachliche Hürden bestehen, helfen die Veranstalter beim Übersetzen. Die Veranstaltung findet alle zwei Jahre statt.

In der Dokumentationsstätte der Wilhelm und Helene Kaisen-Stiftung in Bremen können sich die Besucher bei einem Gang durch die Gebäude der ehemaligen Siedlerstelle über einen Audioguide neben Hochdeutsch auch auf Niederdeutsch vom Leben des früheren Bürgermeisters berichten lassen und am 1. Juni 2017 fand anlässlich der vor 70 Jahren erfolgten Neugründung des Landes Bremen nach dem Zweiten Weltkrieg das Mitsingfest „Bremen so frei – Ein Fest in 11 Liedern“ unter der Schirmherrschaft des Präsidenten

der Bremischen Bürgerschaft statt, zu dem eigens 11 Lieder komponiert und getextet wurden. Die Texte, die von der bewegten Geschichte Bremens handeln, sind teilweise auf Hochdeutsch und teilweise auf Niederdeutsch verfasst.

q. Art. 12 Abs. 3

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. a. verwiesen.

r. Art. 13 Abs. 2

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden. (Rn 399 – 402)

Die **Freie Hansestadt Bremen** berichtet, dass man in der Generation, die jetzt in Pflegeheimen lebt, zu Hause teilweise Niederdeutsch geredet hat. Leistungsanbieter von Pflegeeinrichtungen haben die sprachliche Herkunft ihrer Bewohner zu achten. Wie dies ausgestaltet wird, obliegt den Leistungsanbietern. Es gibt Pflegeheime, in denen die plattdeutsche Sprache zum Alltag dazugehört: In der Stiftungsresidenz Luisental der Bremer Heimstiftung „snackt“ man gern „op platt“.

Damit Plattdeutsch in der Pflege stärker zum Einsatz kommt, wird bereits in der Altenpflegeausbildung angesetzt: An den Altenpflegeschulen ist es mittlerweile Kenntnisstand, wie wichtig das Erlernen der niederdeutschen Sprache ist, in Bremerhaven interessanterweise noch sehr viel mehr als in Bremen. Die Schulen reagieren darauf und bieten insbesondere an den beiden Altenpflegeschulen in Bremerhaven regelmäßig Unterricht in Niederdeutsch an. Auch einzelne Bremer Schulen beteiligen sich daran. Dies erfolgt mit 24 Schulstunden als Teil des 80stündigen Deutschunterrichts. Jedoch ist Plattdeutsch nicht verpflichtender Bestandteil der Altenpflegeausbildung, es gibt dazu freiwillige Ausbildungsangebote der Schulen. Der erwähnte Rahmenlehrplan setzt eine bundesgesetzliche Vorgabe um. Insofern ist die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport nicht frei in der inhaltlichen Ausgestaltung.

Um ältere Bremer Bürgerinnen und Bürger auf die Bremer Senioren-Vertretung und deren Arbeit aufmerksam zu machen, hat die Senioren-Vertretung einen mehrsprachigen Flyer herausgebracht. Neben einer türkischen, russischen und englischen Ausgabe findet sich auch eine plattdeutsche Übersetzung.

7. Niederdeutsch in der Freien und Hansestadt Hamburg

a. Art. 8 Abs. 1a iv

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden, den Gebrauch der niederdeutschen Sprache in der vorschulischen Erziehung zu stärken. (Rn 405 – 407)

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** berichtet über die „Hamburger Bildungsempfehlungen für die Bildung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen“, welche im Rahmen des Bildungsbereichs Kommunikation: Sprache, Schriftkultur und Medien auf die plattdeutsche Sprache als Speicher von Traditionen und Geschichte verweisen. Weiterhin wird angeregt, Kinder über plattdeutsche Geschichten und Lieder mit diesem Kulturgut in Kontakt zu bringen.

b. Art. 8 Abs. 1d iii

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden auf, in Abstimmung mit den Sprechern für die Vermittlung der niederdeutschen Sprache in der beruflichen Bildung zu sorgen, indem regelmäßige Unterrichtsstunden in diesem Fach eingeführt werden. (Rn 415 – 417)

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** teilt mit, dass an einzelnen berufsbildenden Schulen im Unterricht Elemente der niederdeutschen Kultur und Sprache verwendet bzw. hierzu Bezüge hergestellt werden. Da die Kernaufgaben der berufsbildenden Schulen in der Vermittlung berufsbezogener Kompetenzen sowie der Stärkung der Kompetenzen in den Fächern Mathematik, Sprache und Kommunikation (Deutsch) und Fachenglisch liegen, ist eine flächendeckende Verankerung in den Bildungsplänen nicht vorgesehen.

c. Art. 8 Abs. 1i

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. b. verwiesen.

d. Art. 10 Abs. 1a v

In seinem letzten Bericht wiederholte der Sachverständigenausschuss, dass die deutschen Behörden proaktive Maßnahmen ergreifen müssen, um Sprecher des

Niederdeutschen zu ermutigen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Dokumente auf Niederdeutsch einzureichen. (Rn 424 – 427)

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** hat im Interesse der Eindämmung der Normen- und Vorschriftenflut von einer Umsetzung der Selbstbindungen nach Art.10 in förmliche Vorschriften oder Anweisungen abgesehen. Die mit der besonderen stadtstaatlichen Konstitution Hamburgs verbundene Übersichtlichkeit der Verwaltung und unmittelbare Wirksamkeit von Senatsentscheidungen für die Gesamtverwaltung machen aus Sicht der Finanzbehörde eine über die praktizierte informelle Verbreitung der Informationen hinausgehende weitere Durchsetzung bzw. Bekanntmachung der Selbstbindungen nach Art.10 entbehrlich. Die Finanzbehörde hält insofern an ihrer bisherigen Meinung fest, dass der Erlass spezieller Regelungen bzw. das Ergreifen besonderer Maßnahmen nicht erforderlich ist, da die Charta der Regional- und Minderheitensprachen als unmittelbares Recht Anwendung findet. Dementsprechend würden die Bezirksämter auf etwaige Kommunikationswünsche in Niederdeutsch fallangemessen reagieren.

e. Art. 10 Abs. 1c

In seinem letzten Bericht wiederholte der Sachverständigenausschuss, dass die deutschen Behörden nicht bloß Schriftstücke auf Niederdeutsch „zulassen“ sollen, sondern gewisse Maßnahmen zur praktischen Umsetzung der Verpflichtung ergreifen sollten. (Rn 428 – 430)

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** verweist auf die Ausführungen zu E. II. 7. d.

f. Art. 10 Abs. 2a

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde den Gebrauch der niederdeutschen Sprache zu fördern. (Rn 431- 433)

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** verweist auf die Ausführungen zu E. II. 7. d.

g. Art. 11 Abs. 1d

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden an, Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere zur Produktion und Verbreitung von

Audio- und audiovisuellen Werken auf Niederdeutsch zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern. (Rn 442 – 444)

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** berichtet, dass sich der Norddeutsche Rundfunk (NDR) als öffentlich-rechtlicher Sender in großem Umfang für die niederdeutsche Sprache sowie die niederdeutsche Kultur und Literatur in Hamburg sowie in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein einsetzt. Dazu zählt neben dem reichhaltigen und abwechslungsreichen programmlichen Angebot auch das breite gesellschaftliche Engagement für das Niederdeutsche, z.B. durch die Mitwirkung in verschiedenen Gremien und Kuratorien, die sich mit der niederdeutschen Sprache beschäftigen.

Das NDR-Fernsehen bietet ein umfangreiches und vielfältiges Angebot an Sendungen, Berichten und Rubriken in niederdeutscher Sprache. Dieses Angebot ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgeweitet worden.

In den abendlichen Regionalmagazinen aus den vier Ländern des Sendegebietes wird aktuell und ereignisbezogen über niederdeutsche Themen berichtet. Die Filmbeiträge und Nachrichten werden dabei auch in niederdeutscher Sprache verfasst und gesendet. Das Spektrum der Inhalte reicht von Landes- und Kommunalpolitik, über Kultur- und Bildungsthemen bis zu Berichten aus Wissenschaft und Gesellschaft.

Des Weiteren strahlt der NDR regelmäßig wiederkehrende Sendungen in niederdeutscher Sprache aus, wie z.B. Plattdüütsch mit Ludger Abeln mit Aktuellem aus Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur, Die Welt op Platt mit Beiträgen zur Traditionspflege deutschstämmiger Menschen im Ausland und Neues aus Büttewarder op Platt als regionale Kult-Comedy mit bekannten Hauptdarstellern.

Der NDR bietet auch ein spezielles Niederdeutsch-Online-Angebot, in dem alle Audio- und Videoangebote mit niederdeutschen Inhalten präsentiert werden.

Der private Fernsehsender Hamburg 1 teilt auf Anfrage mit, dass er von Zeit zu Zeit Elemente der niederdeutschen Sprache in sein Programm aufnimmt. Ihm liegt jedoch keine Statistik über den Umfang solcher Sendebeiträge vor.

In diesem Zusammenhang ist auf das grundgesetzlich verankerte Prinzip der Staatsferne des Rundfunks hinzuweisen, wonach für Fernseh- und Radiosender eine weitgehende Selbstverwaltung gilt. Eine Einflussnahme des Staates auf die Programmgestaltung der Sender ist somit ausgeschlossen. Die Ziele der Charta können in diesem Bereich nicht staatlich verordnet, sondern nur praktisch gemeinsam angestrebt werden.

h. Art. 11 Abs. 1g

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden an, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbildung von Journalisten und anderen Mitarbeitern der Medien, die Niederdeutsch verwenden, zu unterstützen. (Rn 448 – 450)

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** teilt mit, dass an der Universität Hamburg Lehrveranstaltungen zur niederdeutschen Sprache und Literatur in den Curricula der Fächer „Deutsche Sprache und Literatur“ (Bachelor-Studiengang), „Germanistische Linguistik“ (Master-Studiengang) und „Deutsch“ (Lehramtsstudium Bachelor und Master) angeboten werden. Die Veranstaltungen werden von dem Fachbereich Sprache, Literatur, Medien verantwortet. In den Studiengängen des Instituts für Journalistik und Kommunikationswissenschaften sind keine expliziten Veranstaltungen zur niederdeutschen Sprache vorgesehen. Die Studentinnen und Studenten haben jedoch die Möglichkeit, im Rahmen des freien Wahlbereichs Veranstaltungen anderer Fächer zu wählen, sodass hier auch Veranstaltungen zum Niederdeutschen besucht werden können.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit im fakultätsübergreifenden Fachsprachenzentrum Niederdeutsch-Sprachkurse zu belegen. Angebote zur Förderung der Niederdeutschen Sprache, die sich ausschließlich an Journalistinnen und Journalisten richten, bestehen an der Universität Hamburg derzeit nicht.

Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) ermöglicht eine journalistische Ausbildung in Form eines Programm-Volontariats für die redaktionelle Tätigkeit bei Hörfunk, Fernsehen und begleitend Online. Zu dieser Volontärsausbildung gehören drei Aufenthalte in einem NDR-Regionalstudio, sodass die Volontärinnen und Volontäre mit der plattdeutschen Sprache in Berührung kommen, sofern dies Teil der Berichterstattung ist. So wurden Volontärinnen und Volontäre in der Vergangenheit in Redaktionen eingesetzt, die sich mit plattdeutschen Inhalten, Themen und Sendungen befassen. Ein spezielles bzw. verpflichtendes Förderangebot bietet der NDR in plattdeutscher Sprache allerdings nicht an.

Die Zentralredaktion Niederdeutsch des NDR im Landesfunkhaus Schleswig-Holstein steht in einem Austausch mit der Universität Hamburg, sodass ein Redakteur der Zentralredaktion Niederdeutsch im Wintersemester 2012/13 einen Lehrauftrag an der Universität Hamburg mit dem Thema „Vom ‚Theater im Dunkeln‘ zum Podcast – Aspekte des Niederdeutschen Hörspiels“ übernimmt.

Die NDR-Programme bieten in unverändertem Umfang Sendungen und Beiträge in niederdeutscher Sprache an und entwickeln diese stetig weiter, um das Niederdeutsche

auch für neue Zielgruppen interessant zu machen. Mit gleichem Ziel, ein möglichst breites Publikum mit Niederdeutsch in Kontakt zu bringen, integriert der NDR Niederdeutsch ergänzend zu festen Rubriken bewusst "beiläufig" in seine Programme. Auch mit seinen Kulturveranstaltungen, wie dem "Poetry Slam op Platt" oder dem Erzählwettbewerb "Vertell doch mal" spricht der NDR bewusst auch jüngere Menschen an. So wurde im Erzählwettbewerb im Jahr 2017 eine Rubrik für unter 18-Jährige eingeführt. Für die Fortführung des „Niederdeutschen Hörspiels“ haben die NDR-Landesprogramme und Radio Bremen 2017 eine Vereinbarung getroffen, die die Zukunft dieses Formats sichert.

Einen besonderen Mehrwert stellt das Onlineangebot des NDR dar: Unter www.ndr.de/plattdeutsch oder über die Mediathek finden sich alle Inhalte zum Thema Niederdeutsch und zur niederdeutschen Sprache aus dem NDR-Fernsehen und den NDR Hörfunkprogrammen. Sie werden nachhaltig und zeitsouverän zur Verfügung gestellt.

Antragstellern steht es frei, einen Antrag auf Förderung eines audiovisuellen Werks nach den geltenden „Richtlinien für Filmförderung“ der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH (FFHSH), beispielsweise auch auf Niederdeutsch, zu stellen; ein solcher Antrag unterläge dem gleichen Verfahren und in der Bewertung den gleichen Kriterien wie andere Anträge auch.

i. Art. 12 Abs. 1f

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um genauere Informationen über den Kontakt zwischen Behörden und Sprechern der Niederdeutschen Sprache zum Zwecke des Austausches über kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen. (Rn 455 – 457)

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** berichtet, dass das Ohnsorg-Theater, das pro Spielzeit mit 2,2 Mio. Euro gefördert wird, kontinuierlich eine lebendige Förderung der niederdeutschen Sprache leistet. Der Spielplan umfasst pro Spielzeit sieben niederdeutsche Produktionen im Großen Haus (Volks- und Boulevardtheater, zeitgenössische Dramatik sowie klassische Theaterliteratur) sowie regelmäßig Produktionen, die ein junges sowie ein theater- und niederdeutschfernes Publikum ansprechen sollen (z.B. Filmadaptionen). Im Ohnsorg Studio werden pro Spielzeit zwei bis vier Neuproduktionen aufgeführt, die auf ein junges Publikum ausgerichtet sind. Insgesamt gibt es pro Spielzeit ca. 450 Aufführungen im Erwachsenenbereich und ca. 50 Aufführungen für Kinder und Jugendliche. Außerdem gibt es für Jugendliche und für Erwachsene diverse Partizipationsprojekte. Das Ohnsorg-Theater offeriert außerdem

eine Vielzahl theaterpädagogischer Angebote und kooperiert mit Bildungs- und Kultureinrichtungen in der Stadt. Mit dem Ende der Spielzeit 2016/17 wurde der langjährige Intendant Christian Seeler in den Ruhestand verabschiedet und für seine Verdienste mit der Senator-Biermann-Ratjen-Medaille geehrt. Zur Spielzeit 2017/18 übernimmt Michael Lang die Intendanz des Ohnsorg-Theaters und hat bereits angekündigt, die intensive Förderung der niederdeutschen Sprache fortzuführen bzw. durch neue Maßnahmen zu intensivieren.

Die Kabarettbühne „Die Wendeltreppe“ veranstaltet niederdeutsche Abende, meist im Bereich Musik. Das von den Behörden mit jährlich 56.000 Euro unterstützte Privattheater „Hamburger Engelsaal“ hat zeitweise niederdeutsche Stücke im Programm. Einige Amateurtheater bringen ebenfalls Stücke in niederdeutscher Sprache auf die Bühne und pflegen hier auch die Nachwuchsarbeit.

Bei der Zeitschrift „Quickborn“ handelt es sich um die einzige Zeitschrift für plattdeutsche Sprache und Literatur, die seit vielen Jahrzehnten den gesamten norddeutschen Sprachraum abbildet. 2017 erscheint bereits der 107. Jahrgang. Die Zeitschrift wird über die Grenzen Norddeutschlands hinaus gelesen und von der Stadt Hamburg jährlich mit 4.000 Euro gefördert.

Die Bevensen-Tagung ist eine bedeutende Tagung für Niederdeutsch, bei der jährlich Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, Autoren und Autorinnen sowie Vertreter und Vertreterinnen niederdeutscher Vereine und Medien zusammenkommen, um gemeinsame Projekte zu planen. Die traditionsreiche Tagung leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Entwicklung des Niederdeutschen und wird von der Stadt Hamburg finanziell unterstützt. Außerdem fördert die Stadt Hamburg jährlich das Niederdeutsche Jahrbuch, das vom Verein für niederdeutsche Sprachforschung herausgegeben wird. Das Jahrbuch leistet seit vielen Jahren einen bedeutenden wissenschaftlichen Anteil zur Erforschung der niederdeutschen Sprache und spiegelt die Vielfalt der Themen innerhalb der niederdeutschen Sprachforschung wieder.

2017 wurde Kontakt zu Dr. Schanett Riller, der Leiterin der Bergedorfer Museumslandschaft, aufgenommen. Diskutiert wurden Möglichkeiten der Förderung von niederdeutschen Gesprächskreisen und Publikationen. Die Beratungen zu möglichen Förderprojekten laufen derzeit. Mit den Vertretern und Vertreterinnen der plattdeutschen Szene konnte eine gute Kommunikationsebene erreicht werden, dazu gehören regelmäßige Treffen mit dem Plattdeutsch-Rat Hamburg sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung Niederdeutsche Sprache und Literatur an der Universität Hamburg zum Austausch über kulturelle und wissenschaftliche Projekte rund um das Niederdeutsche

j. Art. 12 Abs. 3

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. a. verwiesen.

k. Art. 13 Abs. 2c

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden erneut dringend nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um systematisch die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden. (Rn 465 – 468)

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** teilt mit, dass für den Zuständigkeitsbereich „soziale Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ folgendes festzustellen ist:

- Dieser Bereich ist bundesgesetzlich (SGB XII / SGB IX) abschließend geregelt; die Aufnahme in diese Einrichtungen ist barrierefrei zu gestalten.
- Hinsichtlich einer Aufnahme „auf Niederdeutsch“ (gemeint ist wohl: unter Nutzung der niederdeutschen Sprache) sind keinerlei Problemanzeigen bekannt; insoweit bedarf es auch keiner besonderen „strukturierten Maßnahmen“. Sollte es darum gehen, sicherzustellen, dass das jeweilige Einrichtungspersonal niederdeutsch beherrscht, so wäre das im Rahmen der schulischen oder beruflichen Ausbildung sicherzustellen.

Gleiches gilt für eine „Behandlung“ „auf niederdeutsch“, wobei in Einrichtungen der Behindertenhilfe nicht „behandelt“ wird. Dies geschieht nur in Einrichtungen des Gesundheitswesens.

8. Niederdeutsch in Mecklenburg-Vorpommern

a. Art. 8 Abs. 1a i - iv

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden, sich weiterhin um die Förderung der niederdeutschen Sprache in der vorschulischen Erziehung zu bemühen, und ersuchte sie um konkrete Informationen zur praktischen Vermittlung des Niederdeutschen im Vorschulbereich. (Rn 471 – 474)

In **Mecklenburg-Vorpommern** wird das Landesprojekt „Niederdeutsch in der frühkindlichen Bildung“, dessen Träger die Stiftung Mecklenburg war und welches 2012 mit der Publikation eines Werkmaterials („Lürlürlütt“) zur praktischen Förderung des Niederdeutschlernens in den Kindertageseinrichtungen (0-10-Jährige) abgeschlossen

wurde, mittels des Landesprogrammes „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ fortgeschrieben. Für die Förderung des Niederdeutschen und der Heimatbildung hat das Land Mecklenburg-Vorpommern im o.g. Landesprogramm ein Projekt initiiert, das alle Kindertageseinrichtungen mit niederdeutschen und anderen Materialien zur Heimatbildung und Identitätsförderung ausstatten wird: Die „Heimatschatzkiste“. Dies Projekt wird durch den Projektträger Heimatverband M-V e.V. realisiert und die Heimatschatzkisten werden 2019 zur Auslieferung kommen. Besonders in die berufliche Bildung für Staatlich anerkannte Erzieher/innen und Staatlich geprüfte Fachkraft in Kindertageseinrichtungen ist die Förderung des Niederdeutschen in die Rahmenpläne und Ausbildungsprogramme eingegangen. Außerdem wurde das Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik an der Universität Greifswald eingerichtet und ausgestattet, dessen Aufgabe es ist, Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen berufsbegleitend fortzubilden (Spracherwerbskurse und didaktisch-methodische Praxisausbildung). Die Projektkoordinationsstelle der „Heimatschatzkiste“ hat ebenfalls den Auftrag, Fortbildungen für Fachkräfte zur Implementierung der Arbeit mit der Heimatschatzkiste durchzuführen, um die Fachkräfte auch an die Vermittlung der niederdeutschen Sprache heranzuführen.

b. Art. 8 Abs. 1 b iii und c iii

In seinem letzten Bericht forderte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden dringend auf, dafür zu sorgen, dass Niederdeutsch in den Gebieten, in denen es verwendet wird, systematisch als integraler Bestandteil des Lehrplans an Grund- und Sekundarschulen unterrichtet wird (Rn 475 – 477)

In **Mecklenburg-Vorpommern** ist Niederdeutsch Bestandteil der Rahmenpläne für das Fach Deutsch, in denen auf Sprachvarietäten, Sprachgeschichte und regionale und niederdeutsche Literatur orientiert wird. In der Grundschule ist Niederdeutsch außerdem im Rahmenplan Sachunterricht Bestandteil.

Außerdem ist Niederdeutsch fester Bestandteil der Konzeptionen für Grundschulen, die als Ganztagschulen arbeiten.

Für die Sekundarstufe I ist Niederdeutsch als Spracherwerbsunterricht durch den neuen Rahmenplan Niederdeutsch für die Sekundarstufen I und II (2017) definiert. Nach diesem Rahmenplan soll Niederdeutsch an der regionalen Schule in den Jahrgangsstufen 7-10 in Form des Wahlpflichtunterrichtes angeboten werden. An den sechs Profilymnasien Niederdeutsch soll Niederdeutsch als besonderes Profilfach entwickelt werden (ab Jahrgangsstufe 8, spätestens 9 bis zum Abitur nach der Sekundarstufe II).

Darüber hinaus wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen der Reihe „Das flache Land“ als dritter Band, voraussichtlich 2019, ein Niederdeutsch Lesebuch veröffentlicht. Die bisher erschienenen Titel der Reihe sind an öffentliche und freie Regionale Schulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Abendgymnasien und berufliche Schulen mit jeweils einem Klassensatz verteilt worden. Der zweite Band ist mit einer Auflage von 14.000 Exemplaren an 231 Schulen geliefert worden. Die Lesebuch-Reihe richtet sich an Schülerinnen und Schüler ab der siebten Klasse. Die Bücher sind nach wissenschaftlichen Grundsätzen erarbeitet und ansprechend gestaltet.

c. Art. 8 Abs. 1d iii

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, zusammen mit den Sprechern des Niederdeutschen dafür zu sorgen, dass Niederdeutsch als integraler Bestandteil des Lehrplans in der technischen und beruflichen Ausbildung gelehrt wird. (Rn 478 – 488)

Das **Bundesministerium für Bildung und Forschung** teilt mit, dass die Ausgestaltung der berufsschulischen Lehrpläne in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Soweit darüber hinaus an die Aufnahme niederdeutscher Sprachkompetenz in Ausbildungsordnungen des Bundes und Ausbildungsrahmenpläne für die betriebliche Ausbildung gedacht sein sollte, käme dies nicht in Betracht, da dort nur bundeseinheitliche Anforderungen formuliert werden können. Niederdeutsche Sprachkompetenz kann bereits definitionsgemäß nicht Bestandteil eines bundeseinheitlichen Berufsbildes sein.

Vor dem Hintergrund der umfangreichen Ausbildungscurricula etwa bei Gesundheitsfachberufen wird dies durch die verantwortlichen Fachressorts in **Mecklenburg-Vorpommern** als nicht umsetzbar angesehen.

d. Art. 8 Abs. 1e ii

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss um Informationen zu weiteren Entwicklungen in Bezug auf die Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1 e ii. (Rn 481 – 484)

Durch die Einrichtung des Kompetenzzentrums für Niederdeutschdidaktik an der Universität Greifswald in **Mecklenburg-Vorpommern** wird die Aus- und Weiterbildung in

Niederdeutsch gestärkt. In der Zielvereinbarung mit der Universität Greifswald ist dies folgendermaßen fixiert:

„Die Universität Greifswald verpflichtet sich, das Beifach Niederdeutsch im Rahmen der Lehramtsausbildung dauerhaft vorzuhalten und die entsprechenden Lehrveranstaltungen auch weiterhin auf das grundständige Lehramtsstudium im Fach Deutsch anzurechnen.“

„Mindestens 10 LVS sind dabei für die berufsbegleitende Qualifizierung von Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen sowie Lehrerinnen und Lehrern im Bereich Niederdeutsch/Heimatspflege an den Standorten Greifswald, Rostock, Schwerin und Neubrandenburg zu verwenden. Sie sind gebührenfrei und stehen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch Studierenden des Landes M-V gebührenfrei offen. Jenseits der genannten Lehrverpflichtung von 10 LVS kann der/die Stelleninhaber/in auch im Lehr- und Forschungsbetrieb der Universität Greifswald eingesetzt werden, soweit seitens des Landes kein anderer Bedarf geltend gemacht wird.“

e. Art. 8 Abs. 1h

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden hinsichtlich der Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1h um konkrete Informationen über Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer. (Rn 485 – 487)

In den Jahren 2006-2009 wurden in **Mecklenburg-Vorpommern** in einem berufsbegleitenden Zertifikatskurs des Instituts für Qualitätsentwicklung (IQ M-V) des Bildungsministeriums Lehrerinnen und Lehrer für das Fach Niederdeutsch ausgebildet, die jetzt in den Schulen tätig sind. Außerdem hat die Universität Greifswald eine Reihe von Lehramtsstudenten mit dem „Schwerpunkt Niederdeutsch“ für das Unterrichten des Fachs Niederdeutsch qualifiziert.

2009-2012 wurde ein weiterer Spracherwerbskurs für Lehrerinnen und Lehrer sowie Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen durch das IQ M-V durchgeführt und qualifizierte weitere Lehrkräfte.

2016/17 begann ein weiterer Spracherwerbskurs, durchgeführt durch das IQ M-V, der im Oktober 2017 durch Lehrerinnen und Lehrer und Fachkräfte abgeschlossen wurde.

Dieser Kurs wird fortgeführt durch das Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik (KND) an der Universität Greifswald und schließt für die Lehrkräfte mit dem Zertifikat „Niederdeutsch im Sinne eines Beifaches“ ab.

Außerdem legt das Landesprogramm „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ fest, ein Kompetenzzentrum für Niederdeutschdidaktik (KND) an der Universität Greifswald anzusiedeln. Ziel des KND ist einerseits die weitere Förderung der Ausbildung der Lehramtsstudenten im Beifach Niederdeutsch und andererseits die Organisation und Durchführung flächendeckender berufsbegleitender Weiterbildungen Niederdeutsch für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Lehrerinnen und Lehrer. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat weiterhin geregelt, dass Lehrkräfte für den Schuldienst in Mecklenburg-Vorpommern bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt eingestellt werden, wenn sie Niederdeutsch unterrichten können.

f. Art. 8 Abs. 1i

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. b. verwiesen.

g. Art. 10 Abs. 4c

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um konkrete Informationen über genehmigte Anträge auf wunschgemäßen Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes im niederdeutschen Sprachraum. (Rn 497 – 499)

Im zuständigen Fachressort in **Mecklenburg-Vorpommern** ist kein Fall bekannt wo Angehörige des öffentlichen Dienstes um einen entsprechenden Einsatz ersucht hätten.

h. Art. 11 Abs. 1c ii

In seinem letzten Bericht hielt der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden an, die Ausstrahlung niederdeutscher Sendungen durch private Rundfunkanstalten zu fördern. (Rn 500 – 502)

Nach der Erhebung der Medienanstalt **Mecklenburg-Vorpommern** bei allen privaten Rundfunkveranstaltern des Landes sowie den Offenen Kanälen wurden im Berichtszeitraum folgende Niederdeutsch-Sendungen ausgestrahlt:

Von den privaten lokalen TV-Sendern strahlen nach wie vor nur einige Sender unregelmäßig Sendungen zu niederdeutschen Themen aus. Dies waren im Einzelnen:

MV1 (Rostock), Opernale: Zauberflöte trifft Plattdeutsch (Länge: 4:20 Minuten, 12. September.2016, Abruf möglich unter: <https://www.youtube.com/watch?v=bOlzb-9DpSs>)

Stammtischgespräch EXTRA Platt (Länge: 1:15 Minuten, 22. September 2012, Abruf möglich unter: <https://www.youtube.com/watch?v=O06lfGZb6lY>)

tv.rostock: Hier wird in den Nachrichten gelegentlich über niederdeutsche Themen berichtet (Plattdeutsch-Wettbewerbe, Förderung der niederdeutschen Sprache etc.).

Wismar TV: Der Sender hat kein festes Format in Niederdeutsch. Es werden jedoch immer wieder Beiträge über die Arbeit der Laienschauspielgruppe „Niederdeutsche Bühne“ in Wismar produziert. Diese Beiträge sind allerdings weitgehend in Hochdeutsch gehalten.

Bei den privaten Radiosendern gibt es eine positive Entwicklung. So beabsichtigt das nichtkommerzielle private Lokalradio Rostock (RADIO LOHRO), demnächst regelmäßig ein niederdeutsches Sendeformat zu verbreiten. Die Pilotsendung wurde am 12. August 2017 zur Hanse Sail ausgestrahlt. Ab Oktober 2017 soll das monatliche Sendeformat unter dem Titel „Wat up Platt“ auf Sendung gehen. In dieser niederdeutschen Sendung sollen neben Nachrichten, Rostocker Themen und Veranstaltungstipps auch plattdeutscher Rap und Rock dargeboten werden.

In den Programmen der Offenen Kanäle der Medienanstalt M-V wurden 2017 regelmäßig sowie unregelmäßig verschiedene niederdeutsche Sendungen ausgestrahlt. Dies waren:

Studio Malchin:

- Sendung „Werners Schriewstuw“ (regelmäßig einmal pro Woche), 1 Stunde pro Sendung
- Sendung „Up Platt“ (regelmäßig einmal pro Woche), 30 Minuten pro Sendung

NB-Radiotreff 88,0 (Neubrandenburg):

- Sendung „Hannes Läuschen“ (selbstgeschriebene plattdeutsche Geschichten), fünf- bis zehnmal im Jahr zuzüglich jeweils einer Wiederholung (2017: bisher zweimal), ca. 45 Minuten pro Sendung
- einige Sendungen, in denen „Niederdeutsch“ sporadisch neben anderen Themen (Arbeits- und Lebenswelt, Esperantowelle, Seniorenradio) mit auftaucht:

radio 98eins (Greifswald):

- Sendung „Hallo Nachbar!“ (im Rahmen dieser Sendereihe wird ein paar Mal im Jahr Niederdeutsch thematisiert (2017: bisher zweimal) zuzüglich jeweils einer Wiederholung, 30 Minuten pro Sendung
- im Zuge der 15. Greifswalder Kulturnacht wird es eine Lesung niederdeutscher Gedichte geben, welche aufgezeichnet und später gesendet wird

Rostocker Offener Kanal Fernsehen (rok-tv):

- eine Sendung über das 30-jährige Bestehen der Folkloregruppe „Nuurdwind“, produziert von der aktiven Redaktionsgruppe „Wir von hier“ (16.02.2017 – Maria-Luise Hubert)
- ältere Sendungen der nicht mehr aktiven Redaktionsgruppen „Plattdütsch läwt“ und „Klön snack im alten Hafenhäus“, die als Wiederholungen laufen, u.a. von
- Heike Tarhan / 03.08.2015 / 20-jähriges Jubiläum des Plattdeutschvereins
- Maria-Luise Hubert / 10.12.2015 / 19. Rostocker Plattdütsch Dag
- Jochen Pfeiffer / 21.11.2013 / Klön snack in Rostock – Plattdeutsch ist Programm
- Marie-Luise Hubert / 14.01.2016 / Plattdeutsche Autorenlesung
- Marie-Luise Hubert / 25.02.2016 / Folkloregruppe Nuurdwind
- Marie-Luise Hubert / 07.04.2016 / Folkloregruppe Nuurdwind singt in Groß Klein, Teil 1
- Marie-Luise Hubert / 14.04.2016 / Folkloregruppe Nuurdwind singt in Groß Klein, Teil 2
- Marie-Luise Hubert / 21.01.2016 / Autorenlesung 2. Teil Plattdeutsch

i. Art. 11 Abs. 1f ii

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden, die bestehenden Maßnahmen der finanziellen Unterstützung auch auf audiovisuelle Produktionen auf Niederdeutsch zu erstrecken. (Rn 503 – 506)

In **Mecklenburg-Vorpommern** wurde im Rahmen des Landesprogramms „Meine Heimat – Mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ eine Sonderförderlinie eingerichtet, mit deren Hilfe unter Einbeziehung einer Fachjury besonders innovative Projekte auch der audiovisuellen Niederdeutsch-Vermittlung finanziell gefördert werden sollen.

Unverändert werden darüber hinaus niederdeutsche Vorhaben im Rahmen der kulturellen Filmförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gleichberechtigt gefördert. Im Berichtszeitraum wurde im Rahmen der KFF M-V die Filmproduktion "Utbüxen kann keeneen" (Regie: Gisela Tuchtenhagen und Margot Neubert-Maric) mit 15.000 Euro unterstützt. Der Film wurde 2015 fertiggestellt und ist bereits an vielen Orten zur Aufführung gelangt: http://www.filmbuero-mv.de/de/filmfoerderung/geofoerderte_produktionen/kff_gp_u/utbuxen_kann_keeneen

Zusammenfassung des Inhalts: „Wenn du Plattdütsch snakken kannst, bekommst du glieks een ganz anderett Tovertruen to de Minschen.“ („Wenn du plattdeutsch sprechen kannst, bekommst du sofort ein ganz anderes Vertrauen zu den Menschen.“) Es handelt sich um einen plattdeutschen Dokumentarfilm über Sitten und Gebräuche im Umgang mit dem Tod und den Toten, altes Handwerk, den Wandel in der Trauerkultur, die norddeutsche Landschaft und vor allem über die Menschen, ihr Leben und ihre Sprache. Sie haben Tischlermeister, Sargtischler, Bestatter, Totengräber, Sargträger, Totenbitter, Hebamme und Totenfrau besucht für die der Tod Alltag ist, aber doch immer was Besonderes geblieben ist. Die Protagonisten hat der Umgang mit dem Tod in dörflicher und familiärer Gemeinschaft von Kindheit an geprägt. Plattdeutsch ist ihre Muttersprache, in der sie ungehemmt formulieren, präzise, knapp und ungeschminkt beschreiben können.

j. Art. 12 Abs. 1c

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, proaktiv zu fördern, dass Werke in anderen Sprachen auch in Niederdeutscher Sprache zugänglich gemacht werden. (Rn 507 – 509)

In **Mecklenburg-Vorpommern** ist die Förderung von Übersetzungen von Werken in die niederdeutsche Sprache grundsätzlich möglich. Entsprechende Förderanträge wurden im Berichtszeitraum nicht gestellt.

k. Art. 12 Abs. 3

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. a. verwiesen.

l. Art. 13 Abs. 2c

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden erneut dringend nahe, strukturierte Maßnahmen zu ergreifen, um den Betroffenen systematischer die Möglichkeit bieten zu können, in sozialen Pflegeeinrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden. (Rn 515 – 518)

Seitens der Ministerien für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit sowie für Soziales, Integration und Gleichstellung in **Mecklenburg-Vorpommern** konnte hier keine über Art. 8 Abs. 1d iii hinausgehende Aussage getroffen werden.

9. Niederdeutsch in Niedersachsen

a. Art. 8 Abs. 1a i - iv

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden dringend nahe, die Bereitstellung wenigstens eines wesentlichen Teils der Vorschulerziehung in Niederdeutsch zumindest für jene Kinder, deren Familien dies wünschen, zu fördern und/oder dazu zu ermutigen. (Rn 521 – 524)

Niedersachsen verweist auf seine Ausführungen im Fünften Bericht der Bundesrepublik Deutschland.

b. Art. 8 Abs. 1i

Der Sachverständigenausschuss ersuchte die deutschen Behörden um Informationen, ob der Bericht des Aufsichtsgremiums, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen der Behörden, regionaler Verbände und dem Niedersächsischen Heimatbund, welches die Umsetzung der Charta im Bereich Bildung überprüft, veröffentlicht wird und welche Ergebnisse das Monitoring gezeigt hat. (Rn 531 – 533)

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. b. verwiesen.

c. Art. 10 Abs. 2c und d

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, die Veröffentlichung von amtlichen Dokumenten auch in niederdeutscher Sprache durch die regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften zu fördern. (Rn 548 – 550)

Das Land **Niedersachsen** merkt an, dass die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen den Rang eines Bundesgesetzes hat und daher in Niedersachsen wie in den anderen Ländern auch für die Kommunen gilt. Diese sind bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben an die Bestimmungen der Charta gebunden. Sie sind nicht daran gehindert, amtliche Schriftstücke auch in niederdeutscher Sprache zu veröffentlichen.

10. Niederdeutsch in Schleswig-Holstein

a. Art. 8 Abs. 1h

In seinem letzten Bericht drückte der Sachverständigenausschuss sein Interesse an weiteren Informationen über die Lehramtsausbildung an der Universität Flensburg aus.

(Rn 578 – 581)

Das Land **Schleswig-Holstein** berichtet, dass die Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Literatur an der Europa-Universität Flensburg (EUF) als eigenständige Einheit innerhalb des Seminars für Germanistik am Institut für Sprache, Literatur und Medien besteht und fest in der Institutsstruktur verankert ist. Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Fragestellungen der niederdeutschen Philologie, der niederdeutsche Spracherwerb und die Vermittlung regionalsprachlicher Kompetenzen sowie im Rahmen einer Niederdeutschdidaktik die Themen und Methoden der Niederdeutschvermittlung an Schulen und anderen Institutionen bilden die inhaltlichen Schwerpunkte der Abteilung. Die Grammatik der unterschiedlichen Varietäten des Niederdeutschen in Schleswig-Holstein ist in Verbindung mit sprachpraktischen Übungen ebenso ein Bestandteil der Lehre wie die Thematisierung der Sprach- und Literaturgeschichte des gesamten niederdeutschen Sprachraums.

An der EUF belegen die Studierenden des Teilfaches Deutsch des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften im dritten oder vierten Semester verpflichtend wahlweise eine Einführung in das Niederdeutsche oder eine Einführung in das Friesische. Im dritten Studienjahr haben die Studierenden des Faches Deutsch die Möglichkeit, zertifizierte Niederdeutsch-Studienschwerpunkte zu wählen, um ihren Bachelorstudiengang fachspezifisch abzuschließen. Das Lehramtszertifikat für die Primar- oder die Sekundarstufe, das fachwissenschaftliche Vertiefungszertifikat und das freiwillige Zusatzzertifikat Niederdeutsch bieten für unterschiedliche Studienverläufe und berufliche Zielsetzungen niederdeutsche Schwerpunktsetzungen.

In den Vertiefungen werden die Niederdeutschkenntnisse durch drei (Vertiefungszertifikat) bzw. vier (Zusatzzertifikat) fachspezifische Module (daraus resultieren im Vertiefungszertifikat sechs und im Zusatzzertifikat vier Lehrveranstaltungen) vertieft. Neben dem regulären Abschluss im Teilfach Deutsch des Bachelorstudiengangs Bildungswissenschaften erteilt die Universität nach erfolgreichem Abschluss der Module zusätzliche Niederdeutsch-Zertifikate. Die Lehrveranstaltungen der Niederdeutsch-Studienschwerpunkte stehen auch den weiteren Germanistikstudierenden für andere Studienmodule offen und sind somit mehrfach integriert. Es können Bachelorarbeiten zum Niederdeutschen erstellt werden.

Im Zuge der Umstrukturierung der Flensburger Lehramtsstudiengänge zwischen 2013 und 2015 wurde das Niederdeutschangebot erweitert. Neben die umfangreicheren Zertifikatsstrukturen im Bachelorstudiengang trat ein für alle Masterstudiengänge des Teilfaches Deutsch gültiges freiwilliges Master-Zertifikat Niederdeutsch, das Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorzertifikats über zwei Module die Möglichkeit der Vertiefung bietet. Zudem wurde der aus drei Modulen bestehende Lernbereich Niederdeutsch etabliert, der als Wahlpflichtoption im Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen von allen Studierenden dieses Studienganges gewählt werden kann und grundlegende Fachinhalte thematisiert. Die Niederdeutsch-Schwerpunktsetzungen bedienen fachspezifisch die Themenfelder Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Spracherwerb und Sprachvermittlung. Einzelne Module im Masterstudiengang Lehramt an Sekundarschulen ermöglichen das Angebot niederdeutschbezogener Themen. Masterarbeiten können ebenfalls zum Niederdeutschen erstellt werden.

In der Lehre, in den Sprechstunden und bei Informationsveranstaltungen sowie auf Fortbildungen wird regelmäßig auf das Studienangebot zum Niederdeutschen hingewiesen. An der Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Literatur sind zwei Dozenten tätig, zudem werden bei Bedarf Lehraufträge erteilt. Im Wintersemester 2016/17 und im Sommersemester 2017 bot die Europa-Universität Flensburg jeweils neun Lehrveranstaltungen zum Niederdeutschen an, ebenso verhält es sich im Herbstsemester 2017/2018.

Im Studienjahr 2015/2016 haben insgesamt 295 Studierende die Lehrveranstaltungen zum Niederdeutschen besucht. In der Vertiefung wurden 34 Bachelor- und elf Master-Zertifikate studiert (Prüfungen zum Teil laufend) sowie 20 Bachelor- und zehn Masterarbeiten angefertigt. Im Studienjahr 2016/2017 haben insgesamt 413 Studierende die Lehrveranstaltungen zum Niederdeutschen besucht. In der Vertiefung wurden 35 Bachelor- und 13 Master-Zertifikate studiert (Prüfungen laufend). Derzeit werden 13 Bachelor- sowie sechs Masterarbeiten erstellt (Stand Juli 2017).

Das Studienangebot zum Niederdeutschen an der EUF stellt somit die Ausbildung von Lehrkräften für den Niederdeutschunterricht in der Primar- und in der Sekundarstufe im Rahmen der regulären lehrerbildenden Studiengänge sicher.

Im Juni 2012, im Juni 2015 und im Juni 2017 wurde die Universität Flensburg auf der Grundlage der Bachelorarbeiten von Schwerpunktstudierenden mit dem Preis "Emmi für Platt-düütsch in Sleswig-Holsteen" ausgezeichnet.

Die Abteilung war 2014 an der Gründung des Zentrums für kleine und regionale Sprachen (KURS) an der EUF beteiligt und ist in die aktive Gestaltung der Forschungsarbeit fest eingebunden.

Perspektivisch wird die Einrichtung eines Drittfaches Niederdeutsch an der EUF geprüft, das auch weiteren Studierenden außerhalb des Teilfaches Deutsch ein Niederdeutschstudium ermöglichen würde. Insbesondere wird zudem geprüft, inwieweit Studierende der Teilfächer Englisch und Dänisch sowie weiterer Philologien in das bestehende Zusatzzertifikat Niederdeutsch eingebunden werden können.

b. Art. 8 Abs. 1i

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. b. verwiesen.

c. Art. 8 Abs. 2

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss um weitere Informationen im nächsten Staatenbericht über das Bildungskonzept in der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe in Gebieten, in denen Niederdeutsch nicht mehr gesprochen wird. (Rn 585 – 587)

Das Land **Schleswig-Holstein** teilt mit, dass für das Niederdeutsche ebenfalls die Änderung des Kindertagesstättengesetzes aus 2016 für die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen gilt. (s. Beitrag SH zu Empfehlung Nr. 2)

Das Land unterstützt Niederdeutsch in der Kindergartenarbeit darüber hinaus mittelbar durch die Finanzierung der Zentren für Niederdeutsch (ZfN) in Mölln für den Landesteil Holstein und in Leck für den Landesteil Schleswig. In beiden Zentren galt es die Nachfolge der Leitungen zu regeln. Die Stelle der Nachfolge des Leiters im Zentrum Leck wird spätestens zum 01. Februar 2018 besetzt. Die Interimszeit wird durch eine befristete Weiterbeschäftigung des bisherigen Amtsinhabers überbrückt. Dadurch wird garantiert, dass weder eine Lücke für die Arbeit des Niederdeutschzentrums für den Landesteil Schleswig noch für die Zusammenarbeit beider Niederdeutschzentren entsteht.

Das Zentrum für Niederdeutsch im Landesteil Holstein ist im Berichtszeitraum von Ratzeburg nach Mölln umgezogen. Ursprung war eine Anregung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit dem Ziel, Synergieeffekte zwischen dem Niederdeutschzentrum und der Stiftung Herzogtum Lauenburg und ihrer Lauenburgischen Akademie für Wissenschaft und Kultur zu erzielen. Aus den Räumen in Ratzeburg ist deshalb der Umzug in den Stadthauptmannshof nach Mölln erfolgt.

Den Zentren obliegt es, ein Angebot an Fortbildungskursen bereitzustellen, sowie Lehr- und Arbeitsmaterialien in Übereinstimmung mit den Zielen des Handlungsplans

Sprachenpolitik zu erarbeiten. Das Zentrum für Niederdeutsch in Leck hat einen Schwerpunkt in der Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Vorschulbereich, von ehrenamtlich Aktiven und auch von Grundschullehrkräften. 2015 wurde zum wiederholten Male der Zertifikatskurs „Plattdüütsch för de Lütten“ angeboten, den inzwischen rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer absolviert haben.

Der ADS-Grenzfriedensbund e.V. macht im Rahmen eines Sprachenbegegnungskonzepts „Mehrsprachigkeit in Kindergärten“ in 14 Kindergärten niederdeutsche Sprachangebote. In Schleswig-Holstein wird Niederdeutsch insgesamt in 18 Kindertageseinrichtungen angeboten.

Niederdeutsch als Regionalsprache ist nach wie vor in ganz Schleswig-Holstein weit verbreitet. Die 29 Projektgrundschulen sowie die im kommenden Schuljahr startenden 7 Schulen im Bereich der Sekundarstufe I, die Niederdeutsch als Unterrichtsangebot haben, verteilen sich daher über das ganze Land. Dabei wurden ländliche sowie städtische Regionen berücksichtigt.

Neben den Projektschulen, die Niederdeutsch verpflichtend anbieten, haben eine ganze Reihe von Schulen Angebote für Schülerinnen und Schüler, die bisher nicht mit der Regionalsprache in Kontakt gekommen sind.

d. Art. 12 Abs. 1b und c

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden, zusätzlich zu Theaterstücken die Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von weiteren Werken in die niederdeutsche Sprache bzw. aus der niederdeutschen Sprache zu unterstützen. (Rn 613 – 616)

Das Land **Schleswig-Holstein** fördert nach wie vor den Niederdeutschen Bühnenbund Schleswig-Holstein e.V. und den Landesverband der Amateurtheater Schleswig-Holstein e.V. institutionell und unterstützt damit deren Arbeit als Dachverband. Diese nehmen die Funktion einer Service- und Beratungsstelle für die Mitgliedsbühnen wahr und unterstützen diese auch hinsichtlich der Spielplangestaltung. Dabei geht es nicht nur um die Inszenierung vorhandener Bühnenwerke, sondern auch um die Neuübersetzung hochdeutscher Dramenliteratur ins Niederdeutsche und deren anschließende Inszenierung.

e. Art. 12 Abs. 3

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter E. II. 12. a. verwiesen.

f. Art. 13 Abs. 1d

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um weitere Informationen über Maßnahmen, die zum Gebrauch des Niederdeutschen bei wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten ermutigen und/oder sie erleichtern. (Rn 621 – 623)

Das Land **Schleswig-Holstein** verweist auf den Vierten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland.

g. Art. 13 Abs. 2c

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, in den nächsten Staatenbericht Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sicherstellen sollen, dass Sprechern des Niederdeutschen die Möglichkeit geboten wird, in sozialen Einrichtungen auf Niederdeutsch aufgenommen und behandelt zu werden. (Rn 624 – 627)

Die Landesregierung **Schleswig-Holstein** arbeitet im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiter daran, in Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden und anderen Institutionen den Gebrauch der niederdeutschen Sprache zu stärken. Darüber hinaus wird auf die Rn 613-15 des Vierten Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland verwiesen.

11. Romanes in Hessen

Der Sachverständigenausschuss vertrat in seinem letzten Bericht die Auffassung, dass die Wünsche der Romanes-Sprecher bei der Umsetzung der Bestimmungen der Charta berücksichtigt werden müssen. Er ersuchte die Behörden daher, gemeinsam mit den Sprechern zwei getrennte Strategien für Romanes zu entwickeln, eine für die deutschen Sinti und eine andere für die deutschen Roma. Der Sachverständigenausschuss ersuchte die deutschen Behörden außerdem, im nächsten Staatenbericht zu diesen beiden Strategien getrennt zu berichten. (Rn 630 -632)

Das **Bundesministerium des Innern** weist zunächst darauf hin, dass nur in Hessen das Romanes der Deutschen Sinti und Roma als Teil III - Chartasprache geschützt ist. Davon unbenommen stellen die Bedürfnisse und Wünsche der Romanes-Sprecher und -Sprecherinnen bei der Umsetzung der Bestimmungen der Sprachencharta den Ausgangspunkt der Arbeit von Bund und Ländern dar. Die durch den Sachverständigenausschuss in seinem letzten Bericht benannten Schwierigkeiten hinsichtlich des staatlichen Umgangs mit der Sprache Romanes bzw. den Sprachvarianten des deutschen Romanes liegen nach hiesiger Kenntnis sowohl bei der Gruppe der deutschen Sinti als auch bei der Gruppe der deutschen Roma vor.

Das Land **Hessen** hat sich am Implementierungsprozess der Europäischen Charta aktiv beteiligt. Die im Jahr 2014 unterzeichnete Rahmenvereinbarung sowie der nunmehr beabsichtigte Staatsvertrag mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, sieht in Artikel 4 ausdrücklich die Förderung der Minderheitensprache Romanes vor. Dabei bestehen unterschiedliche Herausforderungen: So ist zu berücksichtigen, dass die Sprache Romanes einen sensiblen Umgang erfordert, denn diese soll aus historischen Gründen in öffentlich zugänglicher Form nicht gelehrt werden. Darüber hinaus haben amtliche Erhebungen gezeigt, dass die Erforderlichkeit für die Entwicklung zwei getrennter Strategien in Romanes gegenwärtig nicht besteht. Die Gründe hierfür werden auch in den Ausführungen zu Punkt d – Art. 9 Abs. 1b iii und c iii sowie zu Punkt e – Art. 10 Abs. 2. deutlich.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die Hessische Landesregierung seit Jahrzehnten vertrauensvoll mit dem Landesverband Hessen des Verbandes Deutscher Sinti und Roma zusammenarbeitet und den Landesverband seit 1980 fördert. Beim Abschluss der vorgenannten Rahmenvereinbarung, aber auch im beabsichtigten

Staatsvertrag hat die Hessische Landesregierung und der Verband der Deutschen Sinti und Roma, Landesverband Hessen, im Blick gehabt, dass es sich bei den Angehörigen der vom Landesverband vertretenen nationalen Minderheit um eine heterogene Gruppe handelt.

a. Art. 8 Abs. 1a – c

In seinem letzten Bericht ermutigte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, die Maßnahmen zur Bereitstellung von Romanes-Lernangeboten an hessischen Schulen fortzusetzen. (Rn 634 – 635)

Unterrichtsangebote in Romanes an Schulen in **Hessen** anzubieten, ist in der Praxis aufgrund des noch anhaltenden Diskurses innerhalb der deutschen Sinti und Roma über die Vorgehensweise hinsichtlich der Öffnung des Romanes eher unwahrscheinlich und bestenfalls ein langfristiger Prozess.

„Über den Verein „Schaworalle“ in Frankfurt am Main besteht weiterhin auch für Kinder aus der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma die Möglichkeit, dass diese in Romanes kommunizieren können (sog. „kleine Schule“) - allerdings ist die Zahl der Kinder aus der nationalen Minderheit gegenwärtig als sehr gering zu beziffern. Außerdem will die „kleine Schule“ Zwischenstation oder Alternative zur „großen Schule“ (Regelschule) sein. Sie versteht sich entsprechend als zuständig für all die Kinder, die aufgrund von kulturellen Konflikten, mangelnden Sprachkenntnissen, unsicherem Aufenthalt, häufigem Wohnungswechsel oder aufgrund des Misstrauens der Roma gegenüber der Institution Schule, diese nicht oder nicht mehr besuchen. Ein Ziel dabei ist die begleitete Einschulung in die Regelschule.

In der „Schaworalle“ wird der Regelunterricht von Lehrkräften aus dem Staatlichen Schulamt Frankfurt erteilt. Die Ludwig-Börne Schule und die Comeniuschule sind derzeit die Kooperationsschulen. Der Schulleiter der Ludwig-Börne Schule ist darüber hinaus bei den Abschlussprüfungen der Schülerinnen und Schüler als Prüfungsvorsitzender zuständig. Die Akten werden in den Schulen geführt und die Schüler und Schülerinnen bekommen Zeugnisse mit dem Briefkopf der jeweiligen Schule. Die Zeugnisse enthalten den Vermerk, dass die Beschulung im Rahmen des Projektes „Schaworalle“ erfolgte, d.h. die Kinder, die bei „Schaworalle“ beschult werden, sind Schülerinnen und Schüler der Kooperationsschulen. Der Unterricht für sie findet jedoch in den Räumlichkeiten der „Schaworalle“ statt.

Die von der Hessischen Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, unterzeichnete Rahmenvereinbarung bzw. der beabsichtigte

Staatsvertrag verdeutlichen den Stellenwert, den das Land Hessen dem Erhalt und dem Schutz der Sprache der Sinti und Roma beimisst. Das Land hat sich hier verpflichtet, insbesondere die Bildungsangebote für die Sinti und Roma auszubauen. Der Landesverband hat im Gegenzug erklärt, „weitere Maßnahmen zur Förderung von Romanes zu unternehmen.“

b. Art. 8 Abs. 1f iii

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden, Angebote für Romanes als Unterrichtsfach in der Erwachsenenbildung zu fördern. (Rn 638 – 640)

Versuche in **Hessen**, an Volkshochschulen Romanes-Kurse anzubieten, haben sich bislang nicht etabliert. Romanes im Rahmen der Erwachsenenbildung zu lehren, gestaltet sich in der Praxis daher weiterhin als schwierig.

c. Art. 8 Abs. 1h

In seinem letzten Bericht empfahl der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden, in einem ersten Schritt nach Möglichkeiten zu suchen, Sprecher des Romanes zu Lehrkräften für die Vorschulerziehung auszubilden. (Rn 641 – 643)

In **Hessen** existieren rd. 4.200 Kindertagesstätten (Kitas). 61,2% dieser Kitas erhalten eine gesonderte Pauschale im Rahmen der Landesförderung (Schwerpunktkita-Pauschale), da der Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund oder an sozial benachteiligten Kindern bei über 22% liegt. Differenzierte Kenntnisse zur Zusammensetzung der Kinder mit Migrationshintergrund in diesen Kitas nach Muttersprache liegen dem Land nicht vor. Insofern ist der gezielte Einsatz von Menschen, die Romanes sprechen, praktisch nicht möglich.

Hessen hat mit dem Bildungs- und Erziehungsplan die bildungstheoretische Voraussetzung dafür geschaffen, dass alle Kinder der Altersstufe 0 - 10 Jahre gleichermaßen nach ihren individuellen Voraussetzungen bestmöglich gefördert werden können. Diversität wird als pädagogisches Grundprinzip begrüßt und dem pädagogischen Handeln zugrunde gelegt. Die Unterschiedlichkeit betrifft nahezu alle Merkmale der kindlichen Entwicklung, von sozialen und kulturellen Erfahrungen, intellektuellen und sprachlichen Voraussetzungen, der Lern- und Leistungsmotivation bis hin zur emotionalen Entwicklung. Das Konzept soll ermöglichen, die Ressourcen und

Kompetenzen von Kindern möglichst vorurteilsfrei bewusst erkennen und fördern zu können. Daher werden in hessischen Kindertageseinrichtungen alle Kinder, einschließlich der Kinder mit besonderen Bedarfen (z.B. Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder mit Behinderung und Kinder mit besonderen Begabungen) gemeinsam erzogen, gebildet und betreut. Bildung, Erziehung und Betreuung soll dem vorgenannten inklusiven und ganzheitlichen Ansatz folgen. Die Wertschätzung des Kindes und seiner Familie impliziert auch die Herkunftssprache. Mehrsprachigkeit wird als pädagogisches Prinzip ausdrücklich begrüßt.

Gesondert sei noch auf den Kita-Bereich des Vereins Schaworalle in Frankfurt hingewiesen, denn dort werden ausschließlich Romakinder betreut. Dort ist die Muttersprache Romanes, die Betreuung in Romanes, aber auch das Klären von Konflikten und Problemen in Romanes ein unerlässlicher Baustein; zum einen, weil einige Kinder die deutsche Sprache unzureichend beherrschen, hauptsächlich aber, weil Sprache Teil kultureller Identität ist. Bei Schaworalle arbeiten Roma und Nicht-Roma gleichberechtigt zusammen. Dies ist für das Gesamtkonzept von essentieller Bedeutung. Muttersprachliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Vorbilder, schaffen Vertrauen und Selbstbewusstsein, vermitteln Sicherheit und bieten die Möglichkeit, Erfahrungen und Erlebnisse in der Muttersprache zu artikulieren.

Die Kita hatte sich 2016 für das Bundesprogramm Sprache und Integration beworben und wurde aus hessischer Sicht auch empfohlen. Der Träger hat dann allerdings seine Bewerbung zurückgezogen.

Zur Forderung, Sprecher und Sprecherinnen des Romanes zu Lehrkräften für die Vorschulerziehung auszubilden, sei darüber hinaus angemerkt, dass dieser Empfehlung des Sachverständigenausschusses nicht entsprochen werden kann. Lehrkräfte müssen nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz mindestens 2 Fächer im Lehramt für Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien und im Grundschulbereich sogar 3 Fächer in ihrem Lehramt studiert haben. Romanes wird derzeit in Hessen nicht als Studienfach für das Lehramt angeboten.

d. Art. 9 Abs. 1b iii und c iii

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um ausführlichere Informationen zur praktischen Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 9 Abs. 1 b iii und c iii. (Rn 649 – 651)

Der Präsident des *Hessischen* Verwaltungsgerichtshofs sowie der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main wurden um Informationen zur praktischen

Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 9 Abs. 1b iii und Abs. 1 c iii gebeten, konkret ob Beispiele aus der gerichtlichen Praxis bekannt sind, ob in zivilrechtlichen Verfahren oder in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen, Urkunden und Beweismittel in der Sprache Romanes der Sinti und Roma vorgelegt wurden und ob für diese Sprache die Dienste von Dolmetschern oder Übersetzern in Anspruch genommen wurden, obwohl die Betroffenen ihr Romanes nicht als allgemeine Verkehrssprache, sondern als Stammessprache ansehen, die nicht für die externe Kommunikation genutzt werden dürfe. Es wurde zudem abgefragt, ob bei der Sprache Romanes zwischen den Sprachvarianten der deutschen Sinti und der deutschen Roma unterschieden wurde.

Die Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs haben berichtet, dass nach Auskunft der gerichtlichen Praxis keine Fälle in Bezug auf die Verwendung der Minderheitensprache Romanes sowohl bei Beweismitteln als auch bei der Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzern ergeben habe.

e. Art. 10 Abs. 2

In seinem letzten Bericht ersuchte der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um Informationen zur praktischen Umsetzung der Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 2 bzgl. der Aktivitäten der örtlichen und regionalen Behörden. (Rn 652 – 654)

Eine Erhebung im kommunalen Bereich, um an die vom Sachverständigenausschuss erbetenen Informationen zur praktischen Umsetzung zu gelangen, liegt dem Land **Hessen** nicht vor. Unabhängig von der Frage der Umsetzung einer Erhebung dürften deren Erfolgsaussichten von den Umständen abhängig sein, die in Nr. 630 des Berichts des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta durch Deutschland genannt sind. In Nr. 630 heißt es, dass in den vorherigen Monitoring-Durchgängen der Sachverständigenausschuss bereits selbst festgestellt habe, dass bei der Umsetzung der vom Land Hessen ausgewählten Verpflichtungen gewisse Schwierigkeiten bestünden. Diese Schwierigkeiten entstünden zum Teil dadurch, dass ein Teil der Sprecher und Sprecherinnen die Nutzung des Romanes außerhalb ihrer Gemeinschaft nicht wünsche und dass entsprechend den Wünschen einiger Sprecher und Sprecherinnen die von den deutschen Sinti und Roma gesprochenen Sprachvarianten nicht kodifiziert würden. Angesichts der genannten Schwierigkeiten stellt sich die Frage, ob den Informationen über die praktische Umsetzung, wenn sie erhoben worden sind, eine eindeutige Aussagefähigkeit über den Erfolg der Umsetzung zukommen kann.

f. Art. 11 Abs. 1d

In seinem letzten Bericht bat der Sachverständigenausschuss die deutschen Behörden um Informationen zu Beispielen von Audio- und audiovisuelle Werken, welche durch den Regionalverband der Sinti und Roma und mit aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel produziert werden. (Rn 665 – 666)

Der Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, hat in den vergangenen Jahren verschiedene Nachrichtensendungen auf Romanes produziert und auf seiner Homepage unter www.Sinti-Roma-Hessen.de veröffentlicht. Im Zuge des beabsichtigten Staatsvertrags zwischen dem Land **Hessen** und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, werden die Mittel für die Arbeit des Landesverbandes deutlich erhöht. Von Seiten des Landesverbandes ist geplant, die Arbeit im Bereich der Sprache Romanes fortzuführen und dann auch auf andere Bereiche auszudehnen.“

12. Beurteilungen, die den Bund oder alle Länder betreffen

a. Auswärtige Kulturpolitik, Art. 12 Abs. 3

In seinem letzten Bericht legte der Sachverständigenausschuss den deutschen Behörden nahe, Maßnahmen zu ergreifen, um die Regional- oder Minderheitensprachen und die mit ihnen verbundene Kultur im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik Deutschlands angemessen zu berücksichtigen.

Die **Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien** teilt mit, dass die Deutsche Welle (DW) der Auslandssender Deutschlands ist und damit auch eine bedeutende Kulturbotschafterin Deutschlands im Ausland. Sie vermittelt Werte und Positionen, für die Deutschland als europäische Kulturnation und freiheitlich verfasster Rechtsstaat steht: Menschenrechte, Freiheit und demokratische Entwicklung.

In ihrem Programm setzt sich die DW auch immer wieder mit Regional- und Minderheitensprachen auseinander. Sie veröffentlicht z.B. Beiträge über die Regional- und Minderheitensprachen Dänisch, Sorbisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch, Romanes und Niederdeutsch im TV, Online sowie in den sozialen Medien. Aber auch über spezielle Ereignisse wie das sorbische Osterfest wird berichtet. Daneben widmet sich die DW in Beiträgen regelmäßig der Situation der Sinti und Roma. Es geht dabei weniger um die Minderheitensprache Romanes in Deutschland, sondern um allgemeine kulturelle Phänomene sowie Diskriminierungstendenzen in ganz Europa.

Neben der Programmvierfalt engagierte sich die DW u.a. auch durch die Moderation der im Bundestag im Jahr 2014 stattgefundenen Konferenz „Charta-Sprachen in Deutschland“.

Die regelmäßige Berichterstattung der DW ist ein besonders effektiver Weg, um die in Deutschland gesprochenen Regional- und Minderheitensprachen sowie die mit ihnen verbundene Kultur auch im Ausland zu thematisieren und damit breite Zielgruppen zu erreichen. Daneben findet das Thema in Einzelprojekten Berücksichtigung.

So förderte z.B. das Institut für Auslandsbeziehungen Aufenthalte ausländischer Stipendiaten bei der Jugend Europäischer Minderheiten in Berlin und am European Center for Minority Issues in Flensburg, die Einblicke in die Arbeit dieser Institutionen zur Förderung und Vernetzung von Minderheiten in ganz Europa sowie in Sprache und Kultur der in Deutschland lebenden Minderheiten ermöglichten. Das **Auswärtige Amt** förderte 2017 das Filmfestival Cottbus - ein renommiertes Festival für osteuropäischen

Film mit einer Sektion zum sorbischen Film. Ungeachtet dessen halten die deutschen Behörden daran fest, dass die Umsetzung von Artikel 12 Abs. 3 der Sprachencharta nicht zwingend durch das Auswärtige Amt im Rahmen der AKBP erfolgen muss.

Das Land **Brandenburg** berücksichtigt bei konkreten Einzelprojekten sorbische/wendische Kultur. So beteiligte es sich beispielsweise im Rahmen einer durch die Partnerschaftsbeauftragte des Landes Brandenburg für die Region Centru/Rumänien vermittelten Zusammenarbeit 2017 am Proetnica-Festival in Sighișoara und informiert dort über Sorben/Wenden in Brandenburg, Minderheiten in Deutschland und die Minderheitenpolitik des Landes Brandenburg.

b. Effektives Monitoringverfahren im Bereich der Bildung, Art. 8 Abs. 1i

In seinem letzten Bericht hat der Sachverständigenausschuss angemerkt, dass der von den deutschen Behörden genannte derzeitige Berichtsmechanismus die Anforderungen der Verpflichtung aus Art. 8 Abs. 1i nicht erfüllt und erneut die Erforderlichkeit eines effektiven Monitoring-Verfahrens im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil III der Charta fallen, betont.

Die **Bundesregierung** weist darauf hin, dass die Umsetzung von Maßnahmen im Bildungsbereich in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt. Sowohl bzgl. der Situation der Nationalen Minderheiten bzw. der geschützten Regional- und Minderheitensprachen als auch im Hinblick auf die (Schul-)Modelle und Vorgaben im Bildungsbereich weisen die Länder erhebliche Unterschiede auf. Daher erscheint ein bundesweites einheitliches Bildungsmonitoring kaum leistbar. Jedoch stellen Fragen der Bildung regelmäßig ein zentrales Thema in allen minderheitenpolitischen Gremien auf Bundesebene dar.

Durch die Einsetzung eines Landesbeauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land **Brandenburg** 2014, zu dessen Aufgaben auch die Koordinierung der Landesministerien in sorben-/wendenpolitischen Fragen zählt, konnte die Kommunikation zwischen dem für Bildung zuständigen Ministerium und dem für die Umsetzung minderheitenrechtlicher Vorschriften zuständigen Ministerium intensiviert werden. In Überlegungen des Bildungsministeriums können so auch minderheitenrechtliche Perspektiven stärker einbezogen werden. Im Übrigen gibt es keine strukturellen Veränderungen im Monitoring gegenüber dem letzten Berichtszeitraum.

Ein Beirat für Heimatpflege und Niederdeutsch der Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur in **Mecklenburg-Vorpommern** wurde 2017 neu berufen und hat sich konstituiert. Dieser Beirat dient der Ministerin als Beratungsgremium und als Informationsforum.

Die öffentliche Kontrolle erfolgt über den Landtag, durch Befassung in den Ausschüssen oder Kleine Anfragen. Davon wurde im zurückliegenden Berichtszeitraum Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Drucksachen sind öffentlich.

Das Land **Niedersachsen** veröffentlicht die jährlichen Berichte des Aufsichtsgremiums auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesschulbehörde (<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen/unterricht-faecher/schulformuebergreifende-beratung/region-im-unterricht/berichte-1>). Auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) befindet sich u.a. ein Link zu den Berichten. Grundlage ist der Bericht der Niedersächsischen Landesschulbehörde, in dem die Ergebnisse von Umsetzungsmaßnahmen etc. dokumentiert sind (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schuelerinnen_und_schueler_eltern/plattdeutsch_und_saterfriesisch_schule/plattdeutsch-und-saterfriesisch-in-der-schule-150271.html).

Da in **Sachsen-Anhalt** die „Arbeitsgruppe Niederdeutsch an der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur“ mindestens einmal im Jahr tagt, wird zusätzlich zum Monitoringverfahren im Chartaprozess ein Diskurs zwischen den Beteiligten gewährleistet, wobei Maßnahmen im Bildungsbereich eine herausragende Rolle spielen.

Das Land **Schleswig-Holstein** teilt mit, dass beim Institut zur Qualitätssicherung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) eine Koordinierungsstelle für Regional- und Minderheitensprachen eingerichtet worden ist. Es ist ein Ziel des Landes Schleswig-Holstein, die handelnden Akteurinnen und Akteure in allen Bereichen der Regional- und Minderheitensprachen besser zu vernetzen. Dazu wurde diese zentrale Koordinierung aller Aktivitäten im Rahmen des Handlungsplans Sprachenpolitik des Landes Schleswig-Holstein eingerichtet. Konkret geht es darum, den Informationsfluss zu sichern und die Implementierung landesweiter Standards zu begleiten.

Die Koordinierungsstelle des IQSH soll gegenwärtig dazu ein geeignetes Monitoring-Verfahren entwickeln. Ein erstes großes Projekt der Koordinierungsstelle ist die Evaluation des Modellprojekts der Niederdeutschen Modellschulen, die gemeinsam mit

der Europa-Universität Flensburg - Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Literatur durchgeführt wurde.

Die Einrichtung eines spezifischen / gesonderten Aufsichtsorgans für das geforderte Monitoring im Bereich Friesisch an den weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist darüber hinaus nicht erforderlich. Diese Forderung wird bereits durch die regelmäßige Lieferung von Beiträgen zum Minderheitenbericht Schleswig-Holstein erfüllt.

III. Zusammenfassung

Die Empfehlungen des Ministerkomitees sowie des Sachverständigenausschusses zum Fünften Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wurden von den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder aufgegriffen. Im Berichtszeitraum wurden vom Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern und den Vertretern und Vertreterinnen der Sprachgruppen weitere Anstrengungen zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen unternommen. Auch in Zukunft soll an diesen Bemühungen festgehalten werden.

F. Stellungnahmen der Verbände

Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, seiner Landesverbände und des Dokumentationszentrums für den 6. Bericht der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Das mit der Sprachpflege und -förderung des deutschen Romanes beauftragte Bildungsreferat des Dokumentationszentrums hat in den vergangenen Jahren die interne Diskussion um die Zukunft der Minderheitensprache vorangebracht. Die Wertschätzung innerhalb der eigenen Minderheit für die Sprache zu stärken und auf die Möglichkeiten, sie in vielen Bereichen über den alltäglichen Gebrauch hinaus anzuwenden, standen dabei im Vordergrund.

Der literarische und lyrische Ausdruck des deutschen Romanes war Thema eines 2011 von der Universität Regensburg publizierten Aufsatzes des Referatsleiters Reinhold Lagrene, der im November 2016 überraschend verstorben ist. Selbst seit langer Zeit literarisch tätig, hatte er sich zur Aufgabe gemacht zu zeigen, welchen Reichtum und welche Vielfalt das Romanes bietet. Anhand der Übersetzung von Gedichten deutscher Klassiker wollte Reinhold Lagrene den deutschen Sinti und Roma die sprachlichen Lebendigkeit des Romanes nahebringen.

Der Zentralrat und das Dokumentationszentrum werden eine Auswahl der von Herrn Lagrene bereits übersetzten Werke treffen und sie zusammen mit seiner Familie für die Minderheit in Buchform zugänglich machen. Den Landesverbänden dient die Anthologie als Grundlage für die sprachpolitische und sprachpädagogische Arbeit mit der Minderheit.

Die Stellungnahmen der Landesverbände zur Umsetzung der Sprachencharta sind auf Anfrage der jeweiligen Länder bereits erstellt und an diese weitergeleitet worden.

D. VI. Empfehlung Nr. 6 des Ministerkomitees, Mitteilung des Landes Baden-Württemberg

Die erwünschte Förderung des Ministerkomitees zu der im Romanes enthaltenen Kultur ist vom Land Baden-Württemberg auch mit dem Hinweis auf die curricularen Entwürfe für weiterführende Schulen, die das Thema Sinti und Roma aufgreifen, beantwortet worden. Bedauerlicherweise scheinen die Kerncurricula für das Fach Geschichte in der Sekundarstufe 2 davon ausgenommen zu sein. Das Dokumentationszentrum möchte darauf hinweisen, dass es sowohl in Baden-Württemberg als auch in Nordrhein-Westfalen und Bayern Initiativen von staatlichen Stellen gibt, die im Rahmen der Lehrerfortbildung und -weiterbildung den Themenbereich Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma besser im Schulunterricht positionieren möchten und geeignete Materialien erstellen wollen. Entsprechende Planungen sind an das Bildungsreferat des Dokumentationszentrums herangetragen und bestehende Konzepte kommuniziert worden.

Eine neuere Studie, die in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule in Freiburg erstellt wurde (Scherr/Sachs, Bildungsbiographien von Sinti und Roma, Beltz 2017) weist nach, dass im Schulunterricht allgemein die Geschichte der Minderheit, insbesondere auch der Völkermord der Nationalsozialisten an den Sinti und Roma häufig ausgeblendet wird und zudem eine Sensibilität der Lehrer und Lehrerinnen gegenüber Stereotypen und Begriffen wie z.B. "Zigeuner" oft fehlt. Ein Beispiel für ein misslungenes pädagogisches Projekt in dieser Hinsicht mag der Kinder- und Jugendfilm "Nellys Abenteuer" sein, dessen Absicht, Stereotype zu benennen, um sie zu entwerfen, nicht eingelöst wird und Gegenteiliges erreicht. Der Zentralrat hat dazu mehrere Stellungnahmen verfasst und ein pädagogisches Gutachten in Auftrag gegeben. Die Dokumente können auf dessen Internetseite abgerufen werden.

Hier eine Änderung herbeizuführen hieße auch, das Selbstverständnis von Sinti und Roma in Deutschland zu stärken und damit auch den Gebrauch der eigenen Minderheitensprache Romanes aufzuwerten.

E. I. 2. c. Romanes

Zu Rheinland-Pfalz liegt eine Stellungnahme des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma vor:

Stellungnahme des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz zum 6. Bericht der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Für den Landesverband, der die Interessen der ca. 10.000 in Rheinland-Pfalz lebenden Sinti und Roma vertritt, bedeutet die 2005 mit der rheinland-pfälzischen Landesregierung geschlossene Rahmenvereinbarung die Realisierung der gesetzlichen Verankerung eines Minderheitenschutzes, der Schutz und Förderung der Kultur der Sinti und Roma garantiert.

Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Bildungs- und Kulturarbeit im Rahmen der institutionellen Förderung der Geschäftsstelle des Verbandes. Der Verband ist Ansprechpartner für Schulen und andere Bildungseinrichtungen (Staatliche Studienseminare für das Lehramt, Universitäten, Fortbildung von kirchlichen und gesellschaftlichen Institutionen) in allen Fragen, die die Minderheit der Sinti und Roma betreffen und veranstaltet für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Bildungsarbeit Seminare und Fachtagungen zur nationalsozialistischen Verfolgung der Sinti und Roma und zur Geschichte und Kultur der Minderheit. Ebenso werden in Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern Unterrichtseinheiten mit Schulklassen durchgeführt. Die Vorurteile, die die Mehrheitsgesellschaft der Minderheit der Sinti und Roma entgegenbringt, sind im europäischen Kulturgut verankert und verhindern eine Gleichstellung. Dies macht die Bildungsarbeit des Verbandes in Schulen, mit Lehrern, innerhalb der Ausbildung von Lehramtsanwärtern und mit Multiplikatoren in der allgemeinen Öffentlichkeits- und Informationsarbeit notwendig.

Die Realisierung von Bildung innerhalb der Minderheit, bei der die Förderung der Minderheitensprache Romanes, so wie es in der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen vorgesehen ist, und die Information und Begegnung mit der Mehrheitsgesellschaft sind unabdingbar für das Entstehen von gegenseitigem Respekt zwischen Minderheit und Mehrheit, der von dem Hintergrund der nationalsozialistischen Verfolgung gefördert werden muss. Im Berichtszeitraum konnte der Verband 2014 nur ein Bildungsangebot innerhalb der Minderheit und zur Förderung der Minderheitensprache Romanes durchführen. Für eine Fort- und Weiterführung der inter- und innerkulturellen Bildungsarbeit mit der Förderung der Minderheitensprache Romanes werden nach wie vor zusätzliche Fördermittel für einen hauptamtlichen Sinti/Roma-Referenten benötigt. Hierzu fanden Verhandlungen mit der rheinland-pfälzischen Landesregierung statt, die ihren Willen bekräftigte, den aus der Rahmenvereinbarung resultierenden Verpflichtungen nachzukommen, jedoch die Förderung einer hauptamtlichen Stelle eines Sinti- und Roma-Bildungsreferenten im Hinblick auf die von Sparzwängen geprägte Haushaltslage ablehnte und auf die Ermittlung von Alternativen wie Modellprojekten in Zusammenarbeit mit Weiterbildungsträgern verwies. Die Hauptamtlichkeit der Bildungsarbeit ist jedoch dringend notwendig. Es handelt sich um eine unerlässliche Aufbau- und Motivationsarbeit, die in projektbezogener Arbeit nicht geleistet werden kann.

E. I. 4. c. Romanes

Die Forderung des Sachverständigenausschusses, Romanes im Unterricht zu fördern, ist von den Ländern unter anderem mit dem Verweis auf die aus historischen Gründen nicht erwünschte Weitergabe der Sprache außerhalb der Minderheit beantwortet worden. Dazu hat der Zentralrat und das Dokumentationszentrum in den vorangegangenen Stellungnahmen zu den Staatenberichten Auskunft gegeben. Im Gespräch mit dem Sachverständigenausschuss wurde jedoch auf eine interne Öffentlichkeit im Umgang mit der Sprache hingewiesen, der auch den Unterricht in Romanes einschließt. Dieser Unterricht findet meist auf ehrenamtlicher Basis statt, was einem kontinuierlichen Angebot an Unterrichtseinheiten entgegensteht. Folgende Mitteilung erhielt der Zentralrat von einem Mitgliedsverein:

Mitteilung der Vorsitzenden des Arbeitskreises der Sinti und Rom Ingolstadt e.V.,

Frau Ilona Roché:

Die Tätigkeit des Arbeitskreises umfasst auch den Sprachunterricht in Romanes. Frau Roché hat im Bürgerhaus der Stadt sowie des Öfteren in privaten Räumen ein halbes Jahr lang ehrenamtlich Jugendliche und auch Erwachsene aus der Minderheit unterrichtet. Da viele Familien der Sinti und Roma in Ingolstadt und Umgebung die Sprache nur noch rudimentär oder gar nicht beherrschen, war das Interesse an den Veranstaltungen entsprechend groß. Da Frau Roché diese Leistung neben ihrer beruflichen Tätigkeit erbracht hat, ist es ihr aus zeitlichen Gründen leider nicht möglich diese Arbeit kontinuierlich fortzuführen.

(Zitat Ende)

Der Zentralrat möchte darauf hinweisen, dass die Praxis in Ingolstadt kein Einzelfall ist. In anderen Mitgliedsverbänden wie im Verein Deutscher Sinti e.V. in Minden in Nordrhein-Westfalen sind Mitarbeiter ebenfalls ehrenamtlich in der Unterrichtung der Minderheitensprache aktiv.

Im Interesse des Spracherhalts sollte auf Länderebene unverzüglich über unterstützende Maßnahmen für die lokalen Initiativen nachgedacht werden.

E. II. 11. Romanes in Hessen

Entgegen dem Votum des Sachverständigenausschusses, nach deutschen Sinti und deutschen Roma zu differenzieren und zwei Strategien für das Romanes zu entwickeln, weist der Zentralrat darauf hin, dass eine solche Trennung nicht im Interesse der Mehrheit der deutschen Sinti und Roma ist. In sachlicher Hinsicht besteht kein Grund, die zweifellos existierenden und sich unterscheidenden Varietäten des deutschen Romanes nach Sprecherbezeichnung zu trennen. Grob lässt sich die Sprache in Analogie zu verschiedenen Regionen in denen deutsche Sinti und Roma ansässig sind, in einen preußischen, bayerischen, württembergischen, pfälzischen und sächsischen Dialekt differenzieren (R. Lagrene, *Das deutsche Romanes: Geschichte einer nicht kodifizierten Sprache*, in: *Neben Deutsch*, hg. von Christel Stolz, Bochum 2009, S. 87). Ein weiterer Aspekt gegen eine trennende Strategie ist die Tatsache, dass es zwischen deutschen Sinti und Roma keine Verständigungsprobleme in sprachlicher Hinsicht gibt.



DOMOWINA

**Zuarbeit der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e. V.
zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder
Minderheitensprachen**

A. Allgemeine Bemerkungen

I. Abkommen zur Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk

2016 wurde das dritte Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk unterzeichnet. Entgegen der Forderung der Minderheit erfolgte keine Verankerung eines jährlichen Inflationsausgleichs für steigende Sach- und Personalkosten im Abkommen. Mittelfristig ergibt sich somit ein Haushaltsdefizit der Stiftung für das sorbische Volk und damit aller sorbischen Einrichtungen und der Projekte. Dies ist bei der Konzipierung eines neuen Abkommens ab 2020 zu beachten.

II. Strukturentwicklung Lausitz

Bedingt durch wirtschaftliche und strukturelle Veränderung wurden in der Lausitz zu den bestehenden Landesplanungsgremien neue Gremien der Strukturentwicklung geschaffen. Diesbezüglich fordern wir, die Vertreter des sorbischen Volkes in die genannten Gremien mit einzubeziehen. Zugleich appellieren wir an die Landes- und Bundespolitik, bei strukturpolitischen Entscheidungen die Lausitz zu beachten.

III. Wahlbenachrichtigungen

Sowohl die Brandenburgische Landeswahlverordnung (BbgLWahIV), als auch die Sächsische Landeswahlordnung (LWO) ermöglichen es, bei Landes- und Kommunalwahlen im sorbischen Siedlungsgebiet die Wahlunterlagen in sorbischer Sprache zu verfassen. Bei Bundestags- und Europawahlen findet diese Regelung keine Anwendung. Wir erbitten das Ministerkomitee, hier Empfehlungen für die entsprechenden Entscheidungsebenen zu erlassen und so zum Beispiel eine Änderung der Bundeswahlordnung zu initiieren.

**B. Bemerkungen zu aktuellen Aspekten und Vorschlägen zu einzelnen Zielen
in Bezug auf Teil II und Teil III der Sprachencharta**

Art. 8 Abs. 1a iv

zu Brandenburg

Vor dem Hintergrund des allgemeinen Erziehermangels im Vorschulbereich, zeigt sich jedoch vor allem in Kindertagesstätten, die sowohl deutschsprachige als auch niedersorbischsprachige Gruppen anbieten, ein neues Problem. Da die Gruppe, die in der Minderheitensprache betreut wird häufig zahlenmäßig kleiner ist als die deutschsprachige, sehen sich erste Einrichtungen gezwungen, das bilinguale Angebot zu reduzieren, um den gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel in allen Gruppen zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Erzieher-Ausbildungsangebot am Oberstufenzentrum noch nicht in gewünschtem Maße angenommen wird. Als Grund wird u. a. genannt, dass es sich hierbei um ein zusätzliches Arbeitspensum handelt, für dessen Wahrnehmung kaum Anreize gesehen werden. Zudem erscheint vielen, vor dem Hintergrund

des großen Bedarfs an Erziehern, auch ohne sorbische Sprachausbildung eine Anstellung als sicher. Hier ist es notwendig, die Sprachausbildung „Sorbisch“ fest und dauerhaft in den Ausbildungsprozess zu integrieren.

Art. 8 Abs. 1 b iv und 1 c iv

zu Brandenburg

Wir haben die Annahme, dass im Rahmen der Registratur von Unterrichtsausfällen Verzerrungen auftreten. Dieser gründet darauf, dass bedingt durch Personalausfälle bzw. Unterbesetzungen, der Sprachunterricht nicht in den vorgesehenen Sprachgruppen, sondern im Klassenverband erteilt wird. Folglich ist kein Unterrichtsausfall zu verzeichnen, jedoch werden die Angehörigen der Minderheitensprache nicht im vorgesehenen Umfang in der Minderheitensprache unterrichtet.

Das bereits im letzten Bericht erwähnte Angebot im Sekundarbereich besteht weiterhin, jedoch muss konstatiert werden, dass das fakultative Unterrichtsangebot im Bereich der Oberschulen und des Oberstufenzentrums nicht zielführend ist, da es sich hierbei um einen zusätzlichen Aufwand innerhalb des ohnehin schon umfangreichen Curriculums handelt. Erfahrungsgemäß beteiligen sich in den 7. und 8. Klassen noch vereinzelt Schüler am Fremdsprachenunterricht „Sorbisch“, danach wird das Angebot nicht mehr wahrgenommen. Gerade für diese Schultypen ist die Einrichtung eines regulären Angebots in niedersorbischer Sprache unabdingbar, weil nur so die Beherrschung der sorbischen/wendischen Sprache vertieft und nachhaltig gefördert werden kann. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme befand sich die Sorben-/Wenden-Schulverordnung (SWSchulV) in der Überarbeitung. Seitens der sorbischen Gremien wurde vorgebracht, dass hierbei die Forderungen der sorbischen Seite nicht beachtet wurden.

zu Sachsen

Hinsichtlich des Bildungskonzeptes 2plus sei auf zwei Probleme verwiesen: Zum einen ist festzustellen, dass die im Rahmen des Konzeptes definierten Sprachgruppen bezüglich deren Leistungen nicht über mehrere Schulstandorte hinweg vergleichbar sind, was lokal zu erheblichen Einschnitten im Lernerfolg führt. Dies wird nach Aussage einzelner Pädagogen auch dadurch begünstigt, als dass der Informationsaustausch zwischen den Bildungseinrichtungen fehlt.

Des Weiteren sei auf die Forderung der Minderheitenvertreter verwiesen für das Konzept 2plus eine laufende Qualitätsprüfung sowie ein Monitoring einzuführen, um laufende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Wir bitten das Ministerkomitee, hier eine Empfehlung auszusprechen.

Art. 8 Abs. 1d iv

zu Sachsen

Der Domowina sind keinerlei Aktivitäten bekannt, wo deutsche Behörden proaktiv Bereiche ermitteln, in denen die sorbische Sprache in der Berufsausbildung angewendet wird. Im vorliegenden Entwurf vom 16.11.17 wird durch den Freistaat Sachsen über erfolgte Prüfungen für zwei Berufsbereiche berichtet. Wir sind der Auffassung, dass vor allem im Sozial- und im Dienstleistungsbereich eine weitergehende Ausbildung für das Sprachfach Sorbisch (unter Einbeziehung vorliegender einschlägiger Terminologien) an den berufsbildenden Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden in Sachsen und Brandenburg notwendig und möglich ist.

Art. 8 Abs. 1g

Für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, ist zu hinterfragen, ob dies Bestandteil der jeweiligen Lehramtsstudienfächer ist oder ob dies andernfalls durch Nachschulungen des Lehrpersonals erfolgt. Generell ist anzunehmen, dass die Präsenz der Thematik nationaler Minderheit in den schulischen Lehrplänen und Studienlehrplänen nur rudimentär verankert ist und erweitert

werden sollte.

Art. 8 Abs. 1h

zu Brandenburg und Sachsen

Unbestritten ist der hohe Bedarf an sorbischsprachigen Lehrern für alle Schularten. Die Ausbildung für das Lehramt im Fach Sorbisch erfolgt ausschließlich an der Universität Leipzig. Damit sind nur Fächerkombinationen, die dort angeboten werden, möglich. Das Fach Musik für das Lehramt zum Beispiel, wird von der Universität Leipzig nicht angeboten. Lehramtsstudierende die die Fächerkombination Sorbisch/Musik wählen sind gezwungen, sich an einer weiteren Hochschule einzuschreiben. Besteht an dieser noch eine Zulassungsbeschränkung (z. B. Aufnahmeprüfung), kann es zudem noch zu einer Verschiebung der Studienzeiten mit weiterreichenden Folgen (z. B. bezüglich der Ausbildungsförderung) und nicht in der Person liegenden Benachteiligungen kommen. Ausnahmeregelungen für solche strukturell bedingten (Einzel-) Fälle existieren nicht.

Darüber hinaus sei auf den drastisch steigenden Erzieher- und Lehrermangel in Brandenburg und Sachsen verwiesen. Wir bitten das Ministerkomitee, die Empfehlung auszusprechen, in den Ländern zusätzliche nachwuchsfördernde Maßnahmen zu ergreifen, um mittelfristig den Nachwuchsbedarf zu decken. Bereits jetzt können die konzeptionellen Ansätze im Rahmen des Schulunterrichts nicht mehr voll abgedeckt werden. So wird zum Beispiel das „Team Teaching“ im Rahmen des Konzeptes 2plus nicht mehr dem Bedarf entsprechend angewandt. Zusätzliche Maßnahmen zur Gewinnung sollten auch außerhalb der etablierten universitären Ausbildungen erfolgen, um einen breiteren Interessentenkreis zu akquirieren. Dies könnte zum Beispiel durch die Schaffung von zusätzlichen, außeruniversitären Hochschulangeboten oder durch Schaffung komplementierender Angebote, so zum Beispiel durch eine Sächsische Sprachschule am Beispiel der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur, erfolgen.

Art. 9 Abs. 1

zu Sachsen

Zu den Ausführungen des Freistaates Sachsen möchten wir ergänzend auf die Landtags-Drucksache 6/2344 verweisen. Laut dieser wurden an den Arbeitsgerichten im Zeitraum 2010 – 2014 zwei Fälle registriert, zu denen Dolmetscher für die sorbische Sprache bestellt wurden.

Wir verweisen informativ auf die Forderung des Minderheitenrates der vier autochthonen nationalen Minderheiten, den Regelungsbereich des § 184 Gerichtsverfassungsgesetz auch auf andere Minderheiten, nicht nur die Sorben, auszuweiten.

Art. 10 Abs. 1a iv

zu Brandenburg und Sachsen

Für das Nutzen der Minderheitensprache ist es förderlich, die jeweiligen geltenden und gängigen Gesetze auch in sorbischer Sprache zugänglich zu machen. In Brandenburg wie auch in Sachsen ist zu beobachten, dass nicht alle einschlägigen Rechtsnormen in der Minderheitensprache gefasst wurden und auch nicht in allen Fällen gleichwertig zugänglich sind. Hierbei verweisen wir insbesondere auf die teils fehlende, gleichwertige und barrierefreie Veröffentlichung in den digitalen Plattformen der Gesetzgeber. Als vorbildlich sei hier die digitale Veröffentlichung der brandenburgischen SWGKostenv genannt.

Wir bitten das Ministerkomitee, die Empfehlung auszusprechen, dass beide Länder Bestrebungen einleiten, alle geltenden und zukünftig zu fassenden Rechtsnormen auch in sorbischer Sprache zu verfassen und gleichwertig und barrierefrei zu verbreiten. Damit würde auch ein Beitrag zur Sprachentwicklung, gleichwertigem Sprachgebrauch und zum Spracherhalt erfolgen.

Hinsichtlich der für das Siedlungsgebiet zuständigen Bundesinstitutionen, resp. Institutionen

auf Grundlage von Bundesgesetzen, ist zu konstatieren, dass hier die Regelungsinhalte des Art. 10 Abs. 1a iv und v (und weitere) keine Anwendung finden und das Ansinnen der Sprachencharta zu Teilen missachtet wird. So entzieht sich die Deutsche Rentenversicherung, deren Rechtsgrundlage das Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung ist, der Möglichkeit, Anträge mündlich und schriftlich in der Minderheitensprache vorzubringen. Wir bitten das Ministerkomitee, eine entsprechende Empfehlung auszusprechen, um den Gesetzgeber zur Gesetzesänderung zu bewegen.

Art. 10 Abs. 1b und 1c

Obgleich die Bundesrepublik die genannten Punkte nicht anwendet, werden sie teilweise angewandt (siehe hierzu Art. 10 Abs. 1a iv und v). Wir geben zur Überlegung, ob die Anwendung dieser Punkte die Förderung und Anerkennung der Minderheitensprache fördern könnte und eher den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen würde. Zugleich führen wir an, dass die Anwendung dieser Punkte auch Handlungssicherheiten und -möglichkeiten in Bezug auf den folgenden Punkt Art. 10 Abs. 2a bringen könnte.

Art. 10 Abs. 2a

zu Sachsen

Kommunen im sächsischen Teil des Siedlungsgebietes haben vorgebracht, dass der Gebrauch der sorbischen Sprache in den Verwaltungen und Behörden nur schwer umzusetzen bzw. dauerhaft auf gutem Niveau zu halten sei. Dies ist einerseits auf die fehlende sorbischsprachige Fachterminologie zurückzuführen, die ein konkretes Benennen von Sachverhalten somit nicht ermöglicht, andererseits sprachlich ausreichend qualifiziertes Personal bedingt. Dazu müssten beispielsweise die geltenden Vergütungsnormen angepasst und die größere Sprachkompetenz honoriert werden aber auch konkrete Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Mitarbeiter aller Verwaltungsebenen geschaffen werden. Gegenwärtig führt beides zu personellen und finanziellen Mehrbelastungen, die zu Lasten der Kommunen und der Minderheitensprache gehen und somit als diskriminierend angesehen werden.

Art. 10 Abs. 2c, 2d, 2e, 2f

Dieselbe Überlegung wie bei Punkt Art. 10 Abs. 1b und 1c führen wir auch hier an.

Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3b

Wir empfehlen, bei den Landkreisen, der kreisfreien Stadt Cottbus und den Kommunen des Siedlungsgebietes zu prüfen, wie Sprecher der Minderheitensprache gleichwertig und ohne zusätzlichen Aufwand Informationen darüber erhalten, wer in den Verwaltungen in der jeweiligen Minderheitensprache Auskunft geben bzw. mündliche oder schriftliche Anträge entgegennehmen kann.

Art. 10 Abs. 2g

Ein bestehendes Problem ist die zweisprachige Beschriftung von Kennzeichnungen und Wegweisern im Straßenverkehr. Zum Teil fehlen diese oder sind fehlerhaft. Obgleich die Landesgesetze eine durchgehende Zweisprachigkeit des Siedlungsgebietes definieren (vergleiche § 11 SWG und § 10 SächsSorbG), werden diese nicht der Gesetzesdefinition entsprechend umgesetzt. So wäre anzunehmen, dass Verkehrsschilder im Siedlungsgebiet durchgängig zweisprachig beschriftet werden. Die tatsächliche zweisprachige Beschriftung ist jedoch oft auf die zweisprachigen Verkehrszeichen begrenzt, die nur Ziele im Siedlungsgebiet selbst aufzählen. Damit entsteht der Missstand, dass der Großteil der Straßenschilder, die im Siedlungsgebiet stehen und Ziele außerhalb des Siedlungsgebietes anzeigen, einsprachig bleibt. Wir bitten das Ministerkomitee, eine Empfehlung zur durchgängigen Umsetzung der

Regelung der Sprachencharta auszusprechen.

Auch sei darauf verwiesen, dass in Teilen des Siedlungsgebietes die Zweisprachigkeit unterschiedlich gehandhabt wird. Ausgehend von der Verfassung des Landes Brandenburg und der Verfassung des Freistaates Sachsen, ist anzunehmen, dass die sorbische Sprache gleichberechtigt neben der Mehrheitssprache gebraucht werden darf. Im Siedlungsgebiet wird die Sprache auf Verkehrszeichen und an öffentlichen Gebäuden teilweise in unterschiedlicher Größe dargestellt. Wir sehen darin eine Diskriminierung der Minderheitensprache und Ungleichbehandlung. Als positiv sei hier der brandenburgische Erlass zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen zu nennen. Wir bitten das Ministerkomitee, die Empfehlung auszusprechen, die Minderheitensprache gleichwertig neben der Mehrheitssprache anzuwenden und Diskriminierungen, insbesondere im Straßenverkehr, durch entsprechende Regelungen zu unterbinden.

Ungeklärt ist ebenso die Frage der Ausschilderung von Bundesstraßen, Bundesautobahnen und Bundesgebäuden im Siedlungsgebiet. Obgleich die Bundesregierung auf dem Territorium der Bundesrepublik zweisprachige Beschilderungen von Zielen in den Nachbarländern ermöglicht, weist sie die Verwendung der sorbischen Bezeichnungen von Ortschaften und Richtungszielen an Autobahnen ab. Wir bitten das Ministerkomitee, eine Empfehlung auszusprechen, wonach die Bundesregierung die zweisprachige Beschilderung an Autobahnen im Siedlungsgebiet rechtlich ermöglichen soll.

Art. 10 Abs. 5

Dem sorbischen/wendischen Volk ist es ein wichtiges Anliegen, bei den Nachnamen von Mädchen und Frauen geschlechts- und ggf. personenspezifische Suffixe verwenden zu dürfen. Nach der Rechtsauffassung von Amtsgericht und Landgericht Cottbus, der sich Bund und Länder anschließen, ermöglicht dies das deutsche Recht – insbesondere das Minderheiten-Namensänderungsgesetz (MindNamÄndG) – derzeit nicht. Auch nicht im Wege der Auslegung, trotz zahlreicher anderer Wahlmöglichkeiten im deutschen Namensrecht. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Bundestagsdrucksache 18/12542 und den darin formulierten Prüfauftrag des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, zu prüfen, ob das Minderheitennamensänderungsgesetz dahingehend novelliert werden kann, dass es den Sorbinnen künftig möglich ist, die in der sorbischen Sprache vorgesehene spezifische weibliche Form des Nachnamens zu führen (als personenstandsrechtlich bestimmte Namen anstelle von Gebrauchs- oder Künstlernamen). Wir bitten das Ministerkomitee, die Empfehlung auszusprechen, ein Novellierungsverfahren des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes einzuleiten, um dem Anspruch der Sorbinnen/ Wendinnen auf weibliche Formen des Nachnamens gerecht zu werden.

Art. 11 Abs. 1b ii

zu Brandenburg

Im Privatrundfunkbereich sind keine Angebote bekannt.

zu Sachsen

Der Sächsische Ausbildungs- und Erprobungskanal (SAEK) kann unter Beachtung der Legaldefinition des § 1a des SächsPRG und der Maßgabe des Art. 11 Abs. 1b ii der Sprachencharta nicht vollumfänglich als Hörfunksender gewertet werden. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein Medienkompetenz förderndes Angebot der Rundfunkanstalt.

Wir bitten das Ministerkomitee, eine Empfehlung für die Beachtung der Minderheit im Rahmen der Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages auszusprechen und somit anzustoßen, dass die Minderheit einen regulären Sitz im Rundfunkrat des MDR erlangt.

zu Brandenburg und Sachsen

Bei der Vergabe der Sendelizenzen an private Sender bestünde die Möglichkeit, diese für die Beachtung der Ziele der Sprachencharta zu sensibilisieren, bzw. die Vergabe damit zu beauftragen.

Die derzeitige Sendezeit der öffentlich-rechtlichen Medien deckt nicht die Erwartungen und birgt nicht die Möglichkeit, alle Alters- und Interessengruppen bedarfsgerecht zu versorgen. Um eine gleichwertige Medienversorgung zu erlangen, sollte die tägliche Sendezeit auf 24 Stunden erweitert werden. Wir bitten das Ministerkomitee, eine Empfehlung hinsichtlich der Erweiterung der Sendezeit auszusprechen.

Art. 11 Abs. 1c ii

In den vorangegangenen Berichten des Sachverständigenausschusses wurden die deutschen Behörden angehalten, die regelmäßige Ausstrahlung obersorbischer Fernsehsendungen zu fördern. In Anlehnung an den obigen Punkt Art. 11 Abs. 1b ii bitten wir das Ministerkomitee, eine Empfehlung hinsichtlich der Erweiterung der Sendezeit auszusprechen.

Art. 11 Abs. 1f ii

Aus Sicht der Domowina ist weder die quantitativ ausreichende Förderzuständigkeit, noch die Art und Anzahl der Finanzierungsinstrumente für audiovisuelle Medien in sorbischer Sprache geregelt. In Anbetracht der Rolle dieser Medien bei der Sprachvermittlung und Praktizierung vor allem in der jüngeren Generation bedeutet dies eine Diskriminierung der Minderheitensprache. Weder das Angebot der öffentlich-rechtlichen noch das der privaten Medien können dies annähernd quantitativ ausgleichen. Besonders in Bezug auf die Bestrebungen im Bereich der digitalen Sprachangebote sei auf die Wichtigkeit dieser flankierenden Angebote verwiesen. Wir bitten das Ministerkomitee eine Empfehlung zur Förderung von audiovisuellen/digitalen Medien in den Minderheitensprachen (Bsp.: Förderung der sorbischen Sprache in digitalen Medien) auszusprechen.

Art. 13 Abs. 1c und 1 d

Hierzu sind uns keine Maßnahmen bekannt.

Art. 13 Abs. 2c

Siehe Anmerkungen unter Art. 8 Abs. 1d iv. Bei Beachtung und Umsetzung der Vorschläge würden sich die Voraussetzungen für die Erfüllung dieses Zieles bedeutend verbessern. Im Übrigen können staatliche Vorgaben für freie Träger hinsichtlich der beruflichen Qualifikation der zu Beschäftigenden auch darauf abstellen, dass die Beherrschung der sorbischen Sprache für soziale Einrichtungen im Siedlungsgebiet als vorrangiges Qualifikationsmerkmal bei der Auswahl von Bewerbern geführt wird. Auch die Finanzierung durch die öffentliche Hand lässt sich an solche Vorgaben binden (siehe Verordnung über Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet- SächsSorbKitaVO).

zu Sachsen

Zu den Ausführungen des Freistaates Sachsen möchten wir ergänzend anfügen:

Außer an den zwei genannten Einrichtungen können Betroffene unter Verwendung der obersorbischen Sprache aufgenommen und behandelt werden:

DRK-Pflegeheim Königswartha
Hauptstraße 16, 02699 Königswartha

Caritasheim St. Georg
Bernhardweg 2, 01917 Kamenz

Malteserstift St. Monika
Christian-Weißmantel-Straße 27, 01917 Kamen

Malteser Krankenhaus St. Johannes
Nebelschützer Str. 40, 01917 Kamenz

Oberlausitz-Kliniken gGmbH
Krankenhaus Bautzen
Am Stadtwall 3
02625 Bautzen

Oberlausitz-Kliniken gGmbH
Krankenhaus Bischofswerda
Kamenzer Straße 55
01877 Bischofswerda

Lausitzer Seenland Klinikum GmbH
Maria-Grollmuß-Straße 10
02977 Hoyerswerda

24.11.2017

F. Stellungnahmen der Verbände

Stellungnahme der Sprechergruppe des Niederdeutschen

1. Allgemeine Bemerkungen zu den aktuellen Bedingungen zum Schutz des Niederdeutschen

Die Sprechergruppe des Niederdeutschen betont die Notwendigkeit der Fortführung des Diskurses zwischen dem Bundesministerium des Innern, dem Ministerkomitee und dem Bundesrat für Nedderdütsch (BfN) als Interessenvertretung der niederdeutschen Sprechergruppe mit dem Ziel, gemeinsam für den Schutz und die Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch einzutreten. In den Jahren zwischen dem Fünften Bericht der Bundesrepublik Deutschland (2013) und dem nun vorliegenden Sechsten Bericht haben sich Bedingungen zur Erfüllung der Chartaverpflichtungen in den acht Ländern, die Niederdeutsch unter Schutz gestellt haben, massiv geändert. Daher stellt die nun folgende Stellungnahme und der Dialog auf der Implementierungskonferenz zwischen dem BfN, den Ländervertretern und dem Ministerium des Innern ein unverzichtbares Instrument zur Förderung der niederdeutschen Sprache dar.

Die Bedingungen für die Erfüllung der Chartaverpflichtungen in Bezug auf das Niederdeutsche haben sich dahingehend geändert, dass die institutionelle Förderung des **Institutes für niederdeutsche Sprache e. V. (INS e. V.)** durch die vier bisherigen Geberländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zum 31.12.2017 eingestellt wird. Der BfN sieht durch die Kündigung des Förderabkommens die kontinuierliche überregionale Fortführung der Niederdeutschförderung gefährdet. Der Ankündigung der Einstellung der Zuwendungen an das INS vom Mai 2016 folgt aus Sicht der Sprechergruppe ein Bruch des Vertrages von 1979, der in Art. 6 Abs. 2 sagt: *„Sofern ein Vertragschließender gekündigt hat, sind alle Vertragschließenden unter Einschluss des Kündigenden verpflichtet, unverzüglich über die weitere Finanzierung des Instituts für niederdeutsche Sprache e.V. zu verhandeln.“* Dies hat bis heute nicht stattgefunden; damit wird die Tatsache ignoriert, dass erst durch die Länderzuwendungen eine Aufgabenwahrnehmung des INS gewährleistet ist. Es ist bisher durch die vier Länder nicht plausibel dargestellt, dass das vorgesehene „Länderzentrum Niederdeutsch“ auch nur annähernd die vom INS wahrgenommenen Aufgaben, die für das Niederdeutsche unverzichtbar sind, übernehmen soll und kann.

Man findet keine Antwort auf zentrale Fragen wie: Was wird aus der wichtigen niederdeutschen Biblio- und Mediathek des INS, die auf fachlich qualifizierten

Ausbau, auf Aktualität und Pflege angewiesen ist? Wer pflegt zukünftig das Online-Wörterbuch Lex 2.0 des INS, das den Wortschatz für ein modernes Niederdeutsch aufarbeitet? Wer pflegt zukünftig die „sprechende Landkarte“ niederdeutscher Ortsnamen? Eine Vernetzung der Sprechergruppen und der hier angekündigte „...strukturierte Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern in den Ländern...“, wie sie das Länderzentrum leisten soll, liegt längst über den BfN und die Heimatbünde vor und kann durch das neu geschaffene Niederdeutschsekretariat gestärkt und weiterentwickelt werden. Eine Zusammenarbeit zwischen Sprechergruppen und staatlichen Organen kann nicht über eine Staatsagentur „...mit direktem Einfluss auf das Geschäft...“, in deren Aufsichtsrat die Finanzressorts der Länder sitzen, geleistet werden, sondern wird schon jetzt im Sinne der Charta länderweise in den Plattdütschräten, parlamentarischen Beiräten und auf Bundesebene durch den BfN vollzogen.

Die Kündigung des Förderabkommens des Instituts für niederdeutsche Sprache durch die vier Teil III-Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen stellt einen gravierenden Eingriff in die Bemühungen um den Erhalt und die Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch dar. Die Begründung, dass diese Einrichtung aufgrund des demografischen Wandels, der sich verändernden Mediengesellschaft und regional unterschiedlicher Anforderungen nicht mehr erforderlich wäre, ist sachlich nicht nachzuvollziehen und entbehrt angesichts der jahrzehntelang geleisteten Arbeit und der enormen Nachfrage jeglicher Grundlage. Im Sinne der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen betreibt das INS gerade in den letzten beiden Jahrzehnten eine international anerkannte, überregional ausgerichtete und wissenschaftlich basierte Förderung des Niederdeutschen. Die kurzfristige Aufkündigung der Förderung des für alle acht Bundesländer tätigen Dachinstituts verstößt gegen Art. 7 und gegen zahlreiche Teil III-Regelungen der betroffenen Bundesländer. Getroffen wird eine Einrichtung, die wegen fehlender Alternativen seit 2002 den Spagat gewagt hatte zwischen der sprachbezogenen Sacharbeit und der Organisation sprachpolitischer Arbeit. Diese mit großem Erfolg zum Wohl der Platt-Sprecher vertretene Ausrichtung, die sich etwa in der kompetenten Zusammenstellung mehrerer aktueller Themen-Broschüren für den BfN zeigt, soll nun zerschlagen werden. Das INS hat über viele Jahre als Geschäftsstelle des BfN gedient. Die in diesem Rahmen geleistete Arbeit wurde von allen Beteiligten geschätzt. Begreift man den Einsatz für Regional- und Minderheitensprachen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, so ist nicht nachvollziehbar, warum eine selbstbewusst und sachkompetent vertretene Politik der Niederdeutschsprecher von bestimmten Bundesländern als feindselig aufgefasst wurde. In der Folge der Kündigung droht die Gefahr, eine länderübergreifend engmaschige Vernetzung der Sprecher, Sprechergruppen und ihrer Verbände schwer zu schädigen oder gar zu zerstören. Für am Niederdeutschen Interessierte dient das INS gleichermaßen als niederschwelliges Erstangebot für Informationen jeglicher Art, als fachkompetenter Ansprechpartner sowie als Initiator wissenschaftlicher Niederdeutsch-Forschung. Einzelpersonen als Multiplikatoren, bürgerschaftliche Organisationen und staatliche Stellen berät das INS seit Jahren erfolgreich mit Blick auf den Spracherwerb, vor allem auch hinsichtlich der Möglichkeiten in der Fort-, Aus- und Weiterbildung. Das INS wurde bisher auch von staatlichen Stellen des Bundes sowie aller acht betroffenen Länder regelmäßig und vielfältig genutzt. Schon die Ankündigung der Einstellung der Förderung im Mai 2016 hat die gemeinsamen Strukturen erheblich beschädigt und zum Teil zerstört. Ein im niederdeutschen Sprachraum einzigartiges System aus persönlicher Beratung,

Homepageinformationen, Vorträgen und Publikationen droht funktionsunfähig zu werden. Eine in über 40 Jahren aufgebaute Kompetenz stünde nicht mehr zur Verfügung, die niederdeutsche Sprachwelt würde wesentliche Teile ihres kulturellen Gedächtnisses verlieren. Das INS hat in den vergangenen Jahren den Anforderungen einer modernen Gesellschaft Rechnung getragen und zahlreiche netzgestützte Werkzeuge zur Recherche über die Regionalsprache und ihre Kultur entwickelt, u.a. ein Nachrichten-Wörterbuch, eine Datenbank zu Kinder- und Jugendliteratur, eine Musikdatenbank sowie eine plattdeutsche Landkarte. Vom INS gehen zahlreiche Impulse aus, insbesondere in den Bereichen Bildung (Entwicklung von Lehrplänen und Lehrmaterialien usw.) und Kultur (Fortbildungen für junge Theaterautoren, Schreibprojekte für Autoren usw.). Die gemeinsam mit dem Institut für Deutsche Sprache im Jahr 2016 durchgeführte repräsentative Erhebung zum Status und Gebrauch des Niederdeutschen liefert wichtige Grunddaten zum aktuellen Stand der Regionalsprache und zeigt auf, in welchen Feldern politisches Handeln notwendig ist.

Die von den vier involvierten Bundesländern geplante Struktur eines „Länderzentrum für Niederdeutsch“ muss auf allen Ebenen vollkommen neu etabliert werden. Sie erscheint nicht nur in rechtlicher, sondern auch in funktioneller Hinsicht überaus fragwürdig und zeugt von dem Bestreben, direkt auf die Aktivitäten der Sprechergruppe Einfluss zu nehmen.

Die niederdeutsche Sprechergruppe begrüßt ausdrücklich die Einrichtung eines **Niederdeutschsekretariates** zur Unterstützung der zivilgesellschaftlichen sprachpolitischen Tätigkeit des BfN. Auf seiner Sitzung am 02. Juni hatte der Deutsche Bundestag im Rahmen der Debatte zu „25 Jahre Europäische Sprachencharta“ den Weg zu einem Niederdeutschsekretariat für den BfN geebnet – adäquat zu dem bereits bestehenden Minderheitensekretariat in Berlin. Das Niederdeutschsekretariat, länderunabhängig durch Bundesmittel gefördert, wird am 01. November 2017 seine Arbeit in Hamburg, im Kernsprachgebiet des Niederdeutschen, aufnehmen und den BfN konzeptionell und organisatorisch unterstützen.

Im Berichtszeitraum haben sich in den **acht Bundesländern**, die Niederdeutsch unter den Schutz der Sprachencharta gestellt haben, unterschiedliche Entwicklungen vollzogen, unabhängig davon, ob es sich um Teil II- oder Teil III-Länder handelt, was an Beispielen verdeutlicht werden soll.

So hat sich **Bremen** entgegen seiner Vorankündigung bei der Einrichtung unterrichtlicher Angebote zum Niederdeutschen nicht am Hamburger Vorbild orientiert und ist weit entfernt von einem systematischen Schulfachangebot Niederdeutsch. Die fünf Profilschulen eines Entwicklungsprojektes arbeiten nach selbst gestalteten Konzepten, von denen allenfalls eines als Experiment für ein schulfachähnliches Angebot gewertet werden kann. Rahmenseetzungen und Rechtsgrundlagen, die einen solchen Prozess stützen könnten und die für ein Schulfach erforderlich wären, sind bremisch nicht erarbeitet. Eine Zusammenarbeit der Charta-Länder in diesem Handlungsfeld erfolgt bilateral, auf persönlicher Ebene und nutzt z. B. nicht die Struktur des Beratenden Ausschusses für Fragen der niederdeutschen Sprechergruppe am BMI. Eine gezielte und gesteuerte Nutzung der vom BfN herausgegebenen Broschüren zu Niederdeutsch in Vorschule und Schule ist nicht erkennbar. Die regional übergreifend nutzbare Lehrmaterialplattform „Plattolio“ und das dort etablierte Lehrernetzwerk sind privatwirtschaftlich organisiert. In Bremen (und seinem niedersächsischen Umland) hat der „Plattdütsche Kring e.V.“

seit mindestens 10 Jahren nicht mehr als Dachverband im Sinne der Charta fungiert. Auf die Auflösung des Kring im Jahre 2016 erfolgte keine Aktivität im Sinne der Charta durch die bremische Politik oder Verwaltung. 2012 hat sich der „Runne Disch Plattdütsch for Bremen un Bremerhaben“ gegründet, dem beständig und ausgewiesene Vereinsvorstände sowie Plattdeutsch-Aktivisten aus den Bereichen Schule, VHS, Universität, Kirche, Speeldeels und Bürgervereine angehören. Auf Drängen dieser Gruppierung, die keinen Vereinsstatus wünscht, ist 2013 von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) der Beirat Niederdeutsch beim Bürgerschaftspräsidenten eingerichtet worden. Hier findet ein strukturierter Dialog zwischen Legislative, Exekutive und Sprechergruppe statt. Kritisch festzuhalten gilt allerdings, dass diese Struktur äußerst brüchig ist, da die Vertreter der Parlamentsfraktionen, insbesondere der Regierungskoalition, kaum an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

In **Nordrhein-Westfalen** fehlt noch immer ein umfassendes und strukturiertes schulisches Angebot für Niederdeutsch, wie es bereits im Fünften Staatenbericht unter dem Punkt 54 der Beurteilung des Sachverständigenausschusses hinsichtlich der Evaluierung des Teils II der Sprachencharta festgestellt worden war. Zwar gibt es seit 2014 an 6 Schulen im Münsterland ein Projekt „Plattdeutsch in der Grundschule“, das als Schulversuch beantragt worden war. Als einfaches „Projekt“ ist es nicht in den Kernlehrplan eingebunden und stellt lediglich ein Zusatzangebot von zwei Wochenstunden dar. Deshalb gilt es hier, eine Struktur mit einem höheren Qualitätsanspruch zu schaffen. Dazu wird auch auf Empfehlung Nr. 3 des Ministerkomitees des Europarats verwiesen, nach dem auch in NRW angemessene Bildungsangebote für Niederdeutsch zu entwickeln sind. Ansätze für Bemühungen zur Förderung und Erhalt des Niederdeutschen sind jedoch nach wie vor kaum zu erkennen. Staatliche Stellen ergreifen von sich aus keine Initiative. Damit wird das Land auch nicht dem Anspruch gerecht, der im Fünften Staatenbericht in „Teil III Zusammenfassung“ formuliert worden ist: „Im Berichtszeitraum wurden vom Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern und den Vertretern der Sprachgruppen weitere Anstrengungen zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen unternommen. Auch in Zukunft soll an diesen Bemühungen festgehalten werden.“ Dies war in NRW weder in der Zeit vor noch nach dem Fünften Staatenbericht der Fall. Initiativen gingen im Wesentlichen von den Vertretern der Sprechergruppe (Fachstelle für Niederdeutsch im Westfälischen Heimatbund) und den westfälischen Vertretern im BfN aus, die ihre Wünsche für Gesprächspunkte der in der Staatskanzlei NRW zuständigen „Koordinierungsstelle Niederdeutsch“ vorgetragen haben. Der Antrag auf Einrichtung eines Beirats für Niederdeutsch bei der Landesregierung NRW ist im zuständigen Ausschuss am 9. Februar 2017 abgelehnt worden. Der BfN hält nach wie vor die Einrichtung eines solchen Gremiums im Sinne der Sprachencharta für dringend erforderlich.

Aufgabenschwerpunkte des Gremiums sollten Informations-, Beratungs- und Ausführungsaufgaben sein; zudem auch Entscheidungsaufgaben, zumindest aber die Vorbereitung von Entscheidungen in der Sprachenpolitik des Landes. Dabei ist von Bedeutung, dass in ein solches Gremium außer der ehren- und hauptamtlichen Personen, Vereine und Institutionen im Bereich der niederdeutschen Sprachpflege auch Vertreter der politischen Ebene berufen werden. Im Gegensatz zu anderen norddeutschen Bundesländern ist dies in NRW bisher nicht realisiert.

Gesprächsbedarf besteht zu den Themen: Fortgang und möglicher Ausbau des Projekts „Plattdeutsch an Grundschulen“ im Münsterland. Dabei geht es insbesondere um die Dauerhaftigkeit bzw. Fortsetzung im Bereich der Sekundarstufe I. Weitere behandlungsbedürftige Themen sind in NRW „Ortseingangsschilder mit

zusätzlicher niederdeutscher Ortsbezeichnung und „Niederdeutsch im WDR-Programm“.

In **Schleswig-Holstein** hat die vorherige Landesregierung im „Handlungsplan Sprachenpolitik“ den durchgängigen Bildungsgang Niederdeutsch von der vorschulischen Bildung bis hin zum Abitur – und auch weiterhin in der Erwachsenenbildung – festgelegt, was der BfN ausdrücklich begrüßt. Zum Schuljahresbeginn 2014/ 2015 startete an 27 Grundschulen in Schleswig-Holstein ein Niederdeutsch-Unterrichtsangebot mit je zwei Wochenstunden ab der ersten Klasse, aufwachsend bis zur vierten Klasse. Diese zusätzlichen Unterrichtsstunden werden vom Land Schleswig-Holstein finanziert. Ab dem Schuljahr 2015/2016 kamen zwei weitere Schulen dazu. Somit ist eine Verteilung über alle Kreise des Landes gegeben. Beworben hatten sich ursprünglich 44 Grundschulen, was den hohen Stellenwert der Regionalsprache Niederdeutsch in Schleswig-Holstein belegt. Ein Schulbuch für die Klassen 1 und 2, „Paul un Emma snackt plattdüütsch“ wurde in Zusammenarbeit mit SHHB, den Niederdeutsch-Zentren, dem INS und dem Landesfachberater von der Sprechergruppe ehrenamtlich erarbeitet und wird seit 2015 mit Erfolg nicht nur in den Modell-Schulen eingesetzt. Über das Lernnetz des IQSH entsteht aufwachsend eine Handreichung mit weiteren Arbeitsmaterialien. Ein fortführendes Schulbuch für die Klassen 3 und 4, finanziert mit Landesmitteln und Mitteln der Europa-Universität Flensburg, ist derzeit in Arbeit.

Eine erste Evaluierung der Modellschulen fand 2016/2017 statt – mit positiven Ergebnissen. Ab dem Schuljahr 2017/ 2018 beginnen sieben weiterführende Schulen mit Niederdeutsch-Unterricht. Die Sprechervertreter begrüßen diese positiven Entwicklungen, gleichwohl ist der Weg hin zu einem regulären Unterrichtsfach Niederdeutsch noch weiter zu verfolgen.

Im Land **Brandenburg** ist es im Bildungsbereich zumindest gelungen, in der Erarbeitungs- und Diskussionssphase des neuen Rahmenlehrplanes für die Länder Brandenburg und Berlin, der nun Gültigkeit besitzt, an geeigneten Stellen (Sprachbewusstsein entwickeln, Varietäten u.a.) die Regionalsprache Niederdeutsch explizit neben der Minderheitensprache Sorbisch aufzunehmen. Auch wenn dies keine verbindliche Voraussetzung für eine kontinuierliche Thematisierung des Niederdeutschen bietet, sind damit doch den Lehrerinnen und Lehrern zumindest Möglichkeiten geboten, das Thema Niederdeutsch in den Unterricht einzubringen und aus verschiedenen Perspektiven zu thematisieren. Zukünftig sind jedoch verbindlichere Regelungen erforderlich, um nicht nur die Kenntnis der Situation und Bedeutung der niederdeutschen Sprache zu entwickeln, sondern in den Regionen, in denen Niederdeutsch noch gesprochen wird, auch das Erlernen dieser Sprache zu ermöglichen. Der BfN stellt daher fest, dass im Bildungsbereich weiterhin, trotz der Schaffung dieser Grundvoraussetzung, enormer Handlungsbedarf von staatlicher Seite besteht. Dennoch schätzen die Sprechervertreter weiter ein, dass der 2014 durch den Sachverständigenausschuss festgestellte „bedauernde Mangel an politischem Willen seitens der Brandenburger Behörden, Verantwortung für die Umsetzung der Charta zu übernehmen“ durch die inzwischen verabschiedete „Grundlagenvereinbarung zwischen dem Land und der niederdeutschen Sprachgruppe“ eine erfreuliche Entwicklung darstellt. Durch die Gründung des Vereins für Niederdeutsch im Land Brandenburg e. V. im Jahr 2014, der die Pflege und Verbreitung der niederdeutschen Sprache im Land als Satzungszweck verfolgt, steht der Landesregierung ein verlässlicher Partner zur Gestaltung der sprachpolitischen Schwerpunkte gegenüber. Der BfN fordert die Brandenburgische Landesregierung auf, dies auch zu nutzen.

In **Niedersachsen** ist nach Auffassung der Sprechergruppe die eingegangene Chartaverpflichtung im Bildungsbereich im Berichtszeitraum nicht voll erfüllt worden. Der Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“, der Ende 2016 ausgelaufen war, wurde zwar in seiner jetzigen Form um zwei Jahre verlängert, doch die mit dem Erlass erzielten positiven Effekte bedürfen weiterhin einer kontinuierlichen Verstetigung. Kritisch anzumerken ist, dass mit Hilfe des Erlasses keine planmäßigen Übergänge geschaffen wurden, durch welche Schülerinnen und Schüler ihren an den Grundschulen begonnenen Spracherwerb an den Sekundarschulen fortsetzen können. Schulen, die Niederdeutsch als Unterrichtssprache verwirklichen, sind als Projektschulen gedacht, so dass Kontinuität nicht vorhanden sein kann. Das Projekt endet jeweils nach drei Jahren. Die Sprechergruppe erachtet das eingerichtete Gremium zur Begleitung des Erlasses „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ nicht als das von der Charta vorgesehene Aufsichtsgremium, da die Sprecher hier keine klaren Mitspracherechte haben und nur der Bildungsbereich im Fokus steht. Ein generelles Gremium im Sinne der Sprachencharta fehlt nach wie vor. Der BfN begrüßt in diesem Zusammenhang jedoch die Einrichtung einer interministeriellen/interfraktionellen Arbeitsgruppe zur Förderung des Niederdeutschen im November 2015. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertreterinnen und Vertretern aus den Fraktionen im Landtag, der Staatskanzlei, dem Kultusministerium, dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur, der Arbeitsgemeinschaften der Landschaften und Landschaftsverbände, des Niedersächsischen Heimatbundes und der Fachgruppe Niederdeutsch und Saterfriesisch. Die Treffen finden auf Einladung des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) statt. Die Arbeitsgruppe hat einen Entschließungsantrag zur gezielten Förderung der niederdeutschen und saterfriesischen Sprache in Niedersachsen vorgelegt, der im Oktober 2017 vom Parlament verabschiedet wurde. Dieser Antrag sieht einen kontinuierlichen Ausbau von Strukturen vor, die es ermöglichen sollen, u. a. Niederdeutsch an einer Universität in Niedersachsen studieren und als Unterrichtsfach in niedersächsischen Schulen belegen zu können. Nachdem im Jahr 2012 die wesentlichen Niederdeutschstrukturen in **Mecklenburg-Vorpommern** zerschlagen wurden, begrüßt die Sprechergruppe die Entwicklungen seit 2014. Mit der Neugründung des Heimatverbandes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2015 gibt es im Land wieder eine Institution zur Förderung des Niederdeutschen. Im September 2014 hat sich der Niederdeutschbeirat beim Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur neu konstituiert und seine Arbeit aufgenommen. Im Arbeitsprozess dieses Gremiums entstand das neue Landesprogramm „Meine Heimat – mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“, was durch die Sprechervertretung als positives Signal der Landesregierung gewertet wird, ebenso wie die Benennung eines neuen Landesbeauftragten für Niederdeutsch. Der Niederdeutschbeirat wurde im März 2017 neu berufen, wobei er personell erweitert und inhaltlich breiter ausgerichtet wurde und nun als Beirat der Bildungsministerin für Heimatpflege und Niederdeutsch arbeitet. Bewährte Akteure wie der Bund Niederdeutscher Autoren und das Bibelzentrum Barth wurden nicht in den Beirat berufen.

2. Zu den Empfehlungen des Ministerkomitees

Empfehlung Nr. 3

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, angemessene Bildungsangebote für Niederdeutsch in **Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt** zu entwickeln. In den drei genannten Bundesländern, die

Niederdeutsch nach Teil II schützen, wurde diese Empfehlung, trotz guter Ansätze in Brandenburg, nicht umgesetzt. So plant die Landesregierung von Sachsen-Anhalt beispielsweise derzeit keine Einführung eines regulären Schulfaches Niederdeutsch, sondern hält die Behandlung des Niederdeutschen in Arbeitsgemeinschaften bzw. im Schulfach Deutsch (nach Interessenlage der Lehrerinnen und Lehrer) für ausreichend, wodurch es keinerlei Verbindlichkeit für den Schulbereich gibt.

Empfehlung Nr. 4

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, das Niederdeutsche zu einem regulären Schulfach zu erheben, das als fester Bestandteil des Lehrplans in den Ländern unterrichtet wird, in **denen Teil III der Charta** auf diese Sprache angewendet wird. Der BfN ist der Meinung, dass nur durch die Umsetzung dieser Empfehlung der Weiterbestand der Regionalsprache Niederdeutsch gesichert ist. In **Schleswig-Holstein** engagiert sich der Schleswig-Holsteinische Heimatbund (SHHB) intensiv zum Thema „Niederdeutsch in der schulischen Bildung“. Dabei gibt es eine enge Kooperation mit den Zentren, dem Landesbeauftragten, der Bildungsstätte Scheersberg mit einem vielfältigen Theaterangebot. Die Plattdöütsch Stiftung Sleswig-Holsteen, deren Geschäftsführung beim SHHB liegt, unterstützt Schulen mit Arbeitsmaterialien und übernimmt einen großen Teil der Verpflichtungen der Schulträger, sich um geeignetes Material für den Niederdeutsch-Unterricht zu kümmern. Das Fort- und Weiterbildungsangebot für Niederdeutschlehrer über das IQSH wird von zahlreichen Lehrkräften genutzt, Angebote mit neuen Medien ergänzen traditionelle Konzepte.

Die Arbeit des Landesfachberaters wird nunmehr ergänzt durch eine beim IQSH angesiedelte Sprachen-Koordinierungsstelle, die neben Niederdeutsch auch die Minderheitensprachen einbezieht und Netzwerkarbeit leistet.

Die Leitungen der beiden Zentren für Niederdeutsch – in Leck für den Landesteil Schleswig und in Mölln (früher Ratzeburg) für den Landesteil Holstein wurden neu besetzt. Die Besetzungsverfahren gestalteten sich sehr langwierig, so dass eine kontinuierliche Arbeit erschwert wurde. Die neuen Räumlichkeiten für das Niederdeutschzentrum in Mölln ermöglichen es momentan nicht, dass die Bibliothek genutzt werden kann. Die Qualifizierungskurse für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kindertagesstätten und für Lehrkräfte in Leck laufen weiterhin mit großem Erfolg – gefördert nicht mit Landesmitteln, sondern mit EU-Mitteln (Aktiv-Region). Die Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung sind im Lande unterschiedlich gewichtet – von einem flächendeckenden Angebot kann keine Rede sein.

Niederdeutsch-Kurse sind nach wie vor sehr gefragt. Zum wiederholten Male reklamiert **Bremen** eine integrierte Verankerung des Niederdeutschen fächerübergreifend in seinen Bildungsplänen für Deutsch, Geschichte, Sachunterricht, Musik. Zum wiederholten Male muss die Sprechergruppe dem entgegenhalten, dass die Marginalität, Zufälligkeit und die Unverbindlichkeit der Begegnung mit Niederdeutsch im Unterricht keinerlei Ersatz für die Erfüllung der Charta-Verpflichtung auf ein Schulfach Niederdeutsch darstellen. In **Mecklenburg-Vorpommern** schätzt die Sprechergruppe ein, dass durch das neue Landesprogramm „Meine Heimat – mein modernes Mecklenburg-Vorpommern“ eine zielgerichtete Arbeit im Bildungsbereich in der Umsetzung der Sprachencharta zu erkennen ist. Hier ist besonders das Bekenntnis der Landesregierung zur „Heimatsprache“ Plattdeutsch als freiwilliges reguläres Schulfach in den weiterführenden Schulen zu nennen.

Empfehlung Nr. 5

Das Ministerkomitee empfahl den deutschen Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, damit angemessene Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch, Niederdeutsch, Niedersorbisch, Nordfriesisch und Saterfriesisch verfügbar sind.

Durch Änderungen des Mediengesetzes und des Rundfunkgesetzes in **Bremen** ist es zu einer Vertretung der Sprechergruppe (Benennung durch den BfN) im Medien- und Rundfunkrat gekommen. Der Dialog der Intendanz der Öffentlich Rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalt Radio Bremen mit dem Vertreter der Sprechergruppe hat es ermöglicht, innerhalb des engen gesetzlichen Rahmens Anregungen und Hinweise zu geben, die erkennbar einer Stärkung des Niederdeutschen im Angebot des Senders dienlich waren. In **Niedersachsen** fehlt es weiterhin an einem gezielten Ausbau von niederdeutschen Inhalten in Audio- und visuellen Medien oder in Printmedien, ebenso wie in entsprechenden Internetauftritten außerhalb des Döntjes/Vertellsel/Geschichten-Bereichs. Nachrichten und Sportreportagen fehlen vollständig. In **Schleswig-Holstein** moniert die Sprechergruppe seit Jahren ein fehlendes Angebot an niederdeutschen Nachrichten, ferner die kaum noch vorhandenen festen Sendeplätze. Insgesamt ist aber im Hörfunk eine leichte Verbesserung zu verzeichnen. Im ZDF-Fernsehrat und im Rundfunkrat Hamburg-Schleswig-Holstein sind Vertreter der Sprechergruppen der Minderheitensprachen sowie Niederdeutsch vertreten. Der BfN begrüßt die strukturelle Einbeziehung der Sprechergruppe wie in Schleswig-Holstein und Bremen und fordert die anderen Bundesländer auf, diesem Beispiel zu folgen.

3. Zu ausgewählten Bereichen der Sprachencharta

3.1. Bildung

In der Publikation des BfN „Plattdütsch ... lehrst jümmers wat dorto“ von 2016 betont die Sprechergruppe, dass der Gedanke des lebenslangen Lernens ein bedeutsamer Aspekt der Sprachencharta ist. Das Recht auf den Erwerb der niederdeutschen Sprache lebenslang erfordert Maßnahmen der Länder zur Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Ehrenamtlern gleichermaßen. Neben Angeboten für die Kita und den schulischen Bereich sind ebenso konkrete Angebote in der beruflichen Bildung, im Studium und in der Erwachsenenbildung nötig. Auch wenn Niederdeutsch in den letzten Jahren eine erhebliche gesellschaftliche Aufwertung erfahren hat, sieht die Sprechergruppe gerade bei aufeinander aufbauenden Bildungsangeboten einen generellen Handlungsbedarf. In **Hamburg** fehlt nach Auffassung der Sprechergruppe beispielsweise die Institutionalisierung einer kontinuierlichen Ausbildung von Studierenden, Referendaren und bereits tätigen Lehrern in der Didaktik des Niederdeutschen an der Hochschule, aber auch am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung. Bei den Maßnahmen des Landes handelt es sich um punktuelle Tagesveranstaltungen. Kontinuierliche nachhaltige Ausbildungsmaßnahmen finden nicht statt. In **Niedersachsen** kann Niederdeutsch an keiner Universität als eigenständiges Fach studiert werden. An der Universität Oldenburg gibt es zwar eine Universitätsprofessur für „Germanistische Linguistik: Linguistische Pragmatik und Soziolinguistik/ Niederdeutsch“, einen Spracherwerbskurs und ein Modul im Rahmen der Lehramtsausbildung für Germanistik, jedoch kein eigenständiges Studienfach. Auch eine Lehrerausbildung für das Fach Niederdeutsch ist nicht möglich. Nach Auffassung der Sprechergruppe ist diese Chartaverpflichtung bisher so nicht erfüllt. An Universitäten anderer Bundesländer, z. B. in Potsdam und Magdeburg, werden Niederdeutschmodule bzw. -seminare im Rahmen des Germanistikstudiums und der Lehramtsausbildung

angeboten. An der Universität Greifswald wurde 2017 ein Kompetenzzentrum für die Didaktik des Niederdeutschen eröffnet. In **Schleswig-Holstein** sind die Angebote an den Universitäten Kiel und Flensburg als positiv zu bewerten. In der Lehrerausbildung ist das Interesse bei Studierenden weiterhin gestiegen und kann auch befriedigt werden.

3.2. Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Der Gebrauch des Niederdeutschen im Verkehr mit der Verwaltung, mit Behörden bzw. das Verfassen von Dokumenten auf Niederdeutsch ist grundsätzlich möglich und z. B. in **Bremen** und **Schleswig-Holstein** auch von Seiten des Landes inzwischen durch Verwaltungsvorschriften – zusätzlich zur Charta – geregelt. Die Sprechergruppe hat zugesagt, im Falle von Problemen bzw. Übersetzungsbedarf zur Verfügung zu stehen. In **Niedersachsen** wurde die Vorlage einer niederdeutschen Urkunde (eines notariellen Kaufvertrages) seitens eines Amtsgerichts und einer Behörde zurückgewiesen. Es finden weiterhin keine Maßnahmen seitens des Landes statt, Niederdeutsch schriftlich auf oder vor Verwaltungsbehörden einsetzen zu können. Jegliche Versuche werden unter Hinweis auf den jeweils gleich lautenden Satz: „... Deutsch ist Amtssprache“, kategorisch zurückgewiesen. Auch die vermeintliche Möglichkeit, sich niederdeutsch trauen zu lassen, ist stets eine hochdeutsche Erklärung, die von niederdeutschen mündlichen Kommentierungen des jeweiligen Standesbeamten umrahmt wird. Eine niederdeutsche Trauung ist weiterhin nicht möglich. Es werden auch weiterhin keine Dokumente auf Niederdeutsch veröffentlicht.

3.3. Medien

Zusätzlich zu den unter Punkt 2. gemachten Ausführungen betont der BfN die Bedeutsamkeit des Gebrauchs des Niederdeutschen im Internet. Bezogen auf die versprengte Sprechergemeinschaft, die nicht mehr in Familie, Nachbarschaft oder Sozial-Biotop niederdeutsch kommuniziert, sondern eher medial im Kontakt ist, gilt, dass die Förderung ihres Erhalts und ihrer Vitalität institutionell gebunden und ausgestattet sein muss. Hier liegt aus Sicht der Charta eine staatliche Aufgabe, die Rahmenbedingungen dazu zu ermöglichen.

Die Ausstrahlung niederdeutscher Programme durch private Fernsehsender ist weiterhin minimal, eine Förderung sinnvoll und notwendig.

3.4. Wirtschaftliches und soziales Leben

Aufgrund der demografischen Entwicklung stellt seit einigen Jahren der Bereich „Platt in der Pflege“ ein bedeutendes Thema in der sprachpolitischen Tätigkeit des BfN dar. Eine zumindest in Ansätzen vorhandene Sprachkompetenz beim Pflegepersonal in Krankenhäusern und Altenheimen erleichtert in vielerlei Hinsicht den Zugang zu den Menschen, die mit der Muttersprache Niederdeutsch aufgewachsen sind. In mehreren Bundesländern wie z. B. in **Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg** werden entsprechende Weiterbildungen z. T. mit Unterstützung der Länder angeboten. Die Sprachencharta fordert auch im sozialen Bereich wie dem der Pflege, Nachfrage zu erzeugen, Impulse, Anregungen und Anreize zu setzen, zu ermutigen und förderliche, stützende Initiativen zu leisten.

Soweit die Ausbildung für die genannten Bereiche in staatlicher Hand liegt, können hier ohne Mühe Voraussetzungen geschaffen werden, Niederdeutsch in die Praxis der Einrichtungen zu integrieren. Für den Bereich der Pflege ist der BfN der Auffassung, dass Niederdeutsch zusammen mit anderen, meist regional relevanten

nicht-hochdeutschen Herkunfts-, Mutter-, Nahe Sprachen einen zeitgemäßen Anteil an der Qualifikation zu den entsprechenden Berufen ausmachen sollte.

4. Schlussbemerkung

Der BfN weist vorsorglich darauf hin, dass viele Initiativen in den Ländern zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache privatwirtschaftlich und im Ehrenamt organisiert werden. So handelt es sich z. B. bei dem zweijährlich vergebenen „Hamburger Plattdütsch Preis“ um einen Preis für Kindergärten, Vorschulen und Schulen aller Stufen, dessen Auslobung allein in der Verantwortung des Vereins „Plattdütsch in Hamburg“ und des „Plattdütschroot för Hamburg“ liegt. Die Sprechergruppe stellt generell eine gesellschaftliche Aufwertung des Niederdeutschen fest, was sich u. a. auch in der Sprachenkonferenz im Jahr 2014 und in der Bundestagsdebatte zur den Chartasprachen 2017 ausdrückt. Dennoch sieht der BfN in einigen Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen trotz guter Ausgangsbedingungen verstärkt Handlungsbedarf, um den eingegangenen Chartaverpflichtungen gerecht werden zu können. Nach wie vor stellt aus Sicht der Sprechergruppe der Bildungsbereich das Haupthandlungsfeld zum Schutz des Niederdeutschen dar. Die Sprechervertreter fordern die Bundesländer auf, weiterhin gemeinsam an Strategien für einen durchgängigen Bildungsplan Niederdeutsch zu arbeiten. Eine Fortführung der Bund-Länder-Referenten-Besprechungen ist dabei ausdrücklich gewünscht.



Stellungnahme Friesenrat

1) Welche Bedeutung wird der Charta für den Erhalt und die Fortentwicklung der Minderheitensprache Nordfriesisch zugemessen?

Zunächst einmal bildet die europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen den rechtlichen Rahmen, der die friesische Sprache schützen und fördern soll. Sämtliche Bestrebungen und Vorhaben, die die nordfriesische Sprache pflegen und fördern sollen, stützen sich mehrheitlich auf dieses Rechtsinstrument. Die Charta fungiert vor allem als politisches Instrument und dient vielen Vorhaben als Stütze. Grundsätzlich bietet die Charta ein wichtiges Argumentationselement, im Zusammenhang mit dem Austausch mit der Mehrheit. Letztendlich sind es aber die Menschen vor Ort, die einen entscheidenden Anteil an dem Erhalt sowie die Fortentwicklung der friesischen Sprache haben. Denn sie setzen letztendlich die Aspekte der Charta in die Praxis um.

2) Welche konkreten Fortschritte führen Sie auf die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Charta zurück?

Im Schleswig-Holsteinischen Landtag wird derzeit über einen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten beraten. Dieser befindet sich im laufenden Verfahren und wird in Kürze durch eine mündliche Anhörung ergänzt. Bei Inkrafttreten des Gesetzes wäre ein weiterer Schritt in Bezug auf die Erfüllung der von Deutschland unterzeichneten Verpflichtungen in der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen sowie im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten getan. Thematisch unterstützt wird dieses Vorhaben zudem von dem Handlungsplan Sprachenpolitik der Landesregierung in Kiel. Mit dem Gesetzentwurf soll der Gebrauch von Friesisch in den Behörden erleichtert werden. Zudem sollen die besonderen Sprachkenntnisse, wie beispielsweise Friesisch, bei Bewerbern im öffentlichen Dienst stärker ins Gewicht fallen. Darüber hinaus soll das Friesische noch stärker sichtbar werden, durch zweisprachige Wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland. Des Weiteren beinhaltet der Entwurf eine Erweiterung der Zielsetzung von Kindertagesstätten, zu denen nun auch Minderheitensprachen gehören sollen. Diese ermöglicht, vergleichbar zu den fremdsprachigen Angeboten, eine finanzielle Förderung für die entsprechenden Einrichtungen.

3) Bei welchen vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen aus Teil III der Charta sehen Sie noch Umsetzungsdefizite?

In Bezug auf Bildung und Medien gibt es zweifelsfrei Nachholbedarf. Beim Thema Friesisch an den Schulen gibt es zu mindestens eine Entwicklung. Weitere Anpassungen mit Hinblick auf Aus- und Fortbildung von Lehrern und Pädagogen ist durchaus erstrebenswert. Ähnliches gilt für die Einstellungspolitik des Landes, welche beispielsweise Friesisch sprechende Lehrkräfte unabhängig vom Gebiet des friesischen Sprachraums einstellt. Dies

ist durchaus bedauerenswert.

Eine Entwicklung im Zusammenhang mit den Medien lässt sich derzeit nicht erkennen. Seit Jahren findet, abgesehen von den privaten Medien, eine Stagnation statt und die Beratungen erweisen sich als zunehmend festgefahren. Dass private Medien das Friesische stärker berücksichtigen, als die öffentlich-rechtlichen Institutionen, ist an dieser Stelle bemerkenswert.

4) Was erwarten Sie in den nächsten fünf Jahren?

In Anlehnung an die vom Sachverständigenausschuss des Europarates häufig erwähnten Empfehlungen, nennen wir nachfolgende ungelöste Probleme, deren Lösung von existenzieller Bedeutung für den Fortbestand der friesischen Sprache und Kultur ist:

- Friesisch als fester Bestandteil des Lehrplans an allen Schulen in Nordfriesland anbieten,
- Größere Medienpräsenz in den gebührenfinanzierten Medienanstalten,
- Finanzielle Rahmen schaffen, der die Arbeit in den Kindergärten sicher stellt,
- Umwandlung von Projektförderung zum bedarfsgerechten institutionellen Zuschuss für die friesische Verbandsarbeit,
- Langfristige finanzielle Absicherung der Organisationszentrale des Friesenrates,
- Langfristige finanzielle Absicherung des Nordfriisk Instituut.

In den nächsten fünf Jahren werden sicherlich nicht für alle der genannten Punkte zu einer vollständigen Lösung kommen, jedoch wird man sich diesen Problematiken annehmen müssen. Besonders von der Installierung der zweisprachigen Wegweisenden Straßenschilder, erwarten wir uns zu mindestens ein sichtbares Signal, zur verbesserten Sichtbarkeit der friesischen Sprache beziehungsweise ihrer Wertschätzung. In den kommenden Jahren rechnen wir fest mit einer deutlicheren Sichtbarkeit von friesischen Ortsbezeichnungen, die in diesem Fall auch auf die Heimat der Friesen hinweisen werden.

Um die friesische Sprache und Kultur langfristig sicher zu stellen, ist in jedem Fall ein stärkeres Engagement des Bundes als bisher erforderlich.

Bräist / Bredstedt,
20.09.2017

Heimatverein Saterland

SeelterBuund



Boas: Heinrich Pörschke
Scharreler Damm 3
26169 Friesoythe
Telefon 04492/491 &1712

Saterland, 17.11.2017

Stellungnahme des Seelter Buundes (Saterfriesen) zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Implementierung der europäischen Charta der Regional -und Minderheitensprachen

Der Seelter Buund begrüßt die im Landtag Niedersachsen in seiner 139. Sitzung am 31.09.2017 festgelegte EntschlieÙung. Die Parlamentarier erheben in dieser EntschlieÙung die Forderung, ein eigenständiges sprachpolitisches Konzept für Niedersachsen zu entwickeln. Diese EntschlieÙung wurde parteiübergreifend einstimmig angenommen und betrifft die Sprachen Saterfriesisch und Niederdeutsch.

Das Protokoll dieser Sitzung weist niederdeutsche und saterfriesische Beiträge auf.

Die Saterfriesen sehen die Minderheitenpolitik der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen als positiv an. Das bezieht sich unter anderem auch auf die Einrichtung der Ausschüsse für die verschiedenen Sprachgruppen sowie die Fördermaßnahmen für alle autochthonen Sprachgruppen. Diese Entwicklung sehen wir als zukunftsweisenden Schritt.

In Bezug auf die Förderung durch Bund und Land sind die Saterfriesen dankbar, dass die Projekte für die saterfriesische Sprache - trotz personeller Schwierigkeiten im Saterland - durch Land und Bund so zügig und nachträglich abgewickelt wurden.

Es bestehen im Saterland noch besondere Wünsche, die sich hauptsächlich auf die Arbeit in Kindergärten und Schulen beziehen. Diese Forderungen richten sich in erster Linie an das Kultusministerium im Land Niedersachsen.

Zu nennen sind hier besonders:

- Die Teilnahme am Bilingualen Unterricht ist freiwillig und vom Elternwillen abhängig. Dies führt dazu, dass die Schülerzahlen in manchen Jahren bilingualen Unterricht nicht erlauben, da der Klassenbildungserlass dem entgegen steht.

Da erwarten wir von den Schulämtern flexiblere Regelungen.

- Wichtig für den Seelter Buund ist auch die Aus- und Fortbildung von ErzieherInnen und Lehrkräften, die Saterfriesisch unterrichten. Dies sollte nach unserer Auffassung in Zusammenarbeit mit Hochschulen, Universitäten und Studienseminaren erfolgen.

Das Land Niedersachsen sollte den Erlass „Die Regionen und ihre Sprachen im Unterricht“ erneuern mit Fokus auf die Zahl der Unterrichtsstunden und Schülerzahlen.

Für den geordneten Unterricht an Schulen müssen verbindliche und rechtliche Grundlagen geschaffen werden, die für die Minderheitensprachen erfüllbar sein müssen (Zahlen, Gruppengrößen, Lehrerstunden).

- Da Saterfriesisch nicht nur in Schulen gelehrt wird, wünschen wir uns einen Saterfriesisch-Beauftragten, der eigenständige Projekte entwickeln und beantragen kann auch außerhalb von schulischen Tätigkeiten. Hier ist es wichtig, dass diese Aufgabe nicht nur durch ehrenamtliches Engagement zu leisten ist.

Diese Forderungen werden wir mit den zuständigen Stellen im Land Niedersachsen ausführlich diskutieren.

Der Seelter Buund würde sich freuen, wenn wir die Experten des Staatenberichtes im Saterland vor Ort begrüßen dürften. Die Besonderheit unserer Sprache und die mit der Erhaltung verbundenen Probleme können u.E. am besten vor Ort beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Karl-Peter Schramm

13. November 2017
Dänisches Generalsekretariat / JAC

6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Implementierung der europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Hier: Stellungnahme der dänischen Minderheit

Die dänische Minderheit, vertreten durch die kulturelle Hauptorganisation Sydslesvigsk Forening (SSF), SSW und Dansk Skoleforening for Sydslesvig (Der Dänische Schulverein), bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Implementierung der europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen abgeben zu können.

Die dänische Minderheit begrüßt, dass sich die neue Landesregierung, bestehend aus CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen, nach dem Regierungswechsel im Mai d. J. zur Fortsetzung der bisherigen Minderheitenpolitik des Landes bekannt hat.

Positive Entwicklung

Generell ist festzustellen, dass sich die Minderheitenpolitik der Bundesrepublik und des Landes Schleswig-Holstein in den letzten Jahren positiv entwickelt hat. Die frühere Koalitionsregierung in Schleswig-Holstein (2012 – 2017), bestehend aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW, hat die Minderheitenpolitik der früheren CDU/FDP-Regierung korrigiert.

Dies bedeutet konkret, dass den deutschen Sinti und Roma der gleiche verfassungsmäßige Anspruch auf Schutz und Förderung zuteil wurde, wie ihn die dänische und die friesische Minderheit bereits seit 1990 haben. Weiterhin wurde seit dem 1. Januar 2013 die Gleichstellung der dänischen Schulen bei den Schülerkostensätzen wieder eingeführt, womit die diskriminierende Kürzung auf 85 % zurückgenommen wurde. Diese systemische Gleichstellung ist Ausdruck eines politischen Kompromisses und wurde im Januar 2014 im Schulgesetz festgeschrieben bzw. im Dezember 2014 in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung verankert. Darüber hinaus wurde die im Jahre 2010 beschlossene Reduzierung des kulturellen Zuschusses im Haushalt 2013 wieder aufgehoben.

Es ist erfreulich und progressiv, dass die frühere schleswig-holsteinische Landesregierung sich für die Förderung der Minderheitensprachen im Land eingesetzt hat. So wurde 2016 eine sprachpolitische Handlungsstrategie beschlossen, die u. a. den Dänischunterricht in den deutschen öffentlichen Schulen stärkt sowie auch der dänischen Sprache im öffentlichen Raum mehr Platz gibt. Darüber hinaus ist es anerkennenswert, dass der Landtag eine Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften beschlossen hat. Hier ist das Ziel, dass Gemeinden und Gemeindeverbände auch zum Schutz und Förderung der nationalen Minderheiten beitragen.

LVwG – gegen die Intention

Die Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein ist durch einige gesetzliche Initiativen verbessert worden, u. a. durch eine Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (§ 82 b LVwG), mit der der schleswig-holsteinische Landtag 2016 die Möglichkeit geschaffen hat, dass die im Land beheimateten Minderheiten Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente in ihrer Sprache vorlegen können.

Für den Gebrauch der dänischen Sprache ist dies in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in der kreisfreien Stadt Flensburg sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde möglich.

Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. erlebt jetzt, dass die Heimaufsicht für den KiTa-Bereich der Stadt Flensburg dieses mit der Begründung ablehnt, dass die Heimaufsicht für die Stadt Flensburg ihren Sitz in der kreisfreien Stadt Kiel hat und somit außerhalb des genannten Bereiches liegt. Als Konsequenz verlangt die Heimaufsicht nicht nur umfangreiche Übersetzungen von Dokumenten, die für die Genehmigung notwendig sind, sondern bremst auch die Inbetriebnahme neuer Einrichtungen oder die Erweiterung bestehender KiTas.

Artikel 2 des Gesetzes in dem es heißt: *„Verfügt die Behörde nicht über eigene Sprachkenntnisse nach Absatz 1, veranlasst sie eine Übersetzung. Für einen dadurch entstehenden Mehraufwand werden keine Kosten erhoben.“* wird mit dieser Begründung ebenfalls unwirksam, so dass der Schulverein die Kosten für die Übersetzung selbst tragen muss.

Dieses verstößt eindeutig gegen die Intention des Gesetzes, das ad absurdum geführt wird, wenn der Zufall, hier Sitz der Behörde, und nicht Standort der Institution, maßgeblich für den Geltungsbereich des § 82 b LVwG ist. Eine Änderung ist hier dringend geboten.

Neben einer Änderung des Landesverwaltungsgesetzes hat der Minderheitenrat der vier anerkannten autochthonen Minderheiten mit dem Minderheitenbeauftragten der Bundesregierung vereinbart, die Möglichkeit einer Gleichstellung der Minderheitensprachen in Gerichtsverfahren zu untersuchen (Gerichtsverfassungsgesetz).

Bildung

Im Gesetzentwurf zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes in Schleswig-Holstein ist es vorgesehen, die Vermittlung der Regional- und Minderheitensprachen sowie Kenntnisse über die Kulturen der in Schleswig-Holstein lebenden Minderheiten zu stärken.

Wir möchten besonders die Notwendigkeit hervorheben, dass Schüler/innen und Lehrer/innen in Deutschland bessere Kenntnisse über die Minderheiten erhalten. Daher sollten die Curricula und Fachanforderungen sämtlicher Bundesländer, insbesondere in den primär relevanten Fächern (z.B. Geschichte, Wirtschaft/Politik, Geografie, Sprachen) Wissen über die Minderheiten obligatorisch einbeziehen.

In diesem Zusammenhang anerkennen wir, dass Schleswig-Holstein in den neuen Fachanforderungen Friesisch und Niederdeutsch als ein "Aufgabenfeld von besonderer

Bedeutung" hervorhebt. Als dänische Minderheit bedauern wir indes, dass Dänisch offenbar nicht als entsprechend gleichwertig und wichtig angesehen wird.

Darüber hinaus berücksichtigen die Vorschläge zu neuen Fachanforderungen in den Fächern Geschichte und Wirtschaft/Politik die Minderheiten in einer Weise, die kaum dazu geeignet ist, Kenntnisse und Wissen über diese zu vermitteln.

Die Neuordnung der Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft ab 2014 hätte für die Schulen der dänischen Minderheit zu beträchtlichen Mindereinnahmen geführt. Da dies politisch nicht gewollt war, wurde eine zunächst dreijährige Übergangsregelung eingeführt, die dazu führte, dass sich die Einnahmen weiterhin positiv entwickelten und der Abstand zu den öffentlichen Schulen kleiner wurde. Das Ziel der systemischen Gleichstellung mit den öffentlichen Schulen wurde zunächst nicht erreicht, weshalb eine Verlängerung der Übergangsregelung bis 2019 beschlossen wurde (§ 150 SchulG).

Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. begrüßt dieses ausdrücklich und sieht hierin ein Zeichen für den politischen Willen, die Gleichstellung der Minderheitenschulen zu erreichen. Wir verbinden damit auch die Hoffnung, dass die neue Landesregierung diese Politik fortsetzen wird.

Medien

Es besteht weiterhin der Bedarf nach dänischsprachigen Produktionen für und über die dänische Minderheit. Mit Ausnahme der täglichen dänischen Rundfunknachrichten im privaten Sender RSH von Flensburg Avis gibt es weiterhin keine angemessenen Radio- und Fernsehprogramme auf Dänisch. Ein kleiner Fortschritt wäre durch die Aktivitäten des privaten Regionalsenders Syltfunk - Söl'ring Radio – möglich gewesen, indem dort nicht nur friesische, sondern auch dänische Programme hätten gesendet werden können. Leider konnte dieser Rundfunksender die Zielsetzung nicht einhalten.

Die dänische Minderheit ist doch grundsätzlich der Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Sender NDR eine Verpflichtung hat, die Minderheitensprache Dänisch in seinem Programm zu senden.

SSF erwartet eine eigene Repräsentation im Rundfunkrat des NDR, um dort die Möglichkeit zu erhalten, die Interessen der dänischen Minderheit zu vertreten. Dazu gehört u. a., dass mehr dänischsprachige Sendungen in den öffentlich-rechtlichen Medien ausgestrahlt werden. Positiv ist dennoch, dass die Minderheiten seit 2016 die Möglichkeit erhalten haben, im ZDF-Fernsehrat vertreten zu sein.

Mit der übergeordneten Zielsetzung, weiterhin die dänische Sprache zu fördern, möchten wir Zuschüsse zur Kommunikationsarbeit der Minderheit anregen, u. a. auch für die Tageszeitung der dänischen Minderheit, Flensburg Avis.

G. Schlussbemerkungen

Die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder werden sich mit den kritischen Äußerungen der Vertreter und Vertreterinnen der Sprachgruppen auseinandersetzen und im nächsten Staatenbericht über weitere Fortschritte berichten.